

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	8
Europäischer Rat: Gipfeltreffen am 20./21.06.2019 in Brüssel	8
Europäischer Rat: Eine neue strategische Agenda (2019 - 2024).....	10
Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 18.06.2019.....	11
Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten am 17.06.2019.....	13
Europarat: Russland erhält Stimmrecht zurück.....	14
EuGH / EuG: Ergangene und bevorstehende Entscheidungen sowie Schlussanträge.....	15
EuGH: Polens Justizreform verletzt EU-Recht.....	19
Aktionsplan gegen Desinformation: Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung	20
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	22
INNERE SICHERHEIT.....	22
Wesentliche Ergebnisse des Rates Justiz und Inneres am 06./07.06.2019 in Luxemburg	22
ASYL UND MIGRATION	24
Rat beschließt partielle Verhandlungsposition zur Rückführungsrichtlinie.....	24
STRAßENVERKEHR.....	26
Europäisches Parlament und Rat unterzeichnen Richtlinie zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge	26
INNERE SICHERHEIT	26
Rat erteilt partielle Verhandlungsmandate für die Vorschläge für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen im Bereich Inneres.....	26
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht stellt Europäischen Drogenbericht 2019 vor	28
ASYL UND MIGRATION	30
EASO veröffentlicht EU-Asylstatistik für April 2019.....	30
Rat verabschiedet neue Verordnung für Koordinierung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen.....	31
DATENSCHUTZ.....	32
Ein Jahr Datenschutz-Grundverordnung: Jubiläumsveranstaltung der Kommission sowie Eurobarometer-Sonderumfrage zum Datenschutz.....	32
EUROPAWAHL.....	33
Bericht zur Implementierung des EU-Aktionsplans gegen Desinformation.....	33
CYBERSICHERHEIT.....	34
Rechtsakt zur Cybersicherheit tritt in Kraft	34



INNERE SICHERHEIT	35
Verordnungen zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme treten in Kraft	35
SPORT	35
EuGH urteilt zum Staatsangehörigkeitserfordernis für Deutsche Leichtathletik-Meisterschaften	35
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	38
STRAßENVERKEHR	38
EuGH gibt Klage Österreichs gegen deutsche Pkw-Maut statt	38
Kommission stellt Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu den technischen Überwachungsdiensten für Kraftfahrzeuge ein	38
Kommission veröffentlicht Maßnahmen zur Straßenverkehrssicherheit 2021 - 2030	39
Rat behandelt Fortschrittsbericht zur Eurovignetten-Richtlinie	39
GÜTERVERKEHR	40
Rat legt Standpunkt zu elektronischen Frachtbeförderungsinformationen fest	40
Rat behandelt Fortschrittsbericht zur Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr	41
SCHIENENVERKEHR	41
Rat behandelt Fortschrittsbericht zu Passagierrechten im Eisenbahnverkehr	41
SEESCHIFFFAHRT	42
Rat nimmt Richtlinie über die Ausbildung von Seeleuten formal an	42
VERKEHRSINFRASTRUKTUR	43
Rat behandelt Fortschrittsbericht zur Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes	43
Rat verabschiedet gemeinsame Erklärung der Östlichen Partnerschaft über die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich	43
BAUEN UND WOHNEN	44
Informeller Rat verabschiedet Erklärung zur Stadtentwicklung in der EU	44
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ	45
Künstliche Intelligenz: Hochrangige Expertengruppe legt „Politik- und Investitionsempfehlungen“ vor ...	45
Gesellschaftsrechtspaket der Kommission: Förmliche Annahme des Digitalisierungsvorschlags im Rat	47
Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung: Verabschiedung des Gesetzgebungsakts durch den Rat	48
Reform der EU-Zustellungs- und der EU-Beweisnahmeverordnung: Orientierungsaussprache auf dem Rat für Justiz und Inneres	49
Zukunft des materiellen Strafrechts: Bericht der rumänischen Ratspräsidentschaft für den Rat für Justiz und Inneres	50
Verkehrsdatenspeicherung: Schlussfolgerungen des Rates für Justiz und Inneres	51



Elektronische Beweismittel: Kommissions-Mandate für ein EU-US-Abkommen und Verhandlungen im Europarat.....	53
Europäische Staatsanwaltschaft: Information der Kommission zum Umsetzungsstand	55
Radikalisierungsbekämpfung: Schlussfolgerungen des Rates für Justiz und Inneres.....	56
EuGH urteilt zur richterlichen Unabhängigkeit: Vertragsverletzungsklage der Kommission in der Rechtssache C-619/18	59
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	62
Kommission stellt die ersten 17 „Europäischen Hochschulen“ vor	62
Anmeldung für die „European Research and Innovation Days“ ist ab sofort eröffnet.....	63
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	64
Tagung des Rates für Wirtschaft und Finanzen, 14.06.2019: Finanztransaktionssteuer, Defizitverfahren gegen Spanien, Bankenunion	64
EU-HAUSHALT	65
Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 18.06.2019: EU-Haushalt 2021 - 2027, Europäisches Semester.....	65
Kommission berichtet über EU-Haushalt 2018	66
STEUER.....	66
Kommission: Aktuelle Konsultation zur Kommunikation über Steuerpolitik	66
Nichtmeldung im Ausland gehaltener Vermögenswerte: Kommission verklagt Spanien wegen unverhältnismäßiger Sanktionen	67
Mehrwertsteuerregeln für Reisebüros: Kommission verklagt Österreich wegen Nichtumsetzung	67
Mehrwertsteuer: Kommission lehnt Reverse Charge u. a. für Mineralölzeugnisse in Litauen ab.....	68
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION.....	68
Tagung des Euro-Gipfels, 21.06.2019: Wirtschafts- und Währungsunion	68
Tagung der Euro-Gruppe, 13.6.2019: Eurozonen-Budget, ESM-Reform und Italien.....	69
Kommission: Bilanz zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion	70
Notleidende Kredite in Bankbilanzen: 4. Fortschrittsbericht der Kommission.....	71
Tagung des Rates der Europäischen Zentralbank, 06.06.2019: Zinsen bleiben unverändert	72
Anleihekaufprogramm der Europäische Zentralbank: Bundesverfassungsgericht verhandelt am 30./31.07.2019.....	73
DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	73
Standorte europäischer Supercomputer veröffentlicht	73
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	74
Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors: Rat nimmt Richtlinie endgültig an.....	74
Deutschland laut Kommission bei Digitalisierung mittelmäßig	75
Künstliche Intelligenz: Hochrangige Expertengruppe legt „Politik- und Investitionsempfehlungen“ vor ...	76
ARBEITSRECHT	77
EuGH: Ausschluss befristet Beschäftigter von Besoldungszulage EU-rechtswidrig.....	77



FINANZMARKT	78
Sustainable Finance: Leitlinien der Kommission und Berichte der Technischen Expertengruppe	78
Rat verabschiedet Verordnung über privates Altersvorsorgeprodukt	78
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	79
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	79
EuGH gibt Klage Österreichs gegen deutsche Pkw-Maut statt.....	79
Kommission veröffentlicht neuen Verordnungsvorschlag hinsichtlich der Emissionen von leichten Pkw und Nutzfahrzeugen	79
Kommission genehmigt umweltfreundliche Nachrüstung von Verkehrsmitteln in deutschen Städten.....	80
Kohäsionspolitik: Rat berät zum Sachstand des Gesetzgebungspakets zur Kohäsionspolitik 2021 - 2027	80
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur Digitalpolitik nach 2020 an	81
Rechtsakt zur Cybersicherheit tritt in Kraft	82
Sustainable Finance: Leitlinien der Kommission und Berichte der Technischen Expertengruppe	82
Tagung des Rates für Wirtschaft und Finanzen, 14.06.2019: Finanztransaktionssteuer, Defizitverfahren gegen Spanien, Bankenunion	83
Notleidende Kredite in Bankbilanzen: 4. Fortschrittsbericht der Kommission	83
Rat verabschiedet Verordnung über privates Altersvorsorgeprodukt	83
EuGH: Gmail ist kein Telekommunikationsdienst	84
Nürburgring: Gericht folgt Auffassung der Kommission und weist Klagen der Unternehmen ab	84
Fusionskontrolle: Kommission untersagt geplante Fusion von Tata Steel und ThyssenKrupp	85
Kommission leitet Konsultation zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ein	86
Kommission leitet Konsultation zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Batterien ein	86
Kommission legt Fahrpläne zu staatlichen Beihilfen im Bereich Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen vor	87
AUßENWIRTSCHAFT.....	87
EU-Vietnam: Rat stimmt Unterzeichnung des Freihandelsabkommens und des Investitionsschutzabkommens zu.....	87
Bericht der Kommission über Handels- und Investitionshindernisse auf ausländischen Märkten	88
Zentralasienstrategie: Rat nimmt Schlussfolgerungen an.....	88
ENERGIE	89
Zukunft der Energiesysteme in der Energieunion: Rat nimmt Schlussfolgerungen an.....	89
Bewertung der Entwürfe der nationalen Pläne der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Energie- und Klimaziele bis 2030.....	90
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	91
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	91
EuGH: Gerichte sind befugt, auf Antrag Betroffener zu prüfen, ob Luftqualitätsmessstellen am richtigen Standort sind	91



Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung: Rat nimmt allgemeine Ausrichtung an	91
Nachhaltige Chemikalienpolitik: Rat nimmt Schlussfolgerungen an	92
Klimawandel und Strategische Agenda 2019 - 2024: Rat nimmt Schlussfolgerungen an	92
CO ₂ -Reduktionsziele schwere Nutzfahrzeuge und Förderung sauberer Straßenfahrzeuge: Annahme durch den Rat.....	93
VERBRAUCHERSCHUTZ	93
Lebensmittelsicherheit: Rat nimmt die Verordnung zur Risikobewertung an.....	93
Beschränkung von Mikroplastik: Kommission startet Konsultation	94
EuGH: Entschädigung bei Flugverspätung wegen Treibstoff auf der Flughafenrollbahn	94
Marktüberwachung und Konformität von Produkten: Rat nimmt Verordnung an.....	95
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	96
Rat diskutiert Fortschrittsbericht zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020	96
Rat einigt sich auf partielle allgemeine Ausrichtung zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach 2020.....	96
Erklärung für stärkere Zusammenarbeit zwischen EU und Afrikanischer Union im Bereich Ernährung und Landwirtschaft unterzeichnet.....	97
Kommission erhöht Fördermittel für Bienenzuchtsektor.....	97
Interventionsbestände von Magermilchpulver vollständig geleert.....	98
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse weiterhin auf Rekordkurs	98
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	99
Rat billigt Vorschlag zur Errichtung der Europäischen Arbeitsbehörde in Bratislava.....	99
Rat billigt Einigung zum Richtlinienvorschlag über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen.....	99
Rat billigt Richtlinienvorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige.....	100
Rat berät Sachstand zu den Verhandlungen über Gleichbehandlungsrichtlinie	102
Weitere Ergebnisse der Ratstagung für Beschäftigung und Soziales am 13.06.2019	102
Rat verabschiedet Verordnung über privates Altersvorsorgeprodukt	103
Kommission will die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen bis zum Jahre 2027 verlängern	104
Kommission legt Fahrplan zu staatlichen Beihilfen im Bereich Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen vor	104
EuGH: Ausschluss befristet Beschäftigter von Besoldungszulage EU-rechtswidrig.....	105
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	106
Kommission legt Fahrplan zu staatlichen Beihilfen im Bereich Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen vor	106
Rat nimmt Schlussfolgerungen zu Antibiotikaresistenzen an.....	106



Europäische Umweltagentur veröffentlicht jährlichen Bericht zur Badegewässerqualität	107
EMCDDA stellt Europäischen Drogenbericht 2019 vor	108
Rat nimmt Schlussfolgerungen zu nuklearen und radiologischen Technologien an	109
STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....	110
Aktionsplan gegen Desinformation: Bericht zum aktuellen Stand der Umsetzung	110
Rechtsakt zur Cybersicherheit tritt in Kraft	111
Gesellschaftsrechtspaket der Kommission: Förmliche Annahme des Digitalisierungsvorschlags im Rat.....	112
Standorte europäischer Supercomputer veröffentlicht	113
Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors: Rat nimmt Richtlinie endgültig an.....	114
Deutschland laut Kommission bei Digitalisierung mittelmäßig	115
Künstliche Intelligenz: Hochrangige Expertengruppe legt „Politik- und Investitionsempfehlungen“ vor .	116



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

EUROPÄISCHER RAT: GIPFELTREFFEN AM 20./21.06.2019 IN BRÜSSEL

Die 28 EU-Staats- und Regierungschefs trafen sich am 20./21.06.2019 zu ihrem regulären Juni-Gipfel. Themen waren die Strategische Agenda für die kommende Legislaturperiode 2019 - 2024, der mehrjährige Finanzrahmen, der Klimawandel, die Bedrohung durch Desinformation und hybride Angriffe, außenpolitische Beziehungen – insbesondere zu Russland und der Türkei, der Euro-Gipfel mit Schwerpunkt zur Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie ein Sachstandsbericht der Kommission zum Brexit. Außerdem erfolgte während des Abendessens ein weiterer Austausch über das künftige Führungspersonal der Europäischen Union (Präsidenten der Kommission, des Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie der Außenbeauftragte/Hohe Vertreter der EU).

Nachfolgend die wesentlichen Inhalte im Überblick:

- Führungspersonal der EU-Institutionen

Die Staats- und Regierungschefs konnten sich bis in die frühen Morgenstunden nicht auf eine Personalentscheidung einigen. Die Debatte war nicht nur von der Personalie, sondern auch von der Frage um das Spitzenkandidaten-Modell an sich geprägt. Vereinbart wurde ein Sondergipfel des Europäischen Rates am 30.06.2019.

- Strategische Agenda

Leitlinie der neuen Legislaturperiode (2019 - 2024) soll für den Rat und die anderen EU-Institutionen die nun beschlossene strategische Agenda sein. Diese fokussiert auf vier Prioritäten: Schutz der Bürger und Freiheiten, Entwicklung einer starken und dynamischen Wirtschaft, Aufbau eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas sowie Förderung europäischer Interessen und Werte auf globaler Ebene (siehe hierzu auch separaten Beitrag in der gleichen Rubrik in diesem EB).

- Mehrjähriger Finanzrahmen

Das bis dato erreichte Verhandlungspaket soll unter der kommenden finnischen Ratspräsidentschaft konkretisiert werden. Für das reguläre Treffen des Europäischen Rates im Oktober ist eine erneute Befassung vorgesehen. Insgesamt wird eine Einigung noch in 2019 angestrebt.



- Klimawandel

Die Staats- und Regierungschefs haben ihre Verpflichtung zum Pariser Klimaschutzabkommen bekräftigt. Das 1,5-Grad-Ziel solle erreicht werden. Zu einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 bekannten sich beim Gipfeltreffen vorerst lediglich 24 Mitgliedstaaten. Polen, Tschechien, Ungarn und Estland votierten gegen eine Verschärfung der verbindlichen Klimaziele durch das Pariser Abkommen.

- Bedrohung durch Desinformation und hybride Angriffe

Der Europäische Rat fordert von allen Seiten kontinuierliche Bemühungen, um das Bewusstsein zu fördern, die Vorkehrungen zu verbessern und die Widerstandsfähigkeit der europäischen Demokratien gegen Desinformation zu stärken.

- Außenpolitische Beziehungen

Betont wurden die positiven Entwicklungen in der Republik Moldau und die neuen Impulse für die Beziehungen mit Marokko. Bekräftigt wurde abermals die Stärkung der Partnerschaft mit Afrika. Die Lage in Libyen wurde erneut mit Sorge kommentiert und die Bereitschaft der EU zur Unterstützung der UN-Mission bekräftigt. Auch wurde nochmals das kürzlich begangene Jubiläum „10 Jahre Östliche Partnerschaft“ aufgegriffen mit dem Ziel ein fortführendes Abkommen zu verhandeln. Des Weiteren wurde intensiv über Russland diskutiert. Die Staats- und Regierungschefs fordern die Freilassung der festgenommenen ukrainischen Seeleute, die freie Passierbarkeit der Meerenge von Kertsch sowie die Umsetzung des Minsker-Abkommens. Mit Sorge betrachten sie den weiterhin schwelenden Ostukraine-Konflikt sowie die Russische Aktivität, dort Reisepässe auszustellen. Auch riefen sie Russland auf, den am 19.06.2019 begonnenen Strafprozess zum Abschuss des Zivilflugzeugs (Flug MH-17) über der Ostukraine vor fünf Jahren konstruktiv zu unterstützen. Abschließend verurteilte der Rat nochmals deutlich die Tiefseebohrungen der Türkei in unmittelbarer Nähe Zyperns.

- EU-Erweiterung: Albanien und Nordmazedonien

Der Europäische Rat bestätigte die Entscheidung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten vom 18.06.2019, die Zustimmung zum Beginn formeller Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien vorerst nochmals auf den Oktober-Gipfel zu verschieben.

- Brexit

Die Staats- und Regierungschefs (EU-27 Format) tauschten sich mit Vertretern der Kommission über die derzeitige Lage und die Vorbereitung für einen EU-Austritt ohne Abkommen („No-deal Szenario“) aus. Sie betonten, dass ein ungeordneter Brexit vermieden, die künftigen Beziehungen so eng wie



möglich sein sollen, das erarbeitete Austrittsabkommen nicht nachverhandelbar sei und eine Bereitschaft für Gespräche über die Erklärung zu den künftigen Beziehungen bestehe. Auch werde der Zusammenarbeit mit dem nächsten Premierminister von Großbritannien positiv entgegengesehen.

- Euro-Gipfel

Am zweiten Tag des Europäischen Rates fand der Euro-Gipfel statt, zu dem die 27 Staats- und Regierungschefs (ohne Vereinigtes Königreich) zusammenkamen. Der Euro-Gipfel wurde begleitet vom Präsidenten der EZB, *Mario Draghi*, und dem Präsidenten der Euro-Gruppe (Kreis der Finanzminister der Euroländer), *Mário Centeno* (siehe hierzu Beitrag StMFH in diesem EB).

Tagungsseite zum Europäischen Rat mit den Schlussfolgerungen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2019/06/20-21/>

EUROPÄISCHER RAT: EINE NEUE STRATEGISCHE AGENDA (2019 - 2024)

Der Europäische Rat hat auf seinem Gipfeltreffen am 20./21.06.2019 in Brüssel eine gemeinsame Agenda für die kommenden Legislaturperiode beschlossen. In der „Neuen Strategischen Agenda 2019 - 2024“ sind die folgenden vier Hauptprioritäten festgelegt, die als Arbeitsgrundlage des Europäischen Rates und der anderen EU-Institutionen dienen sollen:

- Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten

Die grundlegenden Rechte und Freiheiten der EU-Bürgerinnen und -Bürger sollen gewahrt und vor bestehenden wie neuen Bedrohungen geschützt werden. Maßnahmen dazu sollen die wirksame Kontrolle der Außengrenzen, die Bekämpfung von illegaler Migration und Menschenhandel durch bessere Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern sowie die Einigkeit über eine wirksame Asylpolitik sein. Im Fokus soll die Gewährleistung eines funktionierenden Schengen-Raums, eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus oder grenzüberschreitender Kriminalität und Cyberkriminalität sowie die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU gegenüber natürlichen wie auch menschenverursachten Katastrophen liegen.

- Entwicklung einer soliden und dynamischen wirtschaftlichen Basis

Die europäische Wettbewerbsfähigkeit, der Wohlstand und die Arbeitsplätze in der EU hängen wesentlich von einer soliden wirtschaftlichen Basis ab. In diesem Bereich konzentriert sich die Strategische Agenda insbesondere auf eine weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, die Vollendung der Banken- und Kapitalmarktunion und die Stärkung der



internationalen Rolle des Euro. Der Zusammenhalt in der EU soll verbessert und die Fragmentierung von Forschung, Entwicklung und Innovation verringert werden.

- Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen, fairen und sozialen Europas

Die EU soll in der kommenden Legislatur ihre Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel intensivieren. Diesbezüglich haben sich die Staats- und Regierungschefs auf die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens, den beschleunigten Übergang zu erneuerbaren Energien und Bioökonomie sowie die Steigerung der Energieeffizienz verständigt. Investitionen in die Mobilität der Zukunft sind ebenso wichtig wie die Verbesserung von Luft- und Wasserqualität und die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft.

- Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt

Der Europäische Rat zielt auf eine weitere Förderung nachhaltiger Entwicklung samt Umsetzung der Agenda 2030, eine enge Zusammenarbeit mit Partnerländern im Bereich Migration und Entwicklung sowie eine vertiefte Partnerschaft mit Afrika. Insbesondere soll die EU die Vereinten Nationen und andere wichtige multilaterale Organisationen wirksam unterstützen und eng mit der NATO kooperieren. Im Zuge einer reformierten Welthandelsorganisation (WTO) und auf bilateraler Ebene zwischen der EU und ihren Partnern soll eine robuste Handelspolitik erzielt werden.

Auf dem informellen Treffen in Sibiu (Rumänien) am 09.05.2019 begannen die Staats- und Regierungschefs bereits ihre Gespräche über die künftige Ausrichtung Europas unter Berücksichtigung des volatileren globalen Umfelds. Darauf aufbauend konnten nun eine gemeinsame Ausrichtung und ein verbindlicher Rahmen für alle EU-Institutionen mit den o. g. vier Prioritäten und entsprechenden Maßnahmen beschlossen werden.

Pressemitteilung „Eine neue Strategische Agenda 2019 - 2024“:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/20/a-new-strategic-agenda-2019-2024/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Eine+neue+Strategische+Agenda+2019-2024

TAGUNG DES RATES FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 18.06.2019

Am 18.06.2019 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten. Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Erweiterungspolitik der EU



Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Erweiterungspolitik der EU und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess angenommen. Darin betont er sein Bekenntnis zur Erweiterung, die nach wie vor ein zentraler Politikbereich der Europäischen Union sei. In Bekräftigung seiner Schlussfolgerungen vom 26.06.2018 begrüßt der Rat das Prespa-Abkommen und nimmt die Empfehlung der Kommission zur Kenntnis, Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nordmazedonien und Albanien aufzunehmen, die auf ihrer positiven Bewertung der erzielten Fortschritte und der Erfüllung der vom Rat festgelegten Bedingungen beruhen. In Anbetracht der Bedeutung der Angelegenheit möchte der Rat bis spätestens im Oktober 2019 zu einer klaren Sachentscheidung gelangen.

- Mehrjähriger Finanzrahmen

Der Rat hat mit Blick auf die Juni-Tagung des Europäischen Rates eine Orientierungsaussprache über den mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021 - 2027 geführt. Der Rat erörterte den überarbeiteten Entwurf der Verhandlungsbox, den der rumänische Vorsitz auf Grundlage der Ergebnisse der Beratungen während dieses Semesters erstellt hat. Das Dokument dient dazu, die Optionen, über die derzeit verhandelt wird, zu erläutern und zu straffen, um die weiteren Beratungen der Staats- und Regierungschefs zu erleichtern, wobei gilt, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist. Die Arbeiten am Entwurf der Verhandlungsbox werden voraussichtlich auf Grundlage der Vorgaben, die die Staats- und Regierungschefs auf ihrer Tagung am 20./21.06.2019 machen werden, unter finnischem Vorsitz fortgesetzt.

- Juni-Tagung des Europäischen Rates

Der Rat hat die Vorbereitungen für die am 20./21.06.2019 stattfindende Tagung des Europäischen Rates abgeschlossen und den Entwurf der Schlussfolgerungen erörtert.

- Europäisches Semester

Der Rat hat einen horizontalen Bericht über länderspezifische Empfehlungen erörtert und beschlossen, ihn an den Europäischen Rat weiterzuleiten.

- Rückkehrerausweis der EU

Der Rat hat ohne Aussprache eine Richtlinie zu einem EU-Rückkehrerausweis angenommen. Mit der Richtlinie werden die Bestimmungen für den Ausweis sowie sein Format und seine Sicherheitsmerkmale aktualisiert. Zudem werden die Formalitäten für Unionsbürger, die über keine Vertretung in Drittländern verfügen und deren Pass oder Reisedokument verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden ist, vereinfacht.



Tagungsseite des Rates für Allgemeine Angelegenheiten mit den Schlussfolgerungen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2019/06/18/>

TAGUNG DES RATES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 17.06.2019

Am 17.06.2019 tagte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten. Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Aktuelle Fragen

Der Rat hat die Lage in Venezuela erörtert und seine Besorgnis angesichts der sich stetig verschlechternden politischen und humanitären Lage zum Ausdruck gebracht. Er bekräftigte, dass es eine politische Verhandlungslösung im Rahmen der venezolanischen Verfassung – mit am Ende freien, fairen und glaubwürdigen Präsidentschaftswahlen – geben müsse und dass er die entsprechenden Anstrengungen unterstützt.

Der Rat hat ferner über das Helms-Burton-Gesetz gesprochen. Er unterstrich, dass die EU entschlossen sei, ihre Unternehmen zu schützen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Helms-Burton-Gesetzes zu begrenzen, auch was ihre Rechte im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) und die Anwendung des „Abwehrgesetzes“ der EU anbelange.

Die Ministerrunde hat des Weiteren die Lage in der Republik Moldau nach Bildung der neuen Regierung erörtert. Sie bekräftigte, dass die EU bereit sei, mit einer reformwilligen Regierung auf Grundlage des Assoziierungsabkommens EU-Moldau zusammenzuarbeiten.

Die Hohe Vertreterin erinnerte zudem an den ersten Jahrestag des sogenannten Prespa-Abkommens, das Griechenland und Nordmazedonien genau ein Jahr zuvor unterzeichnet hatten (Beilegung des Namensstreites).

- Globale Strategie der EU

Die Außen- und Verteidigungsministerinnen und -minister haben auf Grundlage des dritten Jahresberichts der Hohen Vertreterin „The EU Global Strategy: Three years on, looking forward“ über die Globale Strategie der EU beraten. Sie zogen eine Bilanz der letzten drei Jahre und stellten Überlegungen zu den künftigen Aussichten an. Zudem verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen mit dem Titel „EU-Maßnahmen zur Stärkung des regelbasierten Multilateralismus“.

Der Rat hat sich ferner mit der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und Verteidigung befasst und die bedeutenden Fortschritte begrüßt, die bei der Erhöhung der Sicherheit der Union und der



Stärkung ihrer Rolle als Bereitsteller von Sicherheit und als globaler Akteur, u. a. durch ihre Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, erzielt worden seien. Er hat Schlussfolgerungen zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU verabschiedet.

- Wirksamkeit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Die Außenministerinnen und -minister haben die Wirksamkeit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erörtert. Angesichts der großen Veränderungen im globalen Umfeld und der Herausforderungen, mit denen die Europäische Union gegenwärtig konfrontiert ist, bedarf es einer noch wirksameren Außenpolitik. Deshalb hat der Rat über konkrete Vorschläge zur Steigerung der Wirkung der GASP der EU beraten. Dabei ging er v. a. der Frage nach, wie die Kohärenz und Abstimmung verbessert und die Einheitlichkeit und Wirksamkeit verstärkt werden könnten.

- Sudan

Der Rat hat die Lage in Sudan erörtert und eine Erklärung angenommen.

- Informelles Mittagessen – Thema „Naher Osten“

Die Außenministerinnen und -minister hatten einen Gedankenaustausch mit ihrem jordanischen Amtskollegen, *Ayman Safadi*. Dabei ging es v. a. um die jüngsten Entwicklungen in der Region, auch in Syrien, um die Spannungen in der Golfregion und um die Aussichten für den Nahost-Friedensprozess.

Tagungsseite des Rates für Auswärtige Angelegenheiten mit den Schlussfolgerungen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2019/06/17/>

EUROPARAT: RUSSLAND ERHÄLT STIMMRECHT ZURÜCK

Russland erhält nach fünfjähriger Unterbrechung sein Stimmrecht in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) zurück. Das Gremium verabschiedete bei einer Sitzung eine entsprechende Resolution. Der Text wurde am 25.06.2019 mit 118 zu 62 Stimmen angenommen. Zehn Abgeordnete enthielten sich. In der Resolution ist festgelegt, dass die Rechte der Mitgliedsländer, in den Gremien abzustimmen, zu sprechen und repräsentiert zu sein, nicht einfach entzogen oder ausgesetzt werden können.

Der Abstimmung war eine hitzige Debatte im Plenum vorausgegangen. Ukrainische Abgeordnete warfen PACE vor, Moskau einen roten Teppich auszurollen, obwohl sich Russland nicht an bisher verabschiedete



Resolutionen des Gremiums im Zusammenhang mit der Krise in der Ukraine und der Annexion der Schwarzmeer-Halbinsel Krim gehalten habe. Die Ukrainer sprachen von Erpressung der Versammlung.

Als Reaktion auf die Krim-Annexion hatte die Parlamentarische Versammlung den russischen Vertretern im April 2014 das Stimmrecht und andere Rechte aberkannt. Moskau hatte darauf mit einem Boykott der Versammlung reagiert und keine Delegation mehr geschickt. Seit Juni 2017 zahlt Russland außerdem keine Mitgliedsbeiträge mehr an den Europarat. Es schuldet dem Europarat für 2017 und 2018 rund 54,7 Mio. €. Zusammen mit dem im Juli fälligen Beitrag für dieses Jahr liegen die Schulden bei rund 87,2 Mio. € plus Zinsen. Laut Satzung droht einem Land der Ausschluss, wenn es zwei Jahre lang keine Beiträge gezahlt hat. Um dies zu verhindern, änderte die Parlamentarier-Versammlung nun ihre Geschäftsordnung. Laut der Neuregelung können die Abgeordneten künftig nicht mehr einseitig Sanktionen verhängen, sondern nur in Absprache mit dem Ministerkomitee, dem die Außenminister der 47 Europaratsländer angehören. De facto erhalten die 18 russischen Mitglieder in der Versammlung damit ihre Stimmrechte zurück.

Nach der Rückgabe der Stimmrechte an die russischen Delegierten hat die Ukraine Konsequenzen gezogen. Das Land will nicht weiter im Europarat mitarbeiten.

Mit ihren Stimmrechten konnten die russischen Abgeordneten jetzt auch bei der Wahl der neuen Generalsekretärin *Marija Pejčinović Burić* (26.06.2019) abstimmen. Die kroatische Außenministerin erhielt 159 Stimmen in der Parlamentarischen Versammlung und ist damit die erste Europaratschefin aus Osteuropa. Als einen Schwerpunkt ihrer Arbeit nannte *Burić* Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Frauen. Sie tritt die Nachfolge des Norwegers *Thorbjørn Jagland* an. Dessen zehnjährige Amtszeit läuft Ende September aus.

Der Europarat mit Sitz in Straßburg ist die älteste und größte der europäischen Institutionen, die nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurden. Gemeinsam mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kümmert sich der Europarat um die Einhaltung der Menschenrechte von rund 830 Mio. Bürgern in den Mitgliedsländern.

Pressemitteilung der Parlamentarischen Versammlung:

<http://www.assembly.coe.int/nw/xml/News/News-View-EN.asp?newsid=7547&lang=2&cat=8>

EUGH / EUG: ERGANGENE UND BEVORSTEHENDE ENTSCHEIDUNGEN SOWIE SCHLUSSANTRÄGE

Mit dieser neuen Rubrik möchten wir ab sofort in unserem Europabericht über ergangene und bevorstehende Entscheidungen sowie Schlussanträge des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichts (EuG) informieren.



Die Übersicht für bevorstehende Entscheidungen sowie Schlussanträge deckt im Allgemeinen den Zeitraum der nächsten sechs Wochen ab. Wegen der Gerichtsferien im Zeitraum 16.07.2019 - 31.08.2019 stehen in diesem Intervall jedoch keine Termine an.

A) ERGANGENE ENTSCHEIDUNGEN UND SCHLUSSANTRÄGE

EuGH

- Grundsätze des Unionsrechts:

Polnische Justizreform in Bezug auf Verringerung des Dienstalters für aktive Richter am Obersten Gerichtshof und Möglichkeit der Verlängerung dieser Dienstzeit nach Ermessen durch den polnischen Staatspräsidenten verstößt gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte.

(Urteil vom 24.06.2019, C-619/18; vertieft in diesem Abschnitt des Europaberichts sowie im Abschnitt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz)

- Öffentliches Straßen- und Wegerecht:

Deutsche Infrastrukturabgabe (Pkw-Maut) stellt eine nicht gerechtfertigte mittelbar diskriminierende Maßnahme dar und verstößt gegen die Waren- und Dienstleistungsfreiheit.

(Urteil vom 18.06.2019, C-591/17; vertieft im Abschnitt des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie im Abschnitt des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie)

- Umweltrecht:

Einzelne Bürger können die korrekte Aufstellung von Messstationen für Luftschadstoffe einklagen; der Grenzwert für ein Kalenderjahr ist bereits überschritten, wenn an nur einer Probenahmestelle erhöhte Schadstoffwerte gemessen wurden.

(Urteil vom 26.06.2019, C-723/17; vertieft im Abschnitt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz)

- Beamtenbesoldungsrecht:

Befristet beschäftigte Vertragsbedienstete der öffentlichen Verwaltung haben grundsätzlich Anspruch auf die gleiche Besoldungsstufenzulage wie Beamte mit dem gleichen Dienstalter, sofern eine bestimmte Dienstzeit die einzige Voraussetzung für die Zahlung dieser Zulage ist.



(Urteil vom 20.06.2019, C-72/18; vertieft im Abschnitt des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie im Abschnitt des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales)

- Telekommunikationsrecht:

Googles E-Mail-Dienst Gmail ist kein „Telekommunikationsdienst“ und unterliegt daher nicht der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 TKG.

(Urteil vom 13.06.2019, C-193/18; vertieft im Abschnitt des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie)

- Sportrecht:

Der Ausschluss von Senioren, welche nicht die deutsche, aber die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats besitzen, von Sportwettkämpfen im Amateurbereich kann – je nachdem, welche Rechtfertigungsgründe ein Sportverband vorbringt – gegen den Grundsatz der Freizügigkeit verstoßen.

(Urteil vom 13.06.2019, C-22/18; vertieft im Abschnitt des Staatsministeriums des Innern, für Sport und für Integration)

EuG

-

B) BEVORSTEHENDE ENTSCHEIDUNGEN UND SCHLUSSANTRÄGE

EuGH

- Entscheidung zum Architekten- und Ingenieursrecht am 04.07.2019:

Verstößt die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch ihr System von Mindest- und Höchstpreisen gegen Art. 15 Abs. 2 der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123

(Kommission ./. Deutschland, C-377/17; der Generalanwalt bejaht diese Frage in seinem Schlussantrag vom 28.02.2019)

- Entscheidung zum Kaufrecht am 10.07.2019:

Verstößt § 312d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB gegen Art. 6 Abs. 1 c) der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU, indem die deutsche Vorschrift dem Unternehmer vorschreibt, dem Verbraucher vor Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts zwingend eine



Telefonnummer zur Verfügung zu stellen – oder muss er dies nur tun, wenn er eine Telefonnummer für den Kontakt mit dem Verbraucher eingerichtet hat

(Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ./ Amazon EU Sàrl, C-649/17; der Generalanwalt nimmt in seinem Schlussantrag vom 28.02.2019 einen Verstoß der deutschen Vorschrift an)

- Entscheidung zum Eisenbahnregulierungs-Recht am 10.07.2019:

Unterfällt ein Personenbahnsteig in einem Bahnhof dem vom „Infrastrukturbetreiber“ (zB DB Netz AG) den „Eisenbahnunternehmen“ bereitzustellenden „Mindestzugangspaket“ oder handelt es sich beim Personenbahnsteig um eine „Schienenverkehrs-Serviceeinrichtung“ im Sinne der Eisenbahnraum-Richtlinie 2012/34/EG – mit den entsprechenden Konsequenzen für die Kostenregelung

(WESTbahn management GmbH ./ ÖBB-Infrastruktur AG, C-210/18; der Generalanwalt geht im Schlussantrag vom 28.03.2019 von der erstgenannten Auffassung aus)

- Schlussantrag zum Markenrecht am 02.07.2019:

Ist die Wortfolge „Fack Ju Göhte“ wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (Art. 7 Abs. 1 (f) der Unions-Markenverordnung 207/2009) nicht eintragungsfähig

(Constantin Film Produktion GmbH ./ EUIPO, C-240/18 – von der Klägerin angestregtes Berufungsverfahren gegen ein Urteil des EuG vom 24.01.2018 (T-69/17)

- Schlussantrag zum Ausländerrecht am 11.07.2019:

Welche Anforderungen bestehen nach Art. 6 Abs. 1 e) des Schengener Grenzkodexes (Verordnung 2016/399) an die Begründung, dass ein Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt und ihm deshalb die Einreise verweigert werden darf bzw. reicht es aus, wenn der Ausländer im Verdacht steht, eine strafbare Handlung begangen zu haben

(Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid ./ E.P., C-380/18)

- Schlussantrag zum Ausländerrecht am 11.07.2019:

Welche Begründungsanforderungen gelten nach Art. 6 Abs. 2 der Familiennachzugs-Richtlinie 2003/86/EG für den Entzug oder die Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels eines Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung

(G.S. ./ Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, verb. Rs. C-381/18 und C-382/18)



- Schlussantrag zum Arbeitsrecht am 11.07.2019:

Liegt – abweichend vom Urteil des EuGH vom 25.01.2001 (C-172/99) – ein Betriebsübergang im Sinn des § 613a BGB (basierend auf Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 77/187/EWG) auch bei der Übergabe des Betriebes von Buslinien von einem Busunternehmen auf ein anderes auf Grund eines Vergabeverfahrens nach der Richtlinie 92/50/EWG über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge vor, auch wenn keine nennenswerten Betriebsmittel, insbesondere keine Busse, zwischen den beiden genannten Unternehmen übertragen worden sind (sondern nur ein wesentlicher Teil der Belegschaft)

(*Rechtssache C-298/18*)

- Schlussantrag zum Versicherungsrecht am 11.07.2019:

Ist Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 90/619/EWG (Zweite Richtlinie Lebensversicherung, in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit Art. 31 der Richtlinie 92/96/EWG dahingehend auszulegen, dass die Mitteilung über die Rücktrittsmöglichkeit in einem Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung auch einen Hinweis darauf zu enthalten hat, dass der Rücktritt keiner bestimmten Form bedarf

Kann der Rücktritt wegen fehlerhafter Belehrung über das Rücktrittsrecht auch noch nach Auflösung des Lebensversicherungsvertrages infolge Kündigung (und Rückkauf) durch den Versicherungsnehmer erklärt werden

(verb. Rs. C-355/18, C-356/18, C-357/18, C-479/18)

EuG

- Entscheidung zum Gefahrstoffrecht am 11.07.2019:

Wurde Bisphenol A zu Recht gemäß Art. 59 der REACH-Verordnung 1907/2006 in die Liste besonders besorgniserregender Stoffe aufgenommen

(*PlasticsEurope ./. Europäische Chemikalienagentur, T-185/17*)

Der gemeinsame Gerichtskalender des EuGH und des EuG:

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/

EUGH: POLENS JUSTIZREFORM VERLETZT EU-RECHT

Die umstrittene Zwangspensionierung von Richtern in Polen ist nicht mit EU-Recht vereinbar. Das entschied der EuGH am 24.06.2019 in Luxemburg. Die Kommission hatte das Verfahren gegen Polen angestrengt. Im



Urteil der Richter heißt es, die Herabsetzung des Rentenalters sei „durch kein legitimes Ziel gerechtfertigt“. Sie beeinträchtigt den Grundsatz der richterlichen Unabsetzbarkeit. Diese sei aber untrennbar mit der Unabhängigkeit von Richtern verknüpft.

Die Herabsetzung des Rentenalters der obersten Richter ist Teil der Justizreform in Polen. Polens nationalkonservative Regierungspartei Recht und Gerechtigkeit (PiS) hatte das Renteneintrittsalter oberster Richter von 70 auf 65 Jahre gesenkt. Jeder dritte Richter hätte demnach in Ruhestand gehen müssen – es sei denn, der polnische Präsident hätte einer Verlängerung ihrer Amtszeit zugestimmt. Die Kommission sah dadurch die Unabhängigkeit der Justiz bedroht.

Kritiker warfen der polnischen Regierung vor, sie wolle missliebige Richter loswerden – allen voran die Präsidentin des Gerichts, *Malgorzata Gersdorf*. Sie hatte wiederholt sämtliche Justizreformen in Polen scharf kritisiert. Insgesamt hätte die Reform mehr als 20 Juristen betroffen (für die juristischen Details siehe hierzu auch Beitrag des StMJ in diesem EB).

Die vorzeitig pensionierten Richter nahmen ihre Arbeit im vergangenen Jahr bereits wieder auf – nach einer einstweiligen Verfügung des EuGH. Die Regierung in Warschau setzte das fragliche Gesetz bis zur endgültigen rechtlichen Klärung aus.

Das Urteil des EuGH ist das erste zur umstrittenen Justizreform. 2017 hatte die polnische Regierung das Renteneintrittsalter auch an normalen Gerichten gesenkt: von 67 Jahren auf 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen. Dagegen hatte die Kommission ebenfalls eine Klage beim EuGH eingereicht. Hinzu kommt ein Rechtsstaatlichkeitsverfahren der Kommission gegen Polen. Ein solches Verfahren nach Artikel 7 der EU-Verträge gab es gegen einen Mitgliedsstaat noch nie. Der Vorwurf: Polen gefährde mit seiner Gesetzgebung die Grundwerte der Europäischen Union. Im äußersten Fall könnte das – theoretisch – zum Entzug von Stimmrechten Polens führen. Die gilt aber als unwahrscheinlich.

Text des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?sessionId=8F42C8C1B8155AABA7823160BF0ECFA0?text=&docid=215341&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7426305>

Pressemitteilung:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-06/cp190081de.pdf>

Schlussanträge des Generalanwalts vom 11.04.2019 (in englischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=212921&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=11257455>

AKTIONSPLAN GEGEN DESINFORMATION: BERICHT ZUM AKTUELLEN STAND DER UMSETZUNG

Die Kommission und die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik haben in einem gemeinsamen Bericht vom 14.06.2019 den aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen der EU gegen Desinformation



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
Nr. 12/2019 vom 28.06.2019



vorgelegt – mit einem speziellen Blick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament (EP). Für die Kernbotschaften des Berichts siehe separaten Beitrag unter „Digitales“ in diesem EB.

Ausblick: Die Kommission wird im Oktober 2019 einen umfassenden Bericht zu den Wahlen zum EP veröffentlichen und – ebenfalls noch 2019 – die Umsetzung des Verhaltenskodexes durch die Online-Plattformen final auswerten. Je nach dem Ergebnis dieser Auswertung wird die Kommission weitere Maßnahmen erwägen, darunter auch solche regulatorischer Natur.



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

INNERE SICHERHEIT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATES JUSTIZ UND INNERES AM 06./07.06.2019 IN LUXEMBURG

Am 06./07.06.2019 tagte der Rat Justiz und Inneres in Brüssel. Die letzte formelle Sitzung fand am 07./08.03.2019 in Luxemburg statt (EB 06/19). Am 06.06.2019 wurden die Justizthemen, am 07.06.2019 die Innenthemen behandelt. Aus dem Bereich des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurden insbesondere folgende wesentliche Punkte behandelt:

A. Gesetzgebungsverfahren:

1. Der Rat beschloss eine partielle allgemeine Ausrichtung und somit seine partielle Verhandlungsposition zur Rückführungsrichtlinie (siehe weiteren Beitrag in diesem EB) – ausgenommen wurden alle Fragen in Zusammenhang mit den geplanten Grenzverfahren sowie die dazugehörigen Erwägungsgründe. Das Europäische Parlament hat seine Verhandlungsposition noch nicht verabschiedet.
2. Der Rat beschloss eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den drei Vorschlägen im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (2021 - 2027) im Bereich Inneres (siehe weiteren Beitrag in diesem EB):
 - den Asyl- und Migrationsfonds (AMF), der die Mitgliedstaaten beim Asyl- und Migrationsmanagement unterstützen soll; Höhe 10 Mrd. €
 - das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (BMVI), das Teil des neuen Fonds für integriertes Grenzmanagement ist und ein konsequentes und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen unter Bewahrung der Freizügigkeit in der Union sicherstellen soll; Höhe 8 Mrd. €
 - den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) – soll die Entwicklung und Umsetzung einer effizienten Sicherheitsunion in der gesamten EU fördern; Höhe 2,5 Mrd. €

Budgetbezogene und horizontale Fragen, die derzeit im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen erörtert werden, sowie Fragen, die eindeutig mit dem Reformpaket für das gemeinsame europäische Asylsystem zusammenhängen, wurden von dem Beschluss ausgenommen.

B. Nichtlegislative Themen:

1. Die Innenminister führten eine politische Debatte zur Zukunft der Strafverfolgung. Wesentliche Inhalte der Debatte waren:



- wirksame Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften
- Verbesserung der Datenverbindung und -analyse
- Bündelung der Ressourcen in Forschung und Innovation und Aufbau eines gemeinsamen Innovationslabors, um die Chancen neuer Technologien zu nutzen und die Bekämpfung neuer Formen der Kriminalität zu verbessern
- Gewährleistung einer nachhaltigen finanziellen Perspektive und Investitionen in Innovationen für die innere Sicherheit und insbesondere Bereitstellung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen für die zuständigen EU-Agenturen, z. B. Europol.

Die Diskussion soll während der bevorstehenden finnischen Ratspräsidentschaft intensiv fortgesetzt werden. Ein erster Austausch ist im Rahmen der nächsten informellen Ratssitzung Mitte Juli in Helsinki geplant.

2. Die Innenminister führten eine Orientierungsaussprache zu den künftigen Herausforderungen in den Bereichen Asyl und Migration – die Diskussion wurde im Rahmen des Mittagessens in Anwesenheit des UN-Flüchtlingskommissars *Filippo Grandi* und des Generaldirektors der Internationalen Organisation für Migration *António Vitorino* fortgesetzt.
3. Die Innenminister wurden vom EU-Koordinator für Terrorismusbekämpfung über die Zusammenarbeit zwischen den für Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden informiert. Es wurde ein Überblick über die aktuelle Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus gegeben und Bilanz zu der bisher geleisteten Arbeit sowie der Kooperation mit anderen EU-Einrichtungen bzw. Agenturen gezogen.
4. Unter Sonstiges berichtete der EU-Koordinator für Terrorismusbekämpfung zu den Auswirkungen von 5G auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit. Finnland wird sein Augenmerk insbesondere auf die nähere Abstimmung zwischen den Unterschiedlichen Ratsformationen (Telekom/Justiz/Inneres) legen, damit die Aspekte der Inneren Sicherheit nicht vernachlässigt werden.
5. Ebenso unter Sonstiges stellte Finnland sein Arbeitsprogramm im Bereich Inneres vor:
 - Widerstandsfähigkeit gegen Terrorismus und gewaltbereiten Extremismus
 - Hybride Bedrohungslagen sollen in den Fokus gerückt werden
 - Stärkung der europäischen Grenz- und Küstenwache
 - Eine Balance zwischen Sicherheit und Freizügigkeit soll gefunden werden

Darüber hinaus wurden (ohne Aussprache) die Verordnung zur Änderung des Visakodex sowie die Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten verabschiedet (EB 11/19). Damit sind die Gesetzgebungsverfahren bei diesen zwei Verordnungen abgeschlossen. Ebenso ohne Aussprache wurde der Bericht der rumänischen EU-Ratspräsidentschaft über die wichtigsten Errungenschaften auf EU-Ebene im Bereich des Katastrophenschutzes angenommen.



Die nächste informelle Sitzung des Rates Justiz und Inneres findet am 18./19.07.2019 in Helsinki statt, die nächste formelle Sitzung des Rates Justiz und Inneres findet am 07./08.10.2019 in Luxemburg statt.

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39685/st09970-en19.pdf>

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2019/06/06-07>

ASYL UND MIGRATION

RAT BESCHLIEßT PARTIELLE VERHANDLUNGSPPOSITION ZUR RÜCKFÜHRUNGSRICHTLINIE

Am 07.06.2019 hat der Rat eine partielle allgemeine Ausrichtung und somit seine Verhandlungsposition zu der von der Kommission am 12.09.2018 vorgeschlagenen Überarbeitung der Rückführungsrichtlinie beschlossen. Ausgenommen von der Festlegung sind Art. 22 (Grenzverfahren) sowie die damit zusammenhängenden Erwägungsgründen (Ziff. 32 bis 36). Wesentliche Inhalte der Ratsposition sind:

- In Art. 6 wird der Begriff der Fluchtgefahr genauer definiert. U. a. könne Fluchtgefahr beim Aufgriff im Zusammenhang mit dem irregulären Überschreiten einer Außengrenze, bei früherer Verurteilung wegen einer schweren Straftat sowie bei Verwendung von falschen/gefälschten Reisedokumenten, Aufenthaltstiteln etc. angenommen werden. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften zusätzliche objektive Kriterien festlegen, wie etwa fehlende Unterlagen zum Identitätsnachweis oder laufende strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren wegen einer Straftat.
- In Art. 7 werden die Mitwirkungspflichten in allen Phasen des Rückkehrverfahrens festgelegt. Unter anderem sollen die Drittstaatsangehörigen alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen Elemente bereitstellen und auf Ersuchen die unternommenen Anstrengungen nachweisen sowie bei den zuständigen Behörden von Drittländern die Ausstellung eines gültigen Reisedokuments beantragen und alle Informationen und Erklärungen vorlegen, die für die Ausstellung eines solchen Dokuments erforderlich sind, und mit diesen Behörden zusammenarbeiten.
- Laut Erwägungsgrund 13 und 14 (in Verbindung mit Art. 9) soll der freiwilligen Ausreise den Vorrang eingeräumt werden. Die Frist könne bis zu 30 Tagen betragen, wobei die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass diese nur auf Antrag gewährt wird. Die Frist wird bei Fluchtgefahr sowie wenn der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung oder aber nationale Sicherheit darstellt nicht eingeräumt. Zur Förderung der freiwilligen Ausreise sollten die Mitgliedstaaten über Aktionsprogramme für verstärkte Rückkehrhilfe und -beratung verfügen, die auch Hilfe zur Wiedereingliederung in den Bestimmungsdrittstaaten umfassen können. Es wird klargestellt, dass die Richtlinie kein subjektives Recht auf Unterstützung bei der freiwilligen Ausreise oder der Wiedereingliederung begründet.



- In Art. 10 werden Details zu den Abschiebungen geregelt. Neu vom Rat aufgenommen ist, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Abschiebung, einschließlich der Inhaftnahme, von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen oder einer anderen Person oder Einrichtung getragen werden, die eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet hat, die die vorherige Einreise und den Aufenthalt in der Europäischen Union erleichtert hat.
- Jeder Mitgliedstaat muss für die Einrichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Weiterentwicklung eines nationalen Rückkehrmanagementsystems, in dem alle notwendigen Informationen für die Umsetzung dieser Richtlinie verarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf die Handhabung von Einzelfällen und rückkehrbezogenen Verfahren (Art. 14) sorgen.
- In Art. 16 und 16a werden die Rechtsbehelfsvorschriften angepasst. So soll in den nationalen Vorschriften eine Mindesteinlegungsfrist festgelegt werden, die 14 Tage nicht überschreiten darf. Die Mitgliedstaaten müssen vorsehen, dass während der Rechtsbehelf in erster Instanz entweder aufschiebende Wirkung hat oder dass ein Gericht befugt ist, diese anzuordnen bzw. wiederherzustellen.
- Gemäß Art. 18 kann eine Inhaftnahme auch dann erfolgen, wenn die betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen. Alle Haftgründe sollen in den nationalen Vorschriften geregelt werden. Jeder Mitgliedstaat legt eine Höchsthaftdauer von mindestens drei Monaten und höchstens sechs Monaten fest. In den Erwägungsgründen 31 sowie 31a wurde neu vom Rat aufgenommen, dass die Inhaftierung grundsätzlich (somit wären Ausnahmen möglich) in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen soll. Die Trennung von den gewöhnlichen Strafgefangenen könne auch dadurch gewährleistet werden, dass diese Drittstaatsangehörigen in eigens dafür vorgesehenen Teilen von Haftanstalten untergebracht werden, die nur zu diesem Zweck genutzt werden.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt noch nicht verabschiedet. Es liegt lediglich ein Berichtsentwurf der Berichterstatterin MdEP *Judith Sargentini* (NLD/GRÜ/EFA) im zuständigen Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 16.01.2019 vor. Eine ursprünglich für den 10.04.2019 im Ausschuss vorgesehen Abstimmung erfolgte nicht. Es muss abgewartet werden, ob und in welchem Stadium das neue Europäische Parlament das Gesetzgebungsverfahren aufgreift.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/07/migration-policy-council-agrees-partial-negotiating-position-on-return-directive>

Link zur beschlossenen Position:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9620-2019-INIT/de/pdf>



STRAßENVERKEHR

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT UNTERZEICHNEN RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG SAUBERER UND ENERGIEEFFIZIENTER STRAßENFAHRZEUGE

Am 20.06.2019 unterzeichneten die Präsidenten des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. Bereits am 12.02.2019 erzielten EP und Rat eine vorläufige Einigung (EB 04/19). Die Richtlinie beinhaltet für die einzelnen Mitgliedstaaten u. a. verbindliche Quoten für die öffentliche Beschaffung sauberer Kraftfahrzeuge. Für Deutschland gilt bei leichten Nutzfahrzeugen 24 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Beschaffungsquote von 38,5 %, bei Lkw (Fahrzeugklasse N2 und N3) 10 % und 15 % ab 2026 sowie bei Bussen der Klasse M3 45 % und 65 % ab 2026. Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Verabschiedung der Richtlinie am 13.06.2019:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=consil:ST_10289_2019_INIT

Richtlinie zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:PE_57_2019_REV_2&from=EN

INNERE SICHERHEIT

RAT ERTEILT PARTIELLE VERHANDLUNGSMANDATE FÜR DIE VORSCHLÄGE FÜR DEN NÄCHSTEN MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN IM BEREICH INNERES

Am 07.06.2019 hat der Rat eine partielle allgemeine Ausrichtung und somit seine Verhandlungsposition zu der von der Kommission am 13.06.2018 im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vorgeschlagenen drei sektoralen Ausgabenprogramme für den Bereich Migration und Grenzmanagement beschlossen. Horizontale Bestimmungen, die vom weiteren Fortgang der generellen MFR-Verhandlungen abhängig sind, sowie Bestimmungen, die einen direkten Bezug zum Reformpaket des gemeinsamen europäischen Asylsystems aufweisen, wurden von der allgemeinen Ausrichtung ausgenommen. Wesentliche Inhalte der Ratsposition sind:

Asyl- und Migrationsfonds (AM(I)F; Ziel des Fonds ist es zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beizutragen; vss. Höhe 10 Mrd. €):

- Der Begriff „Integration“ wurde wieder in die Bezeichnung des Fonds aufgenommen, und es wurde präzisiert, inwieweit sich der Fonds und andere Fonds im Bereich der Integration, insbesondere der Europäische Sozialfonds (ESF+), möglicherweise gegenseitig ergänzen;



- der Umfang der Unterstützung wurde ausgeweitet, um auch die Entwicklung von IT-Systemen und deren Interoperabilität, die Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Asyl-Besitzstand, die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für die Integration und die Schaffung von Anreizen, Ausbildungsmaßnahmen und Hilfen bei der Arbeitssuche für Rückkehrer abzudecken;
- die Konsultation der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache während der Programmplanungsphase wurde klarer geregelt, um Verzögerungen bei der Genehmigung und Durchführung der Programme zu vermeiden;
- es wurden neue Bestimmungen aufgenommen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten von der Kommission regelmäßig neueste Informationen über die verfügbaren Finanzmittel für die Soforthilfe erhalten;
- die Ko-Finanzierungssätze für Projekte in Drittländern, mit denen der hohe Migrationsdruck auf Mitgliedstaaten verringert werden soll, wurden erhöht;

Das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (BMVI) (Teil des neuen Fonds für integriertes Grenzmanagement neben dem Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung mit 1,2 Mrd. €; soll ein konsequentes und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen unter Bewahrung der Freizügigkeit in der Union sicherstellen; vss. Höhe 8,1 Mrd. €):

- In Bezug auf die Verwendung von Ausrüstung und IKT-Systemen wurden Synergien mit anderen Finanzinstrumenten (AMF und ISF) und zu anderen Zwecken (Zollkontrollen und Seeinsätze) in Betracht gezogen;
- die Rolle der dezentralen Agenturen bei der Programmplanung wurde präzisiert und an die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten angepasst;
- die Verpflichtung zur Einhaltung der von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache festgelegten geltenden Standards vor der Anschaffung von Großgeräten wurde beibehalten, jedoch mit der Möglichkeit, diesen Aspekt mit der Agentur zu verhandeln;
- die Ko-Finanzierungssätze für Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität von IT-Systemen und Kommunikationsnetzen wurden erhöht;

Fonds für die innere Sicherheit (ISF) (soll die Entwicklung und Umsetzung einer effizienten Sicherheitsunion in der gesamten EU fördern; vss. Höhe 2,5 Mrd. €):

- die Ziele des Fonds wurden erweitert und decken jetzt alle Formen von Kriminalität, Risiken und Krisen ab;
- der Geltungsbereich des Fonds wurde ebenfalls erweitert und umfasst jetzt den Kauf bzw. die Wartung von Standardausrüstung, -transportmitteln und -einrichtungen;
- es wurden Synergien mit anderen EU-Fonds im Bereich der Nutzung von Mehrzweckausrüstung und IKT-Systemen geschaffen;



- die Ko-Finanzierungssätze für Maßnahmen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität und Projekte zur Stärkung kritischer Infrastrukturen wurden erhöht;

Nachdem das Europäische Parlament seine Verhandlungspositionen zu den jeweiligen Rechtsakten bereits am 13.03.2019 verabschiedet hatte (EB 06/19), können die interinstitutionellen Verhandlungen (sog. Trilogie) voraussichtlich nach der Sommerpause unter finnischer Ratspräsidentschaft aufgenommen werden.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/07/funding-for-migration-border-and-security-policies-council-agrees-its-position>

Angenommener Text AMF:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9715-2019-INIT/de/pdf>

Angenommener Text BMVI:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9629-2019-INIT/de/pdf>

Angenommener Text ISF:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9349-2019-INIT/de/pdf>

EUROPÄISCHE BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT STELLT EUROPÄISCHEN DROGENBERICHT 2019 VOR

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) stellte am 06.06.2019 den Europäischen Drogenbericht 2019 und 30 Länderberichte zur Situation in den einzelnen europäischen Staaten vor. Voraussichtlich Ende 2019 wird die EMCDDA zusätzlich einen in Zusammenarbeit mit Europol erstellten Europäischen Drogenmarktbericht, der auf aktuelle Entwicklungen in diesem Phänomenbereich eingeht, vorlegen.

Beim Drogenbericht 2019 ist für das Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration das Kapitel 1 (Drogenangebot und Markt) relevant. Zu den wesentlichen Inhalten der weiteren Kapitel (Prävalenz und Trends des Drogenkonsums sowie Gesundheitliche Folgen von Drogenkonsum und diesbezügliche Maßnahmen) siehe weiteren Beitrag des StMGP in diesem EB.

Wesentliche Aussagen des Berichts zum Drogenangebot und Markt sind:

- In der Europäischen Union wurden im Jahr 2017 schätzungsweise 1,5 Mio. Drogendelikte gemeldet, ein Anstieg um ein Fünftel (20 %) seit 2007. 79 % davon (oder 1,2 Mio. Fälle) betrafen den Besitz (sowie Erwerb) von Drogen. 75 % dieser Delikte betrafen Cannabis. Zudem wurden im Jahr 2017 230.000 Fälle von Drogenhandel registriert, 57 % davon in Verbindung mit Cannabis.



- 2017 wurden in Europa über 1,1 Mio. Sicherstellungen illegaler Drogen gemeldet. Die drei Länder mit den meisten Sicherstellungen, die zusammen mehr als 2/3 aller Sicherstellungen in der EU ausmachen, sind Spanien, das Vereinigte Königreich und Frankreich.
- Laut Bericht wächst der europäische Kokainmarkt weiter – sowohl die Zahl der Sicherstellungen als auch die sichergestellten Mengen befinden sich auf einem Rekordhoch. Hervorzuheben ist die Zunahme der in Containern über große Häfen geschmuggelten Mengen. Auch der seit zehn Jahren am höchsten eingeschätzte Reinheitsgrad von Kokain deutet auf eine größere Verfügbarkeit der Droge auf Ebene der Endkonsumenten hin. Eine Neuorganisation der Kokain-Lieferkette und der beteiligten Personen ist auf mittlerer und Kleinhandelsebene erkennbar. Kleinere Gruppen konnten in den Markt eintreten, indem sie eine Reihe von Informationstechnologien wie Verschlüsselung, Darknet-Märkte, soziale Medien und Kryptowährungen für den Handel sowie innovative Verkaufsstrategien wie Kokain-Callcenter nutzen. 2017 erreichte die Zahl der Kokain-Sicherstellungen mit über 104.000 Sicherstellungen und die sichergestellte Gesamt-Kokainmenge mit 140,4 t das höchste jemals in der Europäischen Union verzeichnete Niveau. Belgien (45 t) und Spanien (41 t) machten zusammen mit 86 t einen Anteil von 61 % der geschätzten Sicherstellungen im Jahr 2017 in der EU aus.
- 782.000 Sicherstellungen entfielen auf Cannabisprodukte, ein besonderer Anstieg war in Italien zu verzeichnen.
- Im Jahr 2017 wurden bei 37.000 Sicherstellungen 5,4 t Heroin beschlagnahmt. In der Türkei wird weiterhin mehr Heroin als in allen anderen europäischen Ländern zusammen sichergestellt – im Jahr 2017 wurden 17,4 t Heroin sichergestellt, was die größte Menge innerhalb von zehn Jahren war.
- Im Jahr 2017 meldeten die EU-Mitgliedstaaten 35.000 Sicherstellungen von insgesamt 6,4 t Amphetamin. Die Verfügbarkeit von Methamphetamin ist leicht gestiegen und hat sich geografisch ausgeweitet, jedoch ist diese nach wie vor deutlich niedriger als die Verfügbarkeit von Amphetamin. Amphetamine werden vorwiegend in Belgien, den Niederlanden und Polen hergestellt; in Europa sichergestelltes Methamphetamin wird vorwiegend in Tschechien und in den Grenzgebieten der angrenzenden Länder hergestellt. Im Jahr 2017 wurden in der Europäischen Union 298 illegale Methamphetamin-Labore gemeldet, davon 264 in Tschechien. Im Jahr 2017 wurden in der Europäischen Union im Rahmen von 9.000 Sicherstellungen insgesamt 0,7 t Methamphetamin sichergestellt.
- Die geschätzten 6,6 Mio. MDMA-Tabletten (Ecstasy), die im Jahr 2017 sichergestellt wurden, stellen den höchsten seit 2007 in der Europäischen Union verzeichneten Wert dar. Die Herstellung von MDMA findet in Europa hauptsächlich in den Niederlanden und in Belgien statt. Im Jahr 2017 wurden in der Europäischen Union insgesamt 21 aktive MDMA-Labore ausgehoben, die sich alle in den Niederlanden befanden.
- Bis Ende 2018 überwachte die EMCDDA über 730 neue psychoaktive Substanzen, von denen 55 im Jahr 2018 erstmals in Europa entdeckt wurden. Diese Substanzen bilden eine breite Palette an Drogen wie synthetische Cannabinoide, Stimulanzien, Opioide und Benzodiazepine. Das rasche Aufkommen neuer psychoaktiver Substanzen und die Vielfalt der verfügbaren Produkte haben sich als



Herausforderung für die Übereinkommen sowie für die politischen Entscheidungsträger und Gesetzgeber in Europa erwiesen. Viele der neuen psychoaktiven Substanzen werden in China von Chemie- und Pharmaunternehmen in großen Mengen hergestellt. Aus China werden sie nach Europa versandt, wo sie in Produkte weiterverarbeitet, verpackt und verkauft werden. Im Laufe des Jahres 2017 wurden fast 64.160 Sicherstellungen neuer psychoaktiver Substanzen gemeldet. Besonders besorgniserregend seien die Sicherstellungen von Carfentanil in Europa, bei dem es sich um eines der potentesten bekannten Opiode handelt. Im Jahr 2017 wurden in Europa über 300 Sicherstellungen von Carfentanil gemeldet.

Europäischer Drogenbericht 2019 (in englischer Sprache):

<http://www.emcdda.europa.eu/publications/edr/trends-developments/2019>

Länderbericht für Deutschland (in englischer Sprache):

http://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/11334/germany-cdr-2019_0.pdf

ASYL UND MIGRATION

EASO VERÖFFENTLICHT EU-ASYLSTATISTIK FÜR APRIL 2019

Am 05.06.2019 veröffentlichte das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) seine EU-Asylstatistik für April 2019. In dem Monat wurden rund 55.000 Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz (EU+) registriert. Trotz eines leichten Rückgangs von 7 % gegenüber dem Vormonat März sind die Anträge seit Anfang 2019 um 15 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen (EB 11/18). Zu den größten Gruppen zählen Antragsteller aus Syrien, dem Irak und aus Venezuela. Ferner weist der Bericht auf einen Anstieg bei Asylsuchenden aus Afghanistan und Kolumbien hin. Markant ist hierbei vor allem der Anstieg bei Asylsuchenden aus Lateinamerika, wobei dieser im Monat April 2019 abflachte.

Jeder zehnte Antrag ist weiterhin ein Folgeantrag, wobei ein Großteil der Antragsteller aus dem Westbalkan (insbesondere Serbien, Nord-Mazedonien und Kosovo) stammen.

Im April lag die Anerkennungsquote in der ersten Instanz bei 34 %. Es wurden insgesamt 44.077 Entscheidungen getroffen, womit ein Rückgang von 15 % gegenüber März 2019 zu verzeichnen war. Unter den Staatsbürgerschaften mit den meisten zwischen November und April ergangenen Entscheidungen wiesen Syrer (88 %) und Eritreer (79 %) die höchste Anerkennungsrate auf, während Antragsteller aus Georgien (3 %) und Albanien (5 %) die niedrigste hatten. Die Anerkennungsquote für in den letzten sechs Monaten ergangene Entscheidungen hat sich insbesondere bei Antragsteller aus der Türkei erheblich erhöht (54 %, + 10 Prozentpunkte).

Ende April 2019 warteten in der EU+ 433.699 Anträge auf eine Entscheidung in erster Instanz.



EASO-Webseite mit aktuellen Zahlen (in englischer Sprache):

<https://www.easo.europa.eu/latest-asylum-trends>

Pressemitteilung von EASO zum Anstieg Asylsuchender aus Lateinamerika (in englischer Sprache):

<https://www.easo.europa.eu/news-events/latin-american-nationals-lodge-record-numbers-asylum-applications-february-2019>

RAT VERABSCHIEDET NEUE VERORDNUNG FÜR KOORDINIERUNG VON VERBINDUNGSBEAMTEN FÜR EINWANDERUNGSFRAGEN

Der Rat hat am 14.06.2019 die Verordnung für die Koordinierung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen verabschiedet, wodurch die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Beamten verbessert werden soll. Bereits am 16.04.2019 hatte das Europäische Parlament über die politische Einigung abgestimmt (EB 09/19). Durch die Verabschiedung im Rat ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

Die neue Verordnung hat unter anderem folgende Inhalte:

- Einsatz eines Lenkungsausschusses auf EU-Ebene zur Stärkung des Managements des Netzwerkes und der Koordinierung der Verbindungsbeamten bei gleichzeitiger Erhaltung der Kompetenzen der entsendenden Behörden sowie zur Sicherung der Effektivität und klaren Kommunikation.
- Stärkere Rolle für Verbindungsbeamte bei der Bekämpfung von Migranten-Schmuggel.
- Verbindungsbeamte werden Informationen sammeln, um Drittstaaten bei der Verhinderung irregulärer Migrationsströme und dem EU-Außengrenzschutz zu unterstützen.
- Verbindungsbeamte können die Mitgliedstaaten auch bei der Rückführung von sich irregulär in der EU aufhaltenden Bürgern aus Drittstaaten unterstützen.
- Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen, die in Absprache mit dem Lenkungsausschuss zugewiesen werden.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/14/immigration-liaison-officers-council-adopts-new-rules-to-improve-coordination/>

Angenommener Text der Verordnung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-50-2019-INIT/de/pdf>



DATENSCHUTZ

EIN JAHR DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG: JUBILÄUMSVERANSTALTUNG DER KOMMISSION SOWIE EUROBAROMETER-SONDERUMFRAGE ZUM DATENSCHUTZ

Nachdem die Kommission am 23.05.2019 erste Ergebnisse der Eurobarometer-Sonderumfrage zum Datenschutz veröffentlichte (EB 11/19), wurden die vollständigen Ergebnisse in Zusammenhang mit der Jubiläumsveranstaltung der Kommission am 13.06.2019 vorgelegt. Wesentliche zusätzliche Erkenntnisse sind:

- Fast zwei Drittel der Befragten (65 %, Deutschland 60 %), die persönliche Informationen online bereitstellen, haben das Gefühl, sie haben zumindest eine gewisse Kontrolle über diese Informationen, 14 % davon (Deutschland 6 %) glauben, vollständige Kontrolle zu haben und 51 % (Deutschland 45 %), dass sie teilweise Kontrolle haben.
- 62 % (Deutschland 59 %) der Befragten sind besorgt, dass sie die von ihnen online bereitgestellten Informationen nicht oder nur teilweise kontrollieren können. Dies entspricht einem Rückgang von fünf Prozentpunkten (Deutschland neun Prozentpunkte) gegenüber der letzten Erhebung im Jahr 2015.
- Unter den Befragten, die das Internet nutzen, geben 57 % an, zumindest manchmal informiert zu sein zu den Bedingungen, unter denen ihre Daten erhoben und weiterverwendet werden dürfen: 22 % sagen, Sie sind immer informiert, während 35 % sagen, dass sie manchmal informiert sind.
- Unter den Befragten, die das Internet nutzen, liest die Mehrheit (60 %) Datenschutzerklärungen im Internet – obwohl sie dies eher teilweise (47 %) als vollständig (13 %) tun. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Befragten Datenschutzerklärungen lesen, ist geringer als 2015 (Rückgang von sieben Prozentpunkten).
- Für Befragte, die die Datenschutzerklärung im Internet nur teilweise lesen oder nicht lesen, ist der mit Abstand häufigste Grund, dass sie zu lang sind, um gelesen zu werden (66 %; Deutschland 70 %). Fast ein Drittel (31 %; Deutschland 35 %) gibt an, dass diese Aussagen unklar oder schwer verständlich sind, während 17 % (Deutschland 18 %) der Meinung sind, dass es ausreicht zu sehen, dass die Websites eine Datenschutzrichtlinie haben.
- Mehr als die Hälfte (56 %; Deutschland 47 %) aller Nutzer sozialer Netzwerke haben versucht, die Datenschutzeinstellungen ihres persönlichen Profils gegenüber den Standardeinstellungen in einem sozialen Online-Netzwerk zu ändern – ein Rückgang von vier Punkten seit 2015.
- Die drei häufigsten Gründe, die Nutzer sozialer Netzwerke angeben, dies nicht zu tun, ist, dass sie darauf vertrauen, dass die Websites die entsprechenden Datenschutzeinstellungen vornehmen (29 %; Deutschland 32 %), dass sie nicht wissen, wie sie vorgehen sollen (27 %) oder dass sie sich keine Sorgen über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten machen (20 %; Deutschland 18 %).

Die Jubiläumsveranstaltung zum einjährigen Bestehen der europaweiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 13.06.2019 wurde durch die EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung *Věra Jourová* eröffnet. Ein Jahr nach dem Inkrafttreten der DSGVO weist Frau *Jourová* auf die positiven



Entwicklungen und Herausforderungen hin, die durch die DSGVO entstanden sind. Sie bedauert, dass die Zivilbevölkerung noch nicht ausreichend über Datenschutzrechte informiert ist, weist jedoch auf das steigende Interesse für das Thema hin. Darüber hinaus erwähnt die Kommissarin, dass die DSGVO von vielen Ländern als Vorbild genommen wird, um eigene nationale digitale Grundrechte einzuführen. Die EU unterstützt dabei u. a. Japan, Indien und die USA, ähnliche Regelungen zu schaffen und den Datenschutz und die Privatsphäre der betroffenen Bürger zu schützen.

Die Kommissarin kündigte an, noch vor dem Sommer eine Kommissionsmitteilung „DSGVO – Ein Jahr danach“ veröffentlichen zu wollen. Diese soll ein wichtiger Beitrag für den nächsten Kommissar sein, der mit der anstehenden DSGVO-Überprüfung im Jahr 2020 beginnen wird und auch die verschiedenen bestehenden Angemessenheitsentscheidungen überprüfen muss. Es wurde auch eine mögliche Überarbeitung von Standard-Vertragsklauseln bis Ende des Jahres angekündigt. Ansonsten wurde seitens der Kommission die Umsetzung in Deutschland mit Blick auf die föderalen Strukturen kritisiert. Die Kommissarin appellierte an Griechenland, Portugal und Slowenien, die DSGVO in vollem Umfang umzusetzen.

Innerhalb der Expertenrunden wurde u. a. auf die steigende Anzahl individueller Anfragen bezüglich des Datenschutzes hingewiesen. Bedenken gibt es vor allem bei der Umsetzung der DSGVO für kleine Unternehmen, da diese teilweise nicht die Ressourcen besitzen, um die DSGVO in vollem Maße umzusetzen. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die DSGVO kein sehr zugängliches Regelwerk sei, dass aber von Seiten aller Institutionen Initiativen ergriffen werden, um das bessere Verständnis zu stärken. Trotz vieler Herausforderungen bekräftigten die Expertenrunden die Wichtigkeit der Verordnung in Bezug auf zukünftige Entwicklungen wie Künstliche Intelligenz und hybride Gefahren.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2956_de.htm

Rede von Kommissarin *Jourová* vom 13.06.2019 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-19-2999_en.htm

Eurobarometer-Sonderumfrage Datenschutz (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/surveyky/2222>

Merkblatt der Kommission zur Virtuellen Identität:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/virtual_identity_de_1.pdf

EUROPAWAHL

BERICHT ZUR IMPLEMENTIERUNG DES EU-AKTIONSPLANS GEGEN DESINFORMATION

Die Kommission und die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik haben – als Vorbereitung der Tagung der Staats- und Regierungschefs am 20./21.06.2019 - in einem gemeinsamen Bericht vom 14.06.2019



über den aktuellen Stand der Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Desinformation berichtet, mit einem speziellen Blick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Kommission wird im Oktober 2019 einen umfassenden Bericht zu der Europawahl veröffentlichen (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte und Europäisches Parlament“ in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2914_de.htm

Bericht vom 14.06.2019:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=JOIN:2019:12:FIN&from=EN>

Faktenblatt zum Fortschrittsbericht:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/de_communication_on_disinformation_factsheet_proof_1.pdf

CYBERSICHERHEIT

RECHTSAKT ZUR CYBERSICHERHEIT TRITT IN KRAFT

Am 07.06.2019 wurde der Rechtsakt zur Cybersicherheit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dieser tritt somit am 27.06.2019 in Kraft. Abweichend davon treten die Vorschriften zu den nationalen Behörden für Cybersicherheitszertifizierung (Art. 58), Konformitätsbewertungsstellen (Art. 60, 61) sowie die Beschwerde-, Rechtsbehelfs- und Sanktionsvorschriften (Art. 63 - 65) erst am 28.06.2021 in Kraft.

Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) erhält ein ständiges Mandat und neue Aufgaben bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten, EU-Institutionen und anderen Interessengruppen in Cyberfragen. Es wird das erste EU-weite Zertifizierungssystem für Cybersicherheit eingeführt, um sicherzustellen, dass die in den EU-Ländern verkauften Produkte und Dienstleistungen die Cybersicherheitsstandards erfüllen. Derzeit gibt es in der EU eine Reihe verschiedener Sicherheitszertifizierungssysteme. Unternehmen müssen nicht mehr in jedem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Produkte verkaufen, separate Tests durchführen und bezahlen. Darüber hinaus können Unternehmen für einige der Zertifikate, die für ein Mindestmaß an Cybersicherheit erforderlich sind, ihre eigenen Produkte selbst zertifizieren. Die Zertifizierung bleibt zunächst freiwillig, die Kommission soll jedoch bis 2023 prüfen, ob bestimmte Regelungen – insbesondere im Bereich der kritischen Infrastrukturen – verbindlich gemacht werden sollten.

Veröffentlichter Text:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0881&from=EN>



INNERE SICHERHEIT

VERORDNUNGEN ZUR INTEROPERABILITÄT DER EU-INFORMATIONSSYSTEME TRETEN IN KRAFT

Am 22.05.2019 wurden die vom Rat am 14.05.2019 verabschiedeten zwei Verordnungsvorschläge der Kommission zur Einführung eines Rahmens zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration sowie in den Bereichen Grenzschutz und Visumkontrolle (EB 10/19) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese sind somit am 11.06.2019 in Kraft getreten.

Die Verordnungen sollen die Sicherheit innerhalb der EU verbessern, die Kontrollen an den Außengrenzen effektiver und effizienter machen sowie die illegale Einwanderung bekämpfen. Interoperabilität zwischen Informationssystemen wird es den Systemen ermöglichen, sich gegenseitig zu ergänzen, die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug beizutragen. Neben einem europäischen Suchportal zum gleichzeitigen Durchsuchen mehrerer Informationssysteme sollen ein gemeinsamer biometrischer Abgleichdienst, ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten sowie ein Mehrfachidentitätsdetektor geschaffen werden. Es wird seitens der Kommission erwartet, dass alle Interoperabilitätskomponenten bis zum Jahr 2023 operativ eingesetzt werden können. Den genauen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Komponenten wird die Kommission mit Durchführungsrechtsakten bestimmen.

Verordnung (EU) 2019/817 über die Interoperabilität (Grenzen und Visa):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0817&from=DE>

Verordnung (EU) 2019/818 über die Interoperabilität (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0818&from=EN>

SPORT

EUGH URTEILT ZUM STAATSANGEHÖRIGKEITSERFORDERNIS FÜR DEUTSCHE LEICHTATHLETIKMEISTERSCHAFTEN

Mit Urteil vom 13.06.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-22/18 entschieden, dass der teilweise Ausschluss der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten von deutschen Leichtathletikmeisterschaften der Senioren im Amateursport gegen Unionsrecht verstoßen kann.

Im konkreten Fall änderte der Deutsche Leichtathletikverband (DLV) im Juni 2016 die Deutsche Leichtathletik-Ordnung dahin gehend, dass nur noch deutsche Staatsangehörige an Deutschen Meisterschaften einschließlich der Deutschen Seniorenmeisterschaften teilnehmen können. Die bisherige Regelung, wonach



EU-Bürger teilnahmeberechtigt sind, wenn sie ein Startrecht für einen deutschen Verein besitzen, wurde ersatzlos gestrichen. Dagegen wenden sich der Berliner Sportverein TopFit sowie dessen Vereinsmitglied *B.* vor dem Amtsgericht Darmstadt. Herr *B.*, der italienischer Staatsangehöriger ist, hatte vor der Änderung an deutschen Meisterschaften teilgenommen. Nach der Änderung wurde ihm die Zulassung verwehrt bzw. er durfte nur noch außer Wertung starten. Das vorliegende Gericht möchte unter anderem wissen, ob die Teilnahme (mit Wertung) von Amateursportlern an nationalen Meisterschaften davon abhängig gemacht werden darf, dass man Inländer ist.

Der EuGH begründet seine Entscheidung wie folgt:

- Herr *B.*, ein italienischer Staatsangehöriger, der nach Deutschland gekommen ist, wo er seit 15 Jahren ansässig ist, hat sein Recht auf Freizügigkeit. Die Situation eines Unionsbürgers, der von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, fällt in den Anwendungsbereich von Art. 18 AEUV, in dem der Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verankert ist.
- Aus der Zusammenschau von Art. 21 Abs. 1 AEUV und Art. 165 AEUV würde sich ergeben, dass die Ausübung eines Amateursports, insbesondere in einem Sportverein, dem Unionsbürger, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als in dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, ermöglicht, Verbindungen zur Gesellschaft des Mitgliedstaats aufzubauen, in den er sich begeben hat und in dem er ansässig ist, oder diese zu festigen. Dies gilt gleichfalls für die Beteiligung an Sportwettbewerben jeglichen Niveaus.
- Eine solche Ungleichbehandlung wie die vorliegende ist geeignet, eine Beschränkung der Freizügigkeit dieses Unionsbürgers zu schaffen. Die Ausübung von Amateursport für Unionsbürger könne dadurch weniger attraktiv werden, so dass die Regelungen eine Beschränkung ihrer Freizügigkeit im Sinne von Art. 21 AEUV darstellen.
- Es sei legitim, die Verleihung des Titels des nationalen Meisters in einer bestimmten sportlichen Disziplin einem nationalen Staatsangehörigen vorzubehalten, da dieses nationale Element als charakteristisches Merkmal des nationalen Meisterschaftstitels angesehen werden kann. Jedoch müssen die sich aus der Verfolgung dieses Ziels für die Unionsbürger ergebenden Beschränkungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.
- Allerdings würden die beiden vom DLV vorgebrachten Rechtfertigungsgründe nicht auf objektiven Erwägungen beruhen. Da es einen Mechanismus für die Beteiligung eines ausländischen Athleten an einer nationalen Meisterschaft gibt, zumindest für die Qualifikationsrunden und/oder außer Wertung, erscheint es jedenfalls unverhältnismäßig, einen solchen Athleten wegen seiner Staatsangehörigkeit vollständig von den Meisterschaften auszuschließen.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-06/cp190072de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-22/18>



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
Nr. 12/2019 vom 28.06.2019





STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

STRAßENVERKEHR

EUGH GIBT KLAGE ÖSTERREICHS GEGEN DEUTSCHE PKW-MAUT STATT

Mit Urteil vom 18.06.2019 in der Rechtssache C-591/17 Österreich / Deutschland gab der EuGH der Klage Österreichs gegen die deutsche Infrastrukturabgabe für Pkw statt. Am 12.10.2017 hatte Österreich (von den Niederlanden unterstützt) Klage vor dem EuGH gegen die Pkw-Maut eingereicht (EB 17/17), nachdem die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren zuvor eingestellt hatte (EB 09/17). Der EuGH-Generalanwalt *Nils Wahl* empfahl in seinen Schlussanträgen vom 06.02.2019 noch eine Abweisung der Klage Österreichs gegen die deutsche Pkw-Maut (EB 03/19). Laut den EuGH-Richtern verstößt die Maut für die Benutzung von Bundesfernstraßen durch Pkw gegen das Unionsrecht. Diese Abgabe sei mittelbar diskriminierend, da durch die Steuerentlastung zugunsten der Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen zur Kompensation der Infrastrukturabgabe bewirke, dass die wirtschaftliche Last dieser Abgabe tatsächlich allein auf den Haltern und Fahrern von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeugen liege. Aus Sicht des EuGH-Generalanwalts hingegen stelle der Umstand, dass Haltern von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen eine Steuerentlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer erhalte, die dem Betrag der Infrastrukturabgabe entspreche, noch keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar. Zudem sei die Maut laut den Richtern dazu geeignet, den Zugang von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten zum deutschen Markt durch die Erhöhung der Transportkosten zu behindern.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-06/cp190075de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?ogp=&for=&mat=or&lgrc=de&jge=&td=%3BALL&jur=C%2CT%2CF&num=C-591%252F17&page=1&dates=&pcs=Oor&lg=&pro=&nat=or&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&language=de&avg=&cid=9917595>

KOMMISSION STELLT VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND ZU DEN TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGSDIENSTEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE EIN

Am 06.06.2019 hat die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der nicht vollständigen Öffnung des Marktes für technische Überwachungsdienste für Kraftfahrzeuge eingestellt. Die



Kommission hatte noch am 08.11.2018 Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt; ein erstes Aufforderungsschreiben erging bereits am 22.07.2016 (EB 18/18). Die Vorwürfe bezogen sich auf die europarechtliche Zulässigkeit der Begutachtung zur Erteilung der Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Vertragsverletzungsverfahren (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm?lang_code=DE&typeOfSearch=true&active_only=0&noncom=0&r_dossier=&decision_date_from=06%2F06%2F2019&decision_date_to=06%2F06%2F2019&EM=DE&title=&submit=Suche

Pressemitteilung der Kommission vom 08.11.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-6247_de.htm

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MAßNAHMEN ZUR STRAßENVERKEHRSSICHERHEIT 2021 - 2030

Am 19.06.2019 hat die Kommission ein Arbeitsdokument mit Maßnahmen zur Straßenverkehrssicherheit 2021 - 2030 veröffentlicht. Bereits am 17.05.2018 hatte die Kommission im Rahmen des dritten EU-Mobilitätspakets einen Aktionsplan zur Verwirklichung der „Vision Zero“, also keiner Toten und Verletzten im Straßenverkehr bis 2050, vorgelegt (EB 10/18). Das Maßnahmenpaket umfasst unter anderem eine Liste mit Sicherheitsindikatoren („key safety performance indicators“, kurz KPI), etwa die Fahrzeugsicherheit, die Nutzung von Sicherheitsgurten und die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, die zur Reduzierung der Anzahl der Verkehrstoten und Verletzten um die Hälfte bis 2030 beitragen sollen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/strategies/news/2019-06-19-vision-zero_en

Arbeitsdokument zur Straßenverkehrssicherheit 2021 - 2030 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/legislation/swd20190283-roadsafety-vision-zero.pdf>

RAT BEHANDELT FORTSCHRITTSBERICHT ZUR EUROVIGNETTEN-RICHTLINIE

Am 06.06.2019 hat der Rat einen Fortschrittsbericht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge („Eurovignetten-Richtlinie“) behandelt. Bereits am 04.07.2018 hatte das Europäische Parlament (EP) eine legislative Entschließung zum Richtlinienvorschlag der Kommission aus dem ersten EU-Mobilitätspaket vom Mai 2017 angenommen (EB 12/18). Der Vorschlag möchte die Mitgliedstaaten zur Umstellung von einer zeitbasierten zu einer entfernungsabhängigen Mautgebühr verpflichten, um dem Verursacher- bzw. Nutzerprinzip besser Rechnung zu tragen. Der Anwendungsbereich würde sich auch auf Busse, leichte Nutzfahrzeuge und Pkw erstrecken. Der Rat fordert hingegen mehr



Flexibilität und längere Übergangszeiten. Zu den strittigen Punkten zählen beispielsweise der Umgang mit bestehenden Konzessionen, die Kosten der Umstellung, der Umgang mit den einzelnen Nutzergruppen und die Aufteilung der Einnahmen aus den Mautgebühren. Bevor eine Einigung im Rat nicht erfolgt ist, können die Verhandlungen mit dem EP nicht beginnen.

Tagung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2019/06/06/>

Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9331-2019-INIT/en/pdf>

GÜTERVERKEHR

RAT LEGT STANDPUNKT ZU ELEKTRONISCHEN FRACHTBEFÖRDERUNGSINFORMATIONEN FEST

Am 06.06.2019 hat der Rat seinen Standpunkt zur erleichterten Verwendung elektronischer Frachtbeförderungsinformationen festgelegt. Das Europäische Parlament (EP) hatte bereits am 12.03.2019 eine legislative Entschließung zum Verordnungsvorschlag der Kommission aus dem dritten EU-Mobilitätspaket vom Mai 2018 gefasst (EB 06/19).

Ziel ist es, dass alle Verkehrsträger den nationalen Behörden Frachtbeförderungsinformationen in elektronischer Form übermitteln können. Nach dem Willen des Rates sollen die betroffenen Behörden verpflichtet werden, auf zertifizierten Plattformen elektronisch bereitgestellte Informationen von Unternehmen als Nachweis der Erfüllung rechtlicher Anforderungen zu akzeptieren. Daneben sollen Unternehmen auch weiterhin Informationen in Papierform vorlegen können. Mit Blick auf den Vorschlag der Kommission hat der Rat Präzisierungen beim Anwendungsbereich und bei den Anforderungen eingebracht. Zudem sollen die Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten vereinfacht und der Übergangszeitraum von vier auf sechs Jahre verlängert werden.

In einem Zeitraum von drei Jahren nach in Kraft treten der neuen Regeln wird die Kommission gemeinsame technische Spezifikationen festlegen, um die Interoperabilität der verschiedenen für den Austausch von Frachtbeförderungsinformationen verwendeten IT-Systeme sicherzustellen. Mit diesen Spezifikationen werden auch gemeinsame Verfahren und detaillierte Regeln für den Zugang der Behörden zu diesen Informationen und deren Verarbeitung durch die Behörden festgelegt.

Mit der Festlegung des Standpunktes können die Verhandlungen mit dem EP aufgenommen werden.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/06/easier-use-of-digital-information-for-freight-transport-council-agrees-on-its-position/>



Standpunkt des Rates:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9181-2019-INIT/de/pdf>

RAT BEHANDELT FORTSCHRITTSBERICHT ZUR VERWENDUNG VON OHNE FAHRER GEMIETETEN FAHRZEUGEN IM GÜTERKRAFTVERKEHR

Am 06.06.2019 hat der Rat einen Fortschrittsbericht zur Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr behandelt. Bereits am 15.01.2019 hatte das Europäische Parlament (EP) eine legislative Entschließung zum Richtlinienvorschlag der Kommission aus dem ersten EU-Mobilitätspaket vom Mai 2017 angenommen (EB 02/19). Der Vorschlag möchte die Mitgliedstaaten zur Gewährung eines gleichberechtigten Marktzugangs für Mietfahrzeuge für europäische Verkehrsunternehmen verpflichten. Danach könnten Verkehrsunternehmen mit einem Mietfahrzeug aus einem Mitgliedstaat in einem anderen bis zu vier Monaten unterwegs sein, um Nachfragespitzen abzudecken oder beschädigte Fahrzeuge zu ersetzen. Der Rat drückte seine Bedenken hinsichtlich der unterschiedlichen Regelungen zur Kfz-Steuer in den einzelnen Mitgliedstaaten und der fehlenden Überwachungsmöglichkeiten bei Kabotage aus. Die rumänische EU-Ratspräsidentschaft stellte fest, dass die weiteren Verhandlungen im Kontext der anderen Vorschläge des ersten EU-Mobilitätspakets, insbesondere des Verordnungsvorschlags zur partiellen Ausweitung der Marktzugangsvoraussetzungen für Unternehmer mit leichten Nutzfahrzeugen, geführt werden müssen. Bevor eine Einigung im Rat nicht erfolgt ist, können die Verhandlungen mit dem EP nicht beginnen.

Tagung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2019/06/06/>

Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9447-2019-REV-1/en/pdf>

SCHIENENVERKEHR

RAT BEHANDELT FORTSCHRITTSBERICHT ZU PASSAGIERRECHTEN IM EISENBAHNVERKEHR

Am 06.06.2019 hat der Rat einen Fortschrittsbericht zu Passagierrechten im Eisenbahnverkehr behandelt. Bereits am 15.11.2018 hatte das Europäische Parlament (EP) eine legislative Entschließung zum Verordnungsvorschlag der Kommission vom September 2017 angenommen (EB 10/19). Im ersten Kompromisstext werden Eisenbahnunternehmen zum Angebot von durchgehenden Fahrscheinen für mehrere Fahrten aufgefordert. Während der Kommissionsvorschlag den Erwerb von Fahrscheinen im Zug vorsah, wurde dies im Kompromisstext gestrichen und auf Personen mit eingeschränkter Mobilität reduziert. Im Einklang mit der Kommission sieht der Text verschiedene Kompensationsmöglichkeiten bei Verspätungen von mehr als 60 Minuten oder beim Ausfall eines Zuges vor, die innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen haben. Zudem sollen



Passagiere keine Entschädigung erhalten, bei außergewöhnlichen Umständen außerhalb des Fahrbetriebs, bei einem Fehlverhalten des Fahrgastes oder eines Dritten – wobei die Nutzer derselben Schieneninfrastruktur nicht als Dritte anerkannt werden. Kritisch wurde im Rat auch ein Wegfall der bisherigen Freistellungsmöglichkeit des Binnenverkehrs für bis zu fünf Jahre und die damit verbundenen Konsequenzen für die Dienstleistungsverträge diskutiert. Bevor eine Einigung im Rat nicht erfolgt ist, können die Verhandlungen mit dem EP nicht beginnen.

Tagung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2019/06/06/>

Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9333-2019-INIT/en/pdf>

SEESCHIFFFAHRT

RAT NIMMT RICHTLINIE ÜBER DIE AUSBILDUNG VON SEELEUTEN FORMAL AN

Am 06.06.2019 hat der Rat eine Richtlinie für die Ausbildung von Seeleuten und die Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute formal angenommen. Bereits am 11.02.2019 hatten der rumänische Ratsvorsitz und das Europäische Parlament (EP) eine vorläufige Einigung über den Richtlinienvorschlag erzielt. Mit der Überarbeitung sollen die EU-Vorschriften an internationale Regeln angeglichen und das zentralisierte System für die Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Seeleute aus Drittstaaten effizienter gestaltet werden. Zudem soll größere rechtliche Klarheit in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Befähigungszeugnisse für Seeleute geschaffen werden. Der Text wird nun im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben dann zwei Jahre Zeit, um die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/06/eu-cuts-red-tape-for-seafarers-training-and-certification/>

Richtlinie über die Ausbildung von Seeleuten:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-39-2019-INIT/de/pdf>



VERKEHRSINFRASTRUKTUR

RAT BEHANDELT FORTSCHRITTSBERICHT ZUR STRAFUNG VON MAßNAHMEN ZUR RASCHEREN VERWIRKLICHUNG DES TRANSEUROPÄISCHEN VERKEHRSNETZES

Am 06.06.2019 hat der Rat einen Fortschrittsbericht zur Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) behandelt. Bereits am 13.02.2019 hatte das Europäische Parlament (EP) eine legislative EntschlieÙung zum Verordnungsvorschlag der Kommission aus dem dritten EU-Mobilitätspaket vom Mai 2018 gefasst (EB 05/19). Der Vorschlag möchte eine Beschleunigung großer Infrastrukturprojekte unter TEN-V durch Festlegung einer zentralen Stelle für das Planfeststellungsverfahren („one-stop shop“) und einer Befristung des Gesamtverfahrens auf maximal drei Jahre erreichen. Der Kompromisstext der rumänischen EU-Ratspräsidentschaft sieht eine Änderung des Vorschlags von einer Verordnung zu einer Richtlinie vor. Zudem soll die Verfahrensbefristung auf vier Jahre verlängert werden. Weitere technische Fragen zum Anwendungsbereich, zu den Kompetenzen der Zentralstelle und zum Förderverfahren werden weiter auf Arbeitsebene diskutiert. Bevor eine Einigung im Rat nicht erfolgt ist, können die Verhandlungen mit dem EP nicht beginnen.

Tagung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2019/06/06/>

Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9189-2019-INIT/en/pdf>

RAT VERABSCHIEDET GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER ÖSTLICHEN PARTNERSCHAFT ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM VERKEHRSBEREICH

Am 06.06.2019 hat der Rat eine gemeinsame Erklärung der Östlichen Partnerschaft über die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich verabschiedet. Anlässlich des 10. Jahrestages der Östlichen Partnerschaft der EU mit Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldau, Ukraine und Weißrussland wurde gemeinsam mit den 28 EU-Mitgliedstaaten über eine Intensivierung der Verkehrsverbindungen beraten. Zu den wichtigsten Themen zählten die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und der Ausbau der Infrastruktur. Hierfür wurde auch eine Erweiterung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und damit verbundene Investitionen erörtert.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/06/eastern-partnership-joint-declaration-on-transport-cooperation/>

Gemeinsame Erklärung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39551/eastern-partnership-joint-declaration.pdf>



BAUEN UND WOHNEN

INFORMELLER RAT VERABSCHIEDET ERKLÄRUNG ZUR STADTENTWICKLUNG IN DER EU

Am 14.06.2019 verabschiedete ein informeller Ministerrat unter rumänischen EU-Ratsvorsitz die Erklärung von Bukarest zur Stadtentwicklung in der EU. Hierin wird auf die besondere Rolle einer Weiterentwicklung der im Mai 2007 unterzeichneten Leipzig-Charta verwiesen. Diese solle u. a. aktuelle Entwicklungen berücksichtigen sowie eine Verbindung zur Territorialen Agenda 2020 und Städtischen Agenda der EU schaffen. Dabei werde ein Mehrebenen-Ansatz verfolgt, der die lokale, regionale, nationale und europäische Ebene berücksichtigt. Zugleich solle der Wissenstransfer zwischen den Institutionen gestärkt werden. Die Erklärung erkennt die Notwendigkeit einer weiteren Einbindung von Städten außerhalb der bestehenden Partnerschaften an. Zwei weitere thematische Partnerschaften werden sich mit dem kulturellen Erbe sowie dem Schutz öffentlicher Räume befassen. Die Kommission wird eingeladen, die Ergebnisse auf den verschiedenen Ebenen besser sichtbar zu machen. Auch die Europäische Investitionsbank solle weitere Finanzierungsinstrumente anbieten. Zudem werden die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen aufgefordert, sich aktiv bei der Umsetzung zu beteiligen. Der Prozess der Entwicklung einer neuen Leipzig-Charta solle unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 abgeschlossen werden.

Presseerklärung der rumänischen EU-Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<https://www.romania2019.eu/2019/06/14/informal-meeting-of-the-ministers-responsible-for-urban-development-press-conference/>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: HOCHRANGIGE EXPERTENGRUPPE LEGT „POLITIK- UND INVESTITIONSEMPFEHLUNGEN“ VOR

Nach der Vorlage der von ihr erarbeiteten Ethischen Leitlinien am 08.04.2019 (EB 07/19) hat die Hochrangige Expertengruppe Künstliche Intelligenz (KI) am 26.06.2019 ihren Bericht „Politik- und Investitionsempfehlungen für vertrauenswürdige KI“ vorgelegt, die KI in Richtung Nachhaltigkeit, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Inklusion leiten sollen. Gleichzeitig soll die Befähigung Einzelner, deren Nutzenziehung und deren Schutz gewährleistet sein. Die Expertengruppe gibt 33 Empfehlungen, die sie nicht als abschließend angesehen wissen will. Herausgegriffen für den Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sind insbesondere folgende Empfehlungen interessant (siehe hierzu den Beitrag des StMFH in diesem EB):

Angemessener Rechtsrahmen (Teil G):

Die Arbeitsgruppe versteht unter einem angemessenen Rechtsrahmen einen solchen, der den sozialen Mehrwert von KI gewährleistet wie auch Grundrechtsschutz, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Die vorliegenden Empfehlungen wollen zu dem in den Ethischen Leitlinien aus April noch nicht behandelten Aspekt der Rechtmäßigkeit eine Richtung für verbindliche Rechtssetzung geben.

Empfehlung 26: Gewährleistung angemessener Rechtssetzung(stechnik) mit einem risikobasierten und Multi-Stakeholder-Ansatz:

- Risikobasierter/risikoabhängiger Ansatz: Stärke und Strenge der regulatorischen Antwort sollen sich nach Risikoklassen richten.
- Anwendung des Vorsorgeprinzips (nur) für spezifische KI-Anwendungen, die inakzeptable Risiken bergen oder substantielle Schäden verursachen können.
- Berücksichtigung des Grades an Autonomie der jeweiligen KI-Anwendung und ihres Einsatzgebiets.
- Beschränkung auf die Formulierung von Grundsätzen sowie ergebnisorientierte Regulierung und Politik bei angemessener Überwachung und Durchsetzung.
- Segmentspezifischer Ansatz im Hinblick auf den Schutz Einzelner wie auch die Regulierung des Marktumfelds (Unterscheidung von B2C, B2B und P2C erforderlich)

Empfehlung 27: Evaluierung und mögliche Revision einschlägigen EU-Rechts – dabei Konzentration auf die dringendsten Bereiche:



- Zur Ausgestaltung eines Haftungsrahmens nimmt der Bericht keine finale Position ein, verweist auf die von der Kommission eingesetzte weitere Expertengruppe zu KI, die sich mit der Evaluierung der Produkthaftungsrichtlinie und Neuen Technologien beschäftigt und beschränkt sich dementsprechend auf Grundsatzhinweise (27.2 und 27.3): Prüfung der Vorgabe der Nachvollziehbarkeit und von Berichtspflichten; externe ex-ante Prüfung vor Einsatz der Anwendungen, laufende und systematische behördliche Überwachung und Aufsicht; für spezifische Sektoren mögliche Verpflichtung zu einer relevanten menschlichen Intervention; Haftungsregeln müssen angemessenen Schadensersatz gewährleisten können – entweder im Wege der Gefährdungs- oder Verschuldenshaftung – und sollen gegebenenfalls von Regelungen für eine verpflichtende Versicherung begleitet sein; Regelungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit sollen in Einklang mit den fundamentalen Grundsätzen des Strafrechts stehen.
- Zum Verbraucherschutz solle bestehende Gesetzgebung daraufhin untersucht werden, ob sie auch gegen spezifisch durch KI-Anwendungen ermöglichte rechtswidrige, missbräuchliche, irreführende, ausbeuterische und manipulative Praktiken schützen kann.
- Es soll ein ausreichender Zugang zu öffentlichen Daten und zu Daten für Forschungszwecke gewährleistet werden unter Wahrung des Privatsphärenschutzes und des Schutzes personenbezogener Daten. Rechte des geistigen Eigentums sollen in angemessenem Umfang geschützt werden.
- Wettbewerbsrecht im weitesten Sinne: Auch Kriterien wie das Datenvolumen oder Vorteile bereits am Markt tätiger Unternehmen in Bezug auf verfügbare Daten sollen in die Prüfung der Marktmacht einfließen.

Empfehlung 28: Prüfung des Bedarfs an neuen Regelungen/weiterer Regulierung für einen angemessenen Schutz vor nachteiligen Auswirkungen:

- An dieser Stelle breitet der Bericht konkrete Aspekte und Maßnahmen aus, um eine ethikbasierte KI zu implementieren. Nur beispielhaft: Einzelne sollen nicht ungerechtfertigter persönlicher, physischer oder geistiger Nachverfolgung oder Identifizierung, derartigem Profiling oder „nudging“ ausgesetzt werden, die mittels KI-gestützter Methoden unter anderem zur biometrischen Erkennung möglich sind.
- Empfohlen wird auch, standardmäßig und konstruktionsbedingt („by default“ und „by design“) Verfahren vorzusehen, mit denen im Fall von Fehlern, Schäden und Rechtsverletzungen effektiv und schnell eine Abhilfe/Entschädigung („redress“) erlangt werden kann (28.4).

Empfehlung 29: Prüfung einer Änderung der institutionellen Strukturen, Befugnisse/Zuständigkeiten und Kapazitäten für einen verhältnismäßigen und effektiven Schutz:

- Neben Empfehlungen zur Umgestaltungen von Politikzyklen der EU-Institutionen und Änderungen in den Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und von Stakeholdern werden auch hier der Zugang



zur Justiz und effektive Abhilfen/Entschädigungen bei Rechtsverletzungen als Schlüsselemente angesehen (29.5 und 29.6).

- Politik und Gesetzgebung sollen dringend davon Abstand nehmen, KI-Anwendungen und Robotersystemen Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Dies würde den Grundsätzen menschlichen Handelns mit Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit fundamental widersprechen.

Betrachtenswert sind zudem die Empfehlungen 9 (KI-basierende, menschenzentrierte Leistungen für Einzelpersonen/Bürger), 10 („Verwaltung als Plattform“ – unter anderem Aufruf zur Umsetzung der Erklärung von Tallinn zu eGovernment), 12 (Grundrechtsschutz bei KI-basiertem Verwaltungshandeln) und 18 (Rechtmäßige und ethische Datenverarbeitung und Initiativen zur Datenteilung in Europa).

Für die praktische Umsetzung der im April vorgelegten ethischen Leitlinien startet nun die Test- und Pilotierungsphase. Ein Online-Fragebogen ist noch bis 01.12.2019 zur Beantwortung offen. Die Expertengruppe wird gezielte Stakeholder-Dialoge mit Vertretern des privaten und öffentlichen Sektors führen. Die Rückmeldungen und Ergebnisse dieser Konsultationsprozesse werden in eine überarbeitete Version der den Ethischen Leitlinien beigefügten Bewertungsliste münden, die Anfang 2020 vorgelegt werden soll.

Die Hochrangige Expertengruppe KI setzt sich aus 52 Mitgliedern zusammen, welche am Ende des Berichts in alphabetischer Reihenfolge benannt werden, und ist führend bei der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien der Kommission (CONNECT) angesiedelt.

Hintergrundinformationen und Links zu den relevanten Aktionen und Dokumenten im Bereich KI (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/eu-artificial-intelligence-ethics-checklist-ready-testing-new-policy-recommendations-are>

GESELLSCHAFTSRECHTSPAKET DER KOMMISSION: FÖRMLICHE ANNAHME DES DIGITALISIERUNGSVORSCHLAGS IM RAT

Am 13.06.2019 hat der Rat (Formation Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz – EPSCO) den Digitalisierungsvorschlag aus dem Gesellschaftsrechtspaket der Kommission (Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht) förmlich angenommen.

Damit ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen – gut ein Jahr nach Vorlage des Richtlinienvorschlags durch die Kommission am 25.04.2018 (KOM(2018) 239). Die Richtlinie muss nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Nach Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Bestimmungen des Digitalisierungsvorschlags in nationales Recht umzusetzen (Art. 2 Abs. 1). Bei besonderen Schwierigkeiten besteht eine Verlängerungsmöglichkeit um



höchstens ein Jahr. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten objektive Gründe angeben und der Kommission die Absicht, von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten notifizieren (Art. 2 Abs. 3). Für die Umsetzung der Regelungen betreffend die grenzüberschreitende Berücksichtigung von Inhabilitätsgründen bei Geschäftsführern und die Online-Einreichung von Urkunden gilt eine abweichende Umsetzungsfrist von vier Jahren (Art. 2 Abs. 2).

Der Umwandlungsvorschlag aus dem Gesellschaftsrechtspaket der Kommission (Richtlinienvorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen) ist einer derjenigen Gesetzgebungsakte, die in das sogenannte Korrigendum-Verfahren fallen. Das heißt nach der Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) vom 18.04.2019 läuft die Prüfung durch die Sprachjuristen mit der Folge, dass etwaige Änderungen am Text sprachjuristischer Natur zunächst dem zuständigen JURI-Ausschuss im EP und gegebenenfalls nochmals dem EP-Plenum zur Abstimmung vorgelegt werden müssten. Der Rechtsakt als solcher steht aber nicht mehr zur Abstimmung. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens verzögert sich hier somit und die finale EP-Befassung sowie förmliche Ratsbefassung finden voraussichtlich erst nach der Sommerpause statt. Vom 02.07.2019 bis 04.07.2019 wird das neue EP seine konstituierende Plenarsitzung abhalten.

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/13/setting-up-a-company-in-the-eu-to-become-simple-and-cheaper/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Setting+up+a+company+in+the+EU+to+become+simple+and+cheaper

Angenommener Text der Richtlinie:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-25-2019-INIT/de/pdf>

Text des Kommissionsvorschlags:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52018PC0239>

NEUFASSUNG DER BRÜSSEL-IIA-VERORDNUNG: VERABSCHIEDUNG DES GESETZGEBUNGSAKTS DURCH DEN RAT

Am 25.06.2019 hat der Rat die Neufassung der sog. Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen, Neufassung (KOM(2016) 411) förmlich und mit der erforderlichen Einstimmigkeit angenommen. Außer Dänemark nehmen alle Mitgliedstaaten teil.

Mit dem Vorschlag zur Neufassung werden u. a. das Exequatur-Verfahren abgeschafft (ein separates Verfahren, mit dem eine ausländische Entscheidung von dem Vollstreckungsmitgliedstaat förmlich anerkannt



werden muss, bevor das eigentliche Verfahren zur Vollstreckung sich anschließen kann) sowie die Akzeptanz einer gerichtlichen Zuständigkeit während eines laufenden Verfahrens, Aspekte von Gerichtsstandsvereinbarungen, Aspekte von Unterbringungen und Probleme im Zusammenhang mit internationaler Kindesentführung geklärt. Insgesamt soll die Neufassung zu klareren Regelungen und zu einer Beschleunigung und Kostensenkung grenzüberschreitender Verfahren führen und ein Ziel der Neufassung war insbesondere auch die Verbesserung des Schutzes für Kinder in Fällen grenzüberschreitender elterlicher Sorgestreitigkeiten.

Verfahrensmäßig musste im Rat die nun erzielte Einstimmigkeit vorliegen, während das Europäische Parlament (EP) lediglich konsultiert wurde (Art. 81 Abs. 3 AEUV). Zur Allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 07.12.2018 (EB 20/18) hatte das EP am 14.03.2019 seine Stellungnahme abgegeben.

Damit kann die rumänische Ratspräsidentschaft den Abschluss dieses komplexen und langwierigen Gesetzgebungsverfahrens für sich als Erfolg verbuchen. Die Kommission hatte ihren Vorschlag bereits am 30.06.2016 vorgelegt. Die Verordnung muss nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Die neuen Regelungen gelten (mit wenigen Ausnahmen, siehe im Einzelnen Art. 105 der Verordnung) ab dem ersten Tag desjenigen Monats, der auf den Ablauf von drei Jahren ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Angenommener Text der Verordnung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8214-2019-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/25/more-effective-rules-to-deal-with-cross-border-matrimonial-matters-and-parental-responsibility-issues/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=More+effective+rules+to+deal+with+cross+border+matrimonial+matters+and+parental+responsibility+issues

REFORM DER EU-ZUSTELLUNGS- UND DER EU-BEWEISAUFNHMEVERORDNUNG: ORIENTIERUNGSAUSSPRACHE AUF DEM RAT FÜR JUSTIZ UND INNERES

Am 06.06.2019 haben die Justizminister auf dem Rat für Justiz und Inneres in Luxemburg eine Orientierungsaussprache für die weiteren Verhandlungen der von der Kommission am 31.05.2018 vorgelegten Verordnungsvorschläge zur Überarbeitung der EU-Rechtshilfeverordnungen Nummer 1206/2001 im Hinblick auf die grenzüberschreitende Beweisaufnahme (KOM (2018) 378) sowie Nummer 1393/2007 im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken (KOM (2018) 379) abgehalten. Mit beiden Vorschlägen sollen vor allem die Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung und der Einsatz von IT-Technologien vorgesehen und damit der grenzüberschreitende Rechtsverkehr zwischen Gerichten, Behörden



und sonstigen Stellen hinsichtlich Beweisaufnahme und Zustellung von Schriftstücken modernisiert und beschleunigt werden. Die Vorschläge werden seit Oktober 2018 in der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht beraten.

Mit der Orientierungsaussprache sollte nun zum einen geklärt werden, ob man sich künftig auf ein dezentrales IT-System stützen soll, das eine Anbindung der (existenten) nationalen IT-Systeme ermöglichen würde. Das befürworteten die Mitgliedstaatenvertreter ganz überwiegend. Die weitere Frage, ob die Einführung und Nutzung des elektronischen Übermittlungsweges für die Mitgliedstaaten verpflichtend ausgestaltet werden sollte, konnte bejaht werden, allerdings unter gewissen Bedingungen (Verlängerung der für die Implementierung der neuen Techniken erforderlichen Übergangsfrist und Aufnahme von notwendigen Ausnahmen). Als Softwarelösung unterstützten die Mitgliedstaaten e-CODEX.

Das Europäische Parlament hatte seinen Standpunkt zu beiden Verordnungsvorschlägen in der Plenarsitzung am 13.02.2019 angenommen (EB 04/19) und ebenfalls für ein dezentralisiertes IT-System basierend auf e-CODEX votiert.

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39709/st09970-en19.pdf>

Tagungsseite:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2019/06/06-07/>

ZUKUNFT DES MATERIELLEN STRAFRECHTS: BERICHT DER RUMÄNISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT FÜR DEN RAT FÜR JUSTIZ UND INNERES

Die rumänische Ratspräsidentschaft hat zum Zweck der Durchführung einer Orientierungsaussprache auf dem Rat für Justiz und Inneres am 06.06.2019 einen Bericht zur Zukunft des materiellen Strafrechts in der EU vorgelegt. Der Bericht basiert auf den Antworten der Mitgliedstaaten auf einen von der Präsidentschaft dazu versandten Fragebogen sowie den weiteren Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe Materielles Strafrecht (DROIPEN). Er soll – unter Achtung des Initiativrechts der Kommission – eine Grundlage für die Arbeit der zukünftigen Kommission darstellen und prüfen, ob weitere europäische Regelungen im Bereich des materiellen Strafrechts und dort in neuen Bereichen sinnvollerweise einzuführen sein könnten.

Der Bericht fand im Ergebnis breite Unterstützung, wobei einige Mitgliedstaaten aber die Wichtigkeit betonten, sich zunächst auf die weitere Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen zu konzentrieren.

Nach dem Bericht soll der EU-Gesetzgeber zwar weiterhin seine Befugnisse zum Erlass von Mindestvorschriften für Straftaten und Strafen gemäß Art. 83 AEUV ausüben, dabei aber die Grundsätze „Strafrecht als ultima ratio“ und die Verhältnismäßigkeit beachten. Derzeit solle zudem der Schwerpunkt auf die weitere Umsetzung bestehender Regelungen gelegt und dazu sollen größere Anstrengungen entfaltet werden – darunter auch eine Verbesserung der Instrumente der strafrechtlichen Zusammenarbeit. Eine weitere



Lissabonisierung des materiellen Strafrechts sei derzeit nicht erforderlich. Auch gebe es derzeit keinen Bedarf für eine Harmonisierung bestimmter Begriffe im Wege der Definition etwa von schwerer Kriminalität oder minder schweren Fällen. Insoweit sollte im Sinne der Flexibilität die bisherige Praxis fortgeführt werden, nach der im jeweiligen in Rede stehenden Rechtsakt Kriterien formuliert werden.

Laut Bericht sehen einige Mitgliedstaaten Raum für neue Vorschriften im EU-Strafrecht in den folgenden Bereichen: Umweltstrafrecht, illegaler Handel mit Kulturgütern, Fälschung von Medizinprodukten/Arzneimitteln, verurteilungslose Einziehung, illegaler Organhandel, Wahlmanipulation, Identitätsdiebstahl, illegale Migration, Straftaten im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz (noch weiter zu prüfen).

Deutschland stimmt der Grundrichtung des Berichts zu. Zugleich sprach es sich dafür aus, hinsichtlich des Umweltstrafrechts zunächst den Bericht der 8. Evaluierungsrunde zum Umweltstrafrecht abzuwarten.

Im Fall des Tätigwerdens in den neuen Bereichen soll vorrangig Art. 83 Abs. 2 AEUV als Rechtsgrundlage herangezogen werden, bevor eine Ausweitung der Bereiche des Art. 83 Abs. 1 UA 2 AEUV in Betracht gezogen werde. Zur Umsetzungsfrist enthält der Bericht das Ziel, dass grundsätzlich 24 Monate nicht unterschritten werden sollen.

Bericht der rumänischen Ratspräsidentschaft zur Zukunft des materiellen Strafrechts in der EU:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9726-2019-INIT/de/pdf>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39709/st09970-en19.pdf>

Tagungsseite:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2019/06/06-07/>

VERKEHRSDATENSPEICHERUNG: SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES FÜR JUSTIZ UND INNERES

Am 06.06.2019 haben die Justizminister der EU-Mitgliedstaaten auf dem Rat für Justiz und Inneres Ratschlussfolgerungen zur Verkehrsdatenspeicherung zur Kriminalitätsbekämpfung angenommen (zuletzt EB 20/18).

Dabei stellt der Rat einleitend die Relevanz einer verpflichtenden Verkehrsdatenspeicherung für die erfolgreiche Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im digitalen Zeitalter fest und nennt beispielhaft die Bereiche Terrorismus oder Cyberkriminalität. Festgestellt wird zudem, dass die zu Geschäftszwecken der Diensteanbieter erfolgende Speicherung auch wegen der jeweils abweichenden Speicherdauer für Zwecke der Strafverfolgung nicht ausreicht. Die Kriminalitätsbekämpfung wird als allgemeines Ziel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und damit auch als eine Voraussetzung für den Grundrechtsschutz eingeordnet. Eine angemessene, notwendige und transparente Verpflichtung der Telekommunikationsbetreiber und -diensteanbieter sei festzulegen. Der Rat weist zudem auf die grundlegende Bedeutung der beiden EuGH-



Urteile Digital Rights Ireland (Aktenzeichen C-293/12) und TELE 2 (Aktenzeichen C-203/15) hin, aber auch darauf, dass sich die Ausführungen des EuGH darin nicht auf Bestandsdaten bezögen. Zu dem in der Ratsarbeitsgruppe Informationsaustausch und Datenschutz (DAPIX) auf technischer Ebene durch- und fortgeführten Reflexionsprozess für eine EuGH-konforme Ausgestaltung von Regelungen zur Verkehrsdatenspeicherung wird das Ersuchen der Mitgliedstaaten an die Kommission zur Beauftragung einer umfassenden Studie über mögliche Lösungen erwähnt. Die weitere Rechtsprechung des EuGH (anhängige Verfahren C-623/17 – betreffend das Vereinigte Königreich, C520/18 – betreffend Belgien, C-511/18 – betreffend Frankreich und C-746/18 – betreffend Estland) wie auch nationale Rechtsprechung müssten beobachtet werden.

Der Rat sieht die Verkehrsdatenspeicherung als ein wesentliches Instrument für Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden und sonstige zuständige Behörden an. Ihr Einsatz soll sich am Grundrechtsschutz und an den Grundsätzen der Zweckbeschränkung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ausrichten. Bei künftigen legislativen Maßnahmen auf EU-Ebene (einschließlich der künftigen, derzeit noch in der Ratsarbeitsgruppe Telekommunikation verhandelten E-Privacy-Verordnung) wie auch auf nationaler Ebene sollten grundrechtswahrende und künftige Entwicklungen berücksichtigende Regelungen zur Verkehrsdatenspeicherung möglich bleiben. Insofern kann auf die parallelen Ausführungen im Sachstandsbericht der rumänischen Ratspräsidentschaft zur E-Privacy-Verordnung, der am 07.06.2019 auf dem Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie von den Mitgliedstaaten zur Kenntnis genommen wurde, verwiesen werden.

Insgesamt stellt der Rat seine Schlussfolgerungen auch in den weiteren Zusammenhang der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 22./23.06.2017, in denen das Anliegen der Gewährleistung der Verfügbarkeit von Daten identifiziert wurde. Des Weiteren nimmt er Bezug auf die – im Zusammenhang mit den erkannten Einschränkungen bei der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Fällen aufgrund unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften – in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 18.10.2018 geforderte angemessene Ausstattung von Europol und der nationalen Strafverfolgungsbehörden und einen besseren Datenzugang.

Konkrete Schlussfolgerungen im Einzelnen:

- Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe DAPIX sollen fortgesetzt werden.
- Die Kommission soll mit geeigneten Maßnahmen Informationen hinsichtlich des Bedarfs der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden an einem für die effektive Kriminalitätsbekämpfung unbedingt erforderlichen Datenzugriff erheben.
- Die Kommission soll zunächst gezielte Konsultationen mit einschlägigen Interessenvertretern durchführen und regelmäßig an DAPIX berichten.
- Die Kommission wird aufgefordert, eine umfassende Studie zu möglichen Lösungen unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse durchzuführen einschließlich Prüfung der Möglichkeit



einer Gesetzgebungsinitiative. Die Studie soll zudem relevante künftige Rechtsprechung des EuGH und nationaler Gerichte und die Ergebnisse des im Rat laufenden Reflexionsprozesses berücksichtigen. Die Kommission soll in der Studie u. a. die Konzepte der generellen, der gezielten und der beschränkten Verkehrsdatenspeicherung (Eingriffsstufe 1) sowie die Ausgestaltung beim Zugriff auf die gespeicherten Daten (Eingriffsstufe 2) bewerten und insbesondere prüfen, inwieweit die kumulative Anwendung von Einschränkungen und Garantien auf beiden Stufen sowohl den Grundrechtsschutz als auch eine effektive Strafverfolgung gewährleisten kann.

- Die Kommission soll zum Ende dieses Jahres über den Stand der Arbeiten berichten.

Pressemitteilung des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/06/data-retention-to-fight-crime-council-adopts-conclusions/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Data+retention+to+fight+crime:+Council+adopts+conclusions

Text der Ratsschlussfolgerungen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9663-2019-INIT/de/pdf>

Sachstandsbericht für den Telekommunikationsrat zur E-Privacy-Verordnung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9351-2019-INIT/de/pdf>

ELEKTRONISCHE BEWEISMITTEL: KOMMISSIONS-MANDATE FÜR EIN EU-US-ABKOMMEN UND VERHANDLUNGEN IM EUROPARAT

Am 06.06.2019 hat der Rat für Justiz und Inneres zwei Verhandlungsmandate samt Verhandlungsleitlinien für die Kommission verabschiedet: Zum einen das Mandat für Verhandlungen mit den USA für ein Abkommen zwischen der EU und den USA über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln und zum zweiten das Mandat für Verhandlungen in den zuständigen Gremien des Europarats über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (SEV Nr. 185 – Budapest Konvention). Die Budapest Konvention haben bislang 63 Staaten (Mitglieder und auch Nicht-Mitglieder des Europarats), darunter 26 EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert.

Das künftige EU-US-Abkommen soll vor allem einen beschleunigten grenzüberschreitenden Zugang zu Bestands-, Verkehrs- und Inhaltsdaten (etwa in Form von in einer Cloud gespeicherten E-Mails oder Dokumenten) für beide Seiten ermöglichen und Rechtskollisionen bewältigen. Die bislang mögliche direkte Kooperation mit US-Diensteanbietern ist zum einen seitens dieser Diensteanbieter lediglich freiwilliger Natur und zum anderen auf Nichtinhaltsdaten beschränkt. Das künftige Abkommen soll insgesamt eine Direktadressierung der Diensteanbieter (dann in verbindlicher Form) vorsehen, Rechtssicherheit schaffen und einen starken Grundrechtsschutz gewährleisten. Im angenommenen Mandat und den Verhandlungsleitlinien ist keine Aussage zu der Thematik der Echtzeit-Telekommunikationsüberwachung enthalten. Ein zentrales Anliegen des Rats und der Kommission ist die Gewährleistung von Konsistenz der Regelungen des künftigen



Abkommens mit den Kommissionsvorschlägen aus April 2018 aus dem sog. E-Evidence-Paket (Verordnungsvorschlag über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (KOM(2018) 225) – sog. EPOC-Verordnung – und Richtlinienvorschlag zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (KOM(2018) 226) – sog. Ansprechpunkte-Richtlinie) sowie mit deren Entwicklung im anstehenden Trilog mit dem Europäischen Parlament. Zur EPOC-Verordnung hatte der Rat eine Allgemeine Ausrichtung am 07.12.2018 erzielt. Im EP hatte der federführende LIBE-Ausschuss mit der Berichterstatteerin MdEP *Birgit Sippel* (S&D/DEU) vor den Europawahlen keinen Berichtsentwurf mehr vorgelegt, vielmehr eine thematische Prüfung in Arbeitsdokumenten im Ausschuss vorgenommen.

Auch bei der Ausarbeitung eines Zweiten Zusatzprotokolls zur Budapest Konvention geht es um eine effektivere und vereinfachte Rechtshilfe und eine künftig direkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Diensteanbietern in anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens. Ein solches Übereinkommens würde international gelten – zwischen bislang 63 Staaten (Mitglieder und auch Nicht-Mitglieder des Europarats), darunter 26 EU-Mitgliedstaaten, die die Konvention ratifiziert haben. Im Text der Verhandlungsleitlinien für das Zweite Zusatzprotokoll zur Budapest Konvention ist die Thematik Notifikationsmechanismus in Punkt II.3(c) adressiert. Deutschland hatte auch bei den Verhandlungen zur EPOC-Verordnung im Rat stets einen solchen Notifikationsmechanismus (mit Widerspruchsrecht) gefordert.

Zum EU-US-Abkommen wie auch zu den Arbeiten im Europarat wird es der kommenden finnischen Ratspräsidentschaft zukommen, die Verhandlungen/Verhandlungsführung durch die Kommission zu verfolgen und die Information und enge Einbindung des Rates hinsichtlich der Nach- und Vorbereitung der Verhandlungsschritte zu gewährleisten, wie es beide Mandate vorsehen.

Pressemitteilung des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/06/council-gives-mandate-to-commission-to-negotiate-international-agreements-on-e-evidence-in-criminal-matters/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Council+gives+mandate+to+Commission+to+negotiate+international+agreements+on+e-evidence+in+criminal+matters

Beschluss des Rates über die Verhandlungsaufnahme zum EU-US-Abkommen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9114-2019-INIT/de/pdf>

Verhandlungsleitlinien für das EU-US-Abkommen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9666-2019-INIT/de/pdf>

Beschluss des Rates über die Verhandlungsteilnahme zum Zweiten Zusatzprotokoll zur Budapest Konvention:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9116-2019-INIT/de/pdf>

Verhandlungsleitlinien für das Zweite Zusatzprotokoll zur Budapest Konvention:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9664-2019-INIT/de/pdf>



EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT: INFORMATION DER KOMMISSION ZUM UMSETZUNGSSTAND

Am 06.06.2019 hat die Kommission die Justizminister der EU-Mitgliedstaaten auf der Ratstagung für für Justiz und Inneres in Luxemburg zum Umsetzungsstand der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) auf der Basis eines Non-Papers (Dokument 9548/19 – unten verlinkt) wie folgt informiert.

Stand und Erreichtes unter rumänischer Ratspräsidentschaft:

- Unter der rumänischen Ratspräsidentschaft sind zum einen die Übergangsvorschriften für das erste Mandat der Europäischen Staatsanwälte angenommen worden (verkürzte erste Amtszeit von drei statt regulär sechs Jahren, um den vorgesehenen regelmäßigen und teilweisen Austausch des Personals zu gewährleisten): Maßgeblich ist hier der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/598 des Rates vom 09.04.2019 über die Übergangsvorschriften für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte für die erste Amtszeit und während der ersten Amtszeit gemäß Art. 16 Abs. 4 der EUSa-Verordnung (EU) 2017/1939.
- Zudem ist am 20.05.2019 das zugehörige Losverfahren zur Bestimmung desjenigen Drittels der an der EUSa teilnehmenden Mitgliedstaaten (bislang 22 Mitgliedstaaten) durchgeführt worden, deren Kandidaten unter diese Regelungen zur ersten verkürzten Amtszeit fallen: Österreich, Cyprien, Griechenland, Italien, Litauen, Niederland, Portugal und Spanien.
- Die Auswahl und Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts konnte hingegen nicht erfolgen, da sowohl das bisherige Verhandlungsteam des Europäischen Parlaments (MdEP *Ingeborg Gräßle* (EVP/DEU); MdEP *Judith Sargentini* (Grüne/EFA/NLD); MdEP *Claude Moraes* (S&D/GBR)) als auch die Ratsvertreter bislang keine Einigung finden konnten. Nach den Europawahlen vom Mai müssen die Gespräche nun zügig wieder aufgenommen werden, um zu einer zeitnahen Auswahl eines Kandidaten zu kommen.
- Schließlich hatte die Kommission einen Entwurf für die Geschäftsordnung der EUSa vorgelegt, der am 27./28.05.2019 auf Expertenebene beraten wurde. Nach der EUSa-Verordnung entscheidet das künftige Kollegium mit Zweidrittelmehrheit über einen entsprechenden Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts (Art. 21 der EUSa-Verordnung). Die Kommission sieht den Entwurf in ihrem Non-Paper als einen Beitrag zur Erleichterung der Arbeit des künftigen Europäischen Generalstaatsanwalts an und betont, dass keine Einschränkung der Unabhängigkeit und Autonomie des Kollegiums damit verbunden sei.

Nächste Schritte:

- Die Kommission hält derzeit an der für Ende 2020 geplanten Arbeitsaufnahme der EUSa fest.
- Allerdings ist hierfür essentiell, dass der Europäische Generalstaatsanwaltschaft zeitnah benannt wird.



- Noch haben zudem nicht alle teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre Kandidaten für das Amt des Europäischen Staatsanwalts benannt. Der gemäß Art. 14 Abs. 3 der EUStA-Verordnung eingesetzte Auswahl Ausschuss führt derzeit die Anhörungen der bereits benannten Kandidaten durch.
- Zum Fallbearbeitungssystem soll der damit betraute externe Vertragspartner im Juni seinen finalen Bericht vorlegen, der bei dem nächsten Expertentreffen am 11./12.07.2019 beraten werden soll.
- Zu den Beschäftigungsbedingungen für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte wurde ein vorbereitendes Dokument bei dem Expertentreffen am 08.04.2019 diskutiert und derzeit arbeitet die Kommission die Anmerkungen der Mitgliedstaaten ein.

Non-Paper der Kommission zum Umsetzungsstand (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9548-2019-INIT/en/pdf>

Ergebnisdokument zur Ratstagung (in englischer Sprache; EUStA S. 12):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39685/st09970-en19.pdf>

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/598 des Rates:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D0598&from=EN>

RADIKALISIERUNGSBEKÄMPFUNG: SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES FÜR JUSTIZ UND INNERES

Am 06.06.2019 haben die Justizminister der EU-Mitgliedstaaten auf der Ratstagung für Rat für Justiz und Inneres in Luxemburg die von der rumänischen Präsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe Terrorismus mit den Mitgliedstaatenvertretern erarbeiteten und auf der Einbringung von deren Ansätzen und Strategien basierenden Ratschlussfolgerungen zur Prävention und Bekämpfung der Radikalisierung in Haftanstalten und zum Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern nach der Haftentlassung angenommen.

Der Rat konzentriert sich in seinen Schlussfolgerungen insbesondere darauf, dass die Zusammenarbeit und Maßnahmenkoordinierung in den und zwischen den Mitgliedstaaten, aber auch auf EU-Ebene, verbessert werden muss. Die Mitgliedstaaten sollen zudem spezifische Maßnahmen für den Umgang mit terroristischen und gewaltbereiten extremistischen Straftätern und mit Straftätern, bei denen ein Risiko der Radikalisierung während der Haft identifiziert wird, weiterentwickeln. Dazu dienen auch die auf Expertenebene bereits laufenden Arbeiten und zusammengetragenen „bewährten Verfahren“ – ein notwendigerweise recht allgemein formulierter Überblick findet sich in der Anlage zu den Schlussfolgerungen (s. u.). Die Mitgliedstaaten sind auch aufgerufen, von den einschlägigen Finanzierungsprogrammen (Programm Justiz) Gebrauch zu machen. Die Kommission soll unterstützend tätig werden, das heißt unter anderem die Vernetzung (der verschiedenen Netzwerke) sowie den weiteren Informationsaustausch und Fortbildungsmöglichkeiten und -maßnahmen fördern und etwa evidenzbasierte Forschung und Leitlinien zur Verfügung stellen.



Die in der Anlage zu den Schlussfolgerungen zusammengetragenen und vorgestellten bewährten Verfahren („good practices“) decken folgende Stadien und Bereiche ab:

- Allgemeiner Rahmen

Stichworte: Multidisziplinärer Ansatz; nationale Koordinierungs- und Kooperationsstrategien zur Erleichterung der Früherkennung der Entwicklungen in den Strafvollzugsanstalten und geeigneter Maßnahmen (Informationsaustausch, schriftliche Anweisungen/Strategien/Leitlinien, Fachschulungen); spezialisierte und multidisziplinär zusammengesetzte Einheiten – Kooperation mit anderen Akteuren und zum Teil auf lokaler Ebene; Durchführung einer Bewertung.

- Fortbildung

Stichworte: spezifische Fortbildungsprogramme für das in den verschiedenen Stadien involvierte Personal (Strafvollzugspersonal, Bewährungshelfer und weitere); Schulungsprogramme, die von EU-Agenturen wie der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) oder von Netzwerken wie dem Radicalisation Awareness Network (s. u.), der Europäischen Konferenz der Bewährungshilfe (CEP), der Organisation EuroPris, dem Europäischen Netz der Fortbildungsakademien der Justizvollzugsanstalten (EPTA) ausgerichtet werden oder über EU-finanzierte Projekte wie „DERAD“ gefördert werden; Schulungen für Richter und Staatsanwälte im Rahmen des Europäischen Justiziellen Fortbildungsnetzwerks (EJTN).

- Haft

- Haftregelung

Stichworte: Einzelfallregelung nach Durchführung Risikobewertung durch multidisziplinär zusammengesetztes Spezialistenteam; getrennte versus gemeinsame Unterbringung (Hochsicherheitsanstalten)

- Risikobewertung/-management

Stichworte: spezialisiertes Personal wie auch spezielle Instrumente und Verfahren; regelmäßige Durchführung der Analyse seitens der Anstalt in Kooperation mit anderen Stellen/Behörden einschließlich der Informationsweitergabe an die nach Haftentlassung involvierten Stellen.

- Informationsaustausch



Stichworte: erforderlicher Informationsaustausch einerseits, bestehende Datenschutzvorschriften andererseits

- Deradikalisierungs-, Ausstiegs- und Resozialisierungsprogramme

Stichworte: einzelfallabhängige aktive Unterstützung; Dialog; multidisziplinäre Teams; etwaige zu adressierende Bereiche: Sozialkompetenzen und Kommunikationsfähigkeit, Bildung, kognitive Verhaltensschulung, Beratung/Therapie/Resozialisierung, Veranstaltungen – Kultur/Gesellschaft/Sport, Ermutigung zur Gewaltvermeidung in jeglicher Form; wichtige Rolle von geistlichen Beiständen – dazu Bereitstellung von Schulungen für diese Personen mit Fokus auf konstruktiver Kommunikation und alternativen Narrativen und umfassende Überprüfung vor Einstellung; Partnerschaften mit nichtstaatlichen Organisationen/Personen.

- Nach der Haftentlassung
 - Resozialisierung und Wiedereingliederung

Stichworte: entscheidend ist die Zusammenarbeit verschiedener Stellen (Bewährungshilfe, örtliche Behörden, Sozialarbeiter, nichtstaatliche Organisationen, gegebenenfalls Geistliche)

- Überwachung und Informationsaustausch

Stichworte: Erleichterung des Informationsaustauschs ist zentral; Überwachung nach Entlassung im Einzelfall nach Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; Ausbau des Austauschs strategischer Informationen zur Radikalisierung auf EU-Ebene, aber auch bi- und multilateral zwischen Mitgliedstaaten und diesbezüglich verbesserte Nutzung existenter Informationssysteme.

Die Ratschlussfolgerungen nehmen unter anderem Bezug auf folgenden Rahmen:

- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 18.10.2018, mit denen Maßnahmen zur Fähigkeit der Vorbeugung und Reaktion im Hinblick auf Radikalisierung und Terrorismus gefordert wurden;
- auf die EU-Bedrohungsanalyse im Bereich Terrorismusbekämpfung und den Zeithorizont der kommenden zwei Jahre, in denen Haftentlassungen terroristischer/gewaltbereiter extremistischer Straftäter wie auch solchen, die sich in der Haft radikalisiert haben, anstehen;
- den Abschlussbericht der Hochrangigen Expertengruppe der Kommission zur Radikalisierung aus Mai 2018;
- den Bericht des Sonderausschusses Terrorismus des Europäischen Parlaments (EP), der vom EP-Plenum am 12.12.2018 angenommen wurde (Berichterstatterin u. a. MdEP Monika Hohlmeier, EVP/DEU);



- einen grundsätzlich projektbezogenen Ansatz der „verstärkten“ Zusammenarbeit jeweils einiger Mitgliedstaaten, der ja auch mit dem Workshop vom 13.03.2019 und den geplanten Studienbesuchen in Frankreich und Schweden verfolgt wird;
- den Beitrag des bei der Kommission/Generaldirektion Inneres angesiedelten Praktiker-Netzwerks RAN (Radicalisation Awareness Network) zu den laufenden Arbeiten und Prozessen.

Ratsschlussfolgerungen zur Radikalisierungsbekämpfung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9366-2019-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/06/radicalisation-in-prisons-council-adopts-conclusions/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Radicalisation+in+prisons:+Council+adopts+conclusions

Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 18.10.2018:

<https://www.consilium.europa.eu/media/36776/18-euco-final-conclusions-de.pdf>

Abschlussbericht der Hochrangigen Expertengruppe Radikalisierung aus Mai 2018 (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetailDoc&id=37474&no=1>

Bericht des Sonderausschusses Terrorismus des EP:

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0512_DE.html

Kommissionsseite zum RAN (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network_en

EUGH URTEILT ZUR RICHTERLICHEN UNABHÄNGIGKEIT: VERTRAGSVERLETZUNGSKLAGE DER KOMMISSION IN DER RECHTSSACHE C-619/18

Der EuGH hat am 24.06.2019 in der Rechtssache (Rs.) C-619/18 (Kommission/Polen) zur Unabhängigkeit der Richter des polnischen Obersten Gerichts geurteilt und entschieden, dass die mit den Regelungen des am 03.04.2018 in Kraft getretenen polnischen Gesetzes über das Oberste Gericht vorgesehene Senkung des Ruhestandsalters der im Amt befindlichen Richter des polnischen Obersten Gerichts auf 65 Jahre und außerdem die dem Präsidenten Polens eingeräumte und nicht weiter gerichtlich überprüfbare Befugnis zur Verlängerung der Amtszeit dieser Richter nach freiem Ermessen gegen Art. 19 Abs. 1 UA 2 EUV (untrennbar mit der richterlichen Unabhängigkeit verknüpfter Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter) verstoße (siehe hierzu Beitrag unter Politische Schwerpunkte in diesem EB).

Verfahrensgang:

Dem Urteil lag eine von der Kommission gegen Polen eingereichte Vertragsverletzungsklage vom 02.10.2019 gemäß Art. 258 AEUV zugrunde, mit dem die Kommission rügt, dass die durch das am 03.04.2018 in Kraft getretene, polnische Gesetz über das Oberste Gericht vorgesehene Senkung des Ruhestandsalters der im Amt



befindlichen Richter des polnischen Obersten Gerichts auf 65 Jahre und außerdem die dem Präsidenten Polens eingeräumte Befugnis zur Verlängerung der Amtszeit dieser Richter nach freiem Ermessen gegen Unionsrecht verstoße (und zwar gegen Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 der EU-Grundrechtecharta). Aufgrund Beschlusses des Präsidenten des EuGH vom 15.11.2018 wurde das Hauptsacheverfahren (über die Klage selbst) beschleunigt durchgeführt. Dem Antrag der Kommission auf Anordnung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, dass Polen die in Rede stehenden nationalen Bestimmungen aussetzt und gewährleistet, dass die von ihnen betroffenen Richter ihr Amt in der Weise weiterführen können wie vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, war stattgegeben worden. In seinen dem Urteil vorangegangenen Schlussanträgen vom 11.04.2019 hatte der Generalanwalt beim EuGH *Tanchev* einen Verstoß gegen die Grundsätze der Unabsetzbarkeit (Art. 19 Abs. 1 UA 2 EUV) und der Unabhängigkeit der Richter bejaht. Die Kommission hatte in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass die beanstandeten Bestimmungen des Gesetzes über das Oberste Gericht zwar durch das weitere Gesetz vom 21.11.2018 geändert, die von ihr identifizierten Unionsrechtsverstöße aber nicht sicher beseitigt worden seien und wegen der Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit das Interesse an einer Entscheidung durch Urteil fortbestehe. Ungarn war dem Verfahren auf Seiten Polens beigetreten.

Ausführungen des EuGH im Urteil:

Der EuGH erinnert eingangs daran, dass die Anerkennung der in Art. 2 EUV niedergelegten Werte (unter anderem Rechtsstaatlichkeit) durch jeden Mitgliedstaat und gegenüber jedem Mitgliedstaat die grundlegende Voraussetzung ist, auf der das Unionsrecht beruht. Bei der Organisation der Justiz, die zwar in die Kompetenz der Mitgliedstaaten falle, müssten die Mitgliedstaaten sich an die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen halten und demgemäß auch den in Art. 19 Abs. 1 UA 2 EUV geforderten wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in den von Unionsrecht erfassten Bereichen durch ihre Gerichte vorsehen. Um diesen Rechtsschutz zu bieten, sei wiederum die Unabhängigkeit der Einrichtung (hier des polnischen Obersten Gerichts) grundlegend, sodass die von der Kommission beanstandeten nationalen Regelungen Gegenstand der Überprüfung durch den EuGH in diesem Verfahren sein könnten.

Zur Unabhängigkeit hatte der EuGH bereits in seinem Urteil vom 27.02.2018 in der Rs. C-64/16 („Associação Sindical dos Juízes Portugueses“) unter Verknüpfung von Art. 47 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta und Art. 19 Abs. 1 UA 2 EUV sehr deutlich ausgeführt. Dort hieß es, der Begriff Unabhängigkeit setze unter anderem voraus, dass die betroffene Einrichtung ihre richterlichen Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, und dass sie somit vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten (siehe EB 05/18).

Der EuGH stellt nun fest, dass für diese Unabhängigkeit bestimmte Garantien erforderlich sind – wie etwa die der Unabsetzbarkeit. Letztere bedeute, dass die Richter vorbehaltlich legitimer und zwingender Gründe und Wahrung der Verhältnismäßigkeit bis zum obligatorischen Ruhestandsalter oder Ablauf ihrer (von vornherein)



befristeten Amtszeit im Amt bleiben. Da die in Rede stehende Gesetzesreform auf im Amt befindliche Richter anwendbar ist, führt sie zu einer vorzeitigen Amtsbeendigung, die nach Ansicht des EuGH nicht durch legitime und zwingende Gründe zu rechtfertigen ist und das Vertrauen der Rechtsunterworfenen an der Unabhängigkeit der Richter erschüttern kann. Dem Vorbringen Polens, mit der Reform lediglich eine Anpassung an das herkömmliche Ruhestandsalter von 65 Jahren, das für sämtliche übrigen Berufstätigen in Polen gelte, zu verfolgen, ist der EuGH nicht gefolgt, da die Gesetzesbegründung dieses Vorbringen zum einen nicht trägt und zum anderen die Maßnahme fast ein Drittel der amtierenden Richter betraf – insbesondere auch die Erste Präsidentin, deren Amtszeit von Verfassungswegen 6 Jahre beträgt und die dadurch verkürzt wurde. Die einseitige, kriterienfreie und allein im Ermessen des Präsidenten der Republik stehende Verlängerungsbefugnis bezüglich ihrer Amtszeit lässt ausweislich der EuGH-Ausführungen zudem befürchten, dass sachfremde Interessen und Erwägungen die Entscheidungen der Richter in den von ihnen bearbeiteten Verfahren leiten könnten.

Text des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=8F42C8C1B8155AABA7823160BF0ECFA0?text=&docid=215341&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7426305>

Pressemitteilung:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-06/cp190081de.pdf>

Schlussanträge des Generalanwalts vom 11.04.2019 (in englischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=212921&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=11257455>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

KOMMISSION STELLT DIE ERSTEN 17 „EUROPÄISCHEN HOCHSCHULEN“ VOR

Die Kommission hat am 26.06.2019 das Ergebnis der ersten Ausschreibungsrunde (siehe hierzu auch EB 06/2019) für die Allianzen der „Europäischen Hochschulen“ bekanntgegeben. Demnach wurden 17 Netzwerke ausgewählt, an denen 114 Hochschuleinrichtungen aus 24 Mitgliedstaaten partizipieren. Beworben hatten sich 54 Netzwerke.

„Europäische Hochschulen“ gehen auf Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2017 zurück und sind Teil der Bestrebungen der Schaffung eines Europäischen Bildungsraumes. Die Netzwerke sind transnationale Bündnisse von Hochschulen aller Art, die interuniversitäre Campusse bilden sollen, auf denen sich Studierende, Mitarbeiter und Forscher nahtlos bewegen können. Dabei werden ihre Fachkenntnisse, Plattformen und Ressourcen gebündelt, um gemeinsame Lehrpläne oder Module zu erstellen. Die „Europäischen Hochschulen“ sollen u. a. dazu beitragen, europäische Werte und die europäische Identität zu fördern.

Unter den beteiligten Hochschuleinrichtungen sind 14 deutsche ausgewählt worden. Aus Bayern kam dabei die Ludwig-Maximilians-Universität München zum Zug, die an dem Verbund „European University Alliance for Global Health (EUGLOH)“ zusammen mit Universitäten aus Frankreich, Schweden, Ungarn und Portugal beteiligt ist.

Für die 17 ausgewählten Netzwerke stellt die Kommission 85 Mio. € für eine Förderperiode von drei Jahren zur Verfügung, also 5 Mio. € pro Netzwerk. Damit wurden die ursprünglich vorgesehenen 60 Mio. € nochmal erhöht. Für den Herbst ist eine zweite Ausschreibungsrunde geplant, für die rund 120 Mio. € für dann 24 Netzwerke zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Initiative der „Europäischen Hochschulen“ wird mit Mitteln des Erasmus+ -Programms finanziert. Die derzeitigen Ausschreibungen sind noch als Pilotprojekt zu sehen. In der nächsten Förderperiode ab 2021 soll die Initiative fester Bestandteil des Erasmus+ -Programms sein.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-3389_de.htm

Liste der ausgewählten Netzwerke (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/attachment/IP-19-3389/en/ANNEX.pdf>

Informationen zur Initiative „Europäische Hochschulen“:



https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/european-education-area/european-universities-initiative_de

ANMELDUNG FÜR DIE „EUROPEAN RESEARCH AND INNOVATION DAYS“ IST AB SOFORT ERÖFFNET

Für die vom 24.09.2019 - 26.09.2019 in Brüssel stattfindenden „European Research and Innovation Days“ (EB 09/19) ist ab sofort die Anmeldung eröffnet. Wissenschaftler, Stakeholder und weitere Interessierte haben die Möglichkeit sich für die drei unterschiedlichen Bereiche der Konferenz - „Policy conference“, „Innovative Europe Hub“ und „Science is wonderful“ – separat anzumelden.

Wie bereits im Europabericht 09/2019 vom 03.05.2019 angekündigt, ist das Ziel der Veranstaltung ist ein offener Austausch gemeinsam mit Vertretern aus Forschung, Politik und Industrie über die bedeutende Rolle der europäischen Forschung und Innovation für die Zukunft. Zusätzlich steht im Mittelpunkt dieser Veranstaltung die Ausgestaltung des künftigen Rahmenprogramms für diese beiden genannten Bereiche. Daher ist es von hoher Wichtigkeit, die strategischen Prioritäten für die ersten vier Jahre des künftigen EU Rahmenprogramms Horizon Europe gemeinsam zu schaffen und zu gestalten.

Innerhalb der „Policy conference“ werden die zukünftige Forschungs- und Innovationspolitik diskutiert sowie gestaltet, wobei hochrangige Vertreter nationaler Regierungen, der Kommission und Abgeordnete des Europäischen Parlaments, Forscher sowie ein täglicher Überraschungsgast zu den Rednern gehören. „Innovative Europe Hub“ stellt einen Begegnungs- und Ausstellungsraum dar, um sich auszutauschen und zu vernetzen. In der Ausstellung „Science is wonderful“ werden erfolgreiche, von der EU geförderte Projekte vorgestellt.

Link zur Anmeldung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/events/upcoming-events/european-research-and-innovation-days/registration_en

Link zum Programm der Veranstaltung:

https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/events/upcoming-events/european-research-and-innovation-days_en



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

TAGUNG DES RATES FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZEN, 14.06.2019: FINANZTRANSAKTIONSSTEUER, DEFIZITVERFAHREN GEGEN SPANIEN, BANKENUNION

Am 14.06.2019 tagte in Luxemburg der Rat der EU für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN), also die nationalen Wirtschafts- und Finanzminister.

Die Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit zur Finanztransaktionssteuer (FTT) teilnehmen, berichteten auf Basis einer Mitteilung Deutschlands. Zur Zeit nehmen zehn Länder teil: Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und die Slowakei. Sie verhandeln über eine FTT nach französischem Modell und über die mögliche Zusammenführung der Einnahmen unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten als Beitrag zum EU-Haushalt. Die FTT würde nach jetzigen Überlegungen beim Erwerb von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in der EU erhoben, deren Marktkapitalisierung 1 Mrd. € übersteigt. Die FTT soll auf die Eigentumsübertragung abstellen, Börsengänge, sog. Market Making und Intraday-Handel sollen nicht steuerpflichtig sein. Der Steuersatz soll nicht weniger als 0,2 % betragen. Während alle EU-Staaten mitberaten, bedarf die Annahme (nach Anhörung des Europäischen Parlaments) nur der Zustimmung der teilnehmenden Länder.

Das Defizitverfahren gegen Spanien stellte der Rat ein und bestätigte, das Defizit liege unter dem Referenzwert von 3 % des BIP (2018 bei 2,5 %, 2017 bei 3,1 %). Das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP fiel von 98,1 % (2017) auf 97,1 % (2018). Aktuell unterliegt kein Mitgliedstaat einem Verfahren wegen übermäßigen Defizits. Auf dem Höhepunkt der Euro-Krise 2010/2011 waren es 24.

Der ECOFIN billigte den Sachstandsbericht über die Arbeiten zur Bankenunion. Dieser gibt einen Überblick speziell zu Maßnahmen zur Risikominderung und zur Bekämpfung notleidender Kredite sowie zum Vorschlag eines Europäischen Einlagensicherungssystems. Im Rahmen der Kapitalmarktunion nahm der Rat zwei Vorschriften an, um u. a. den Zugang zu Investmentfonds zu erleichtern.

Die Minister erörterten zentrale Punkte der länderspezifischen Empfehlungen der Kommission vom 05.06.2019 im Rahmen des Europäischen Semesters (Koordinierung der nationalen Fiskal- und Wirtschaftspolitiken). Die formelle Annahme der Empfehlungen erfolgt voraussichtlich im Juli.

Sie diskutierten auch die Kommissionsmitteilung über eine strategische langfristige Vision für eine klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 („Sauberer Planet für alle“). Danach werde der Übergang umfangreiche Investitionen erfordern, u. a. in Energiesysteme, Infrastruktur und Gebäude.



Der ECOFIN beschloss, Dominica von der Liste steuerlich unkooperativer Länder und Gebiete zu streichen. Damit enthält die sog. Schwarze Liste nur noch elf Staaten.

Ergebnisse der ECOFIN-Tagung vom 14.06.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2019/06/14/#>

EU-HAUSHALT

TAGUNG DES RATES FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 18.06.2019: EU-HAUSHALT 2021 - 2027, EUROPÄISCHES SEMESTER

Zum wiederholten Male diskutierten am 18.06.2019 im Rat der EU für Allgemeine Angelegenheiten (siehe hierzu auch Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB) die 28 nationalen Europaminister u. a. den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen für die Jahre 2021 - 2027 (MFR). Dieses Mal lag der Schwerpunkt der Sitzung auf der Vorbereitung des EU-Gipfels der Staats- und Regierungschefs am 20./21.06.2019. Hierfür diskutierte der Rat relativ kontrovers die von der rumänischen Ratspräsidentschaft überarbeitete MFR-Verhandlungsbox: So äußerten sich etwa mehrere Mitgliedstaaten erneut kritisch zu Mittelkürzungen im Agrarbereich und bei der Kohäsionspolitik. Auf der anderen Seite zeigten sich (auch zum wiederholten Male) Nettozahler ablehnend gegenüber einer Vergrößerung des Haushalts auf 1,14 % des EU-Bruttonationaleinkommens und dadurch höheren Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten. Dieser Prozentsatz entspräche für den MFR-Zeitraum von sieben Jahren geschätzt 1,3 Bio. €. Anknüpfend an die Aufforderung der Kommission vom 13.06.2019 an die Staats- und Regierungschefs, einen Fahrplan für eine Einigung im Herbst festzulegen, mahnte Haushaltskommissar *Oettinger* nochmals ein zügiges Vorgehen an.

Der Rat billigte im Rahmen des Europäischen Semesters (Koordination nationaler Fiskal- und Wirtschaftspolitiken) einen horizontalen, übergreifenden Bericht zu den länderspezifischen Empfehlungen der Kommission vom 05.06.2019: Die Verbesserung von Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen benennt er als wichtiges Element der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten. Die Kommission zeige denjenigen, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht hätten, in ihren Vorschlägen auf, welche Bemühungen um eine Haushaltskorrektur im Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt erforderlich seien. Mitgliedstaaten mit ausreichendem haushaltspolitischen Spielraum und geringem Investitionsniveau empfehle sie, öffentliche Investitionen zu erhöhen, um Wachstum zu fördern und den Abbau von Ungleichgewichten in der Wirtschaft zu erleichtern. Laut dem Bericht müssen im Bereich der Finanzmärkte noch Schwachstellen beseitigt werden, wenngleich sich der Finanzsektor seit der Krise stabilisiert habe.

Ergebnisse der Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 18.06.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39839/st10396-en19.pdf>



Überarbeitete MFR-Verhandlungsbox der rumänischen Ratspräsidentschaft vom 14.06.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39438/gac-background-note-en.pdf>

Ratsbericht über die länderspezifischen Empfehlungen vom 17.06.2019:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9969-2019-REV-2/de/pdf>

KOMMISSION BERICHTET ÜBER EU-HAUSHALT 2018

Am 25.06.2019 legte die Kommission ihren jährlichen Management- und Leistungsbilanzbericht zum EU-Haushalt für 2018 vor. Danach ist 2018 u. a. jeder fünfte Euro (20,7 %) in die Bekämpfung des Klimawandels geflossen, und die Ausgaben für Klimaschutz wurden in alle EU-Programme einbezogen. Der EU-Haushalt habe daneben zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum und zu Investitionen in junge Menschen beigetragen. Die Kommission berichtet außerdem, der Haushalt sei 2018 nicht nur im Einklang mit den EU-Vorschriften ausgeführt worden, habe auch zur Verwirklichung der politischen Prioritäten der EU und zu einem Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger in der EU beigetragen. Die Kommission verfüge über ausreichend Instrumente, um zu gewährleisten, dass der EU-Haushalt geschützt und jeder Euro so effizient wie möglich ausgegeben werde – zum Nutzen der ca. 500 Mio. Bürgerinnen und Bürger aber auch vieler Menschen im Rest der Welt.

Mitteilung der Kommission vom 25.06.2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/mex_19_3393

Management- und Leistungsbilanzbericht 2018 Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/annual-management-and-performance-report-2018.pdf>

Fragen und Antworten der Kommission zum EU-Haushalt (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/about-european-commission/eu-budget/how-it-works/fact-check_de

STEUER

KOMMISSION: AKTUELLE KONSULTATION ZUR KOMMUNIKATION ÜBER STEUERPOLITIK

Die Kommission nimmt seit dem 21.06.2019 Stellungnahmen entgegen, um zu prüfen, inwieweit die Instrumente, die sie zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die EU-Steuerpolitik nutzt, zweckmäßig und kosteneffizient sind. Dies betrifft speziell den Bericht „Steuertrends“ („Taxation Trends“), die Datenbank „Steuern in Europa“, den Bericht zur Steuerpolitik in der EU sowie die Arbeitspapiere zu Steuerthemen („Taxation Papers“). Bis zum 13.09.2019 läuft die Rückmeldefrist. Die Teilnahme steht über ein Webportal allgemein offen.



Informationen der Kommission zur Konsultation „Bewertung der Kommunikationskanäle“:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-2254869/public-consultation_de

Liste aller Kommissionsinitiativen (teilweise in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations_de

NICHTMELDUNG IM AUSLAND GEHALTENER VERMÖGENSWERTE: KOMMISSION VERKLAGT SPANIEN WEGEN UNVERHÄLTNISSMÄßIGER SANKTIONEN

Am 06.06.2019 beschloss die Kommission, vor dem EuGH gegen Spanien Klage zu erheben, da dieses gegen spanische Steuerpflichtige unverhältnismäßige Sanktionen verhängt, wenn sie in anderen EU- und EWR-Staaten gehaltene Vermögenswerte nicht angeben. In Spanien ansässige Steuerpflichtige müssen im Ausland gehaltene Vermögenswerte – z. B. Immobilien, Bankkonten und finanzielle Vermögenswerte – melden. Die Strafen bei verspäteter oder unvollständiger Information liegen über denen für ähnliche Verstöße mit rein inländischem Bezug. Sie können sogar höher sein als der Wert der ausländischen Vermögenswerte.

Solche Strafen für eine unvollständige oder zu späte Erfüllung der legitimen Informationspflicht sind aus Kommissionssicht unverhältnismäßig und diskriminierend. Denn sie könnten Unternehmen und Privatpersonen davon abhalten, grenzüberschreitend im EU-Binnenmarkt zu investieren oder mobil zu sein. Die spanischen Vorschriften verstoßen deshalb laut Kommission gegen die EU-Grundfreiheiten (freier Personenverkehr, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und freier Kapitalverkehr).

Mitteilung der Kommission vom 06.06.2019:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2774_de.htm

MEHRWERTSTEUERREGELN FÜR REISEBÜROS: KOMMISSION VERKLAGT ÖSTERREICH WEGEN NICHTUMSETZUNG

Am 06.06.2019 beschloss die Kommission, Österreich vor dem EuGH zu verklagen, da dieses die speziellen Mehrwertsteuerregeln für Reisebüros nicht korrekt anwende. Danach ist ausschließlich die mit dem Verkauf von Reiseleistungen an Verbraucher erzielte Gewinnspanne mehrwertsteuerpflichtig. Dafür ist für Reisebüros dann der Vorsteuerabzug für Dienstleistungen ausgeschlossen, die sie von anderen Unternehmen beziehen. Laut Kommission wendet Österreich diese Vorschrift nicht ordnungsgemäß an: denn es schließt momentan Reiseleistungen, die an andere Unternehmen verkauft werden, davon aus. Ein solcher Ausschluss sei EU-rechtlich unzulässig und könne Wettbewerbsverzerrungen bewirken.

Mitteilung der Kommission vom 06.06.2019:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2773_de.htm



MEHRWERTSTEUER: KOMMISSION LEHNT REVERSE CHARGE U. A. FÜR MINERALÖLERZEUGNISSE IN LITAUEN AB

Mit Mitteilung vom 06.06.2019 spricht sich die Kommission gegenüber dem Rat gegen den Antrag Litauens aus, es zu ermächtigen, abweichend von der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem die Steuerschuldnerschaft bei bestimmten Erzeugnissen auf den Steuerpflichtigen zu verlagern, der die Lieferung empfängt (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Es geht hierbei um inländische Lieferungen von Gasöl und Benzin einschließlich Zusatzstoffen (Fettsäuremethylester und Bioethanol). Litauen hatte die Ausnahmegenehmigung im November 2018 beantragt, um Mehrwertsteuerbetrug besser bekämpfen zu können.

Die Kommission lehnt den Antrag mit verschiedenen Argumenten ab, insbesondere verlagere sich der Betrug bei Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens tendenziell entlang der Lieferkette (auf die Ebene des Einzelhandels). Außerdem bestehe bei Benzin und Gasöl als Verbrauchsgüter, die besonders empfindlich gegenüber Preisänderungen sind, und der daraus resultierenden Empfindlichkeit des Marktes die Gefahr, dass der Betrug in die benachbarten Mitgliedstaaten verlagert wird. Es müsse daher eine umfassendere Lösung gefunden werden, die geeignete Kontrollmaßnahmen wie Maßnahmen zur Beschleunigung der Ermittlungen und für eine wirksame Strafverfolgung umfasst. Die Kommission ist laut ihrer Mitteilung nach wie vor bereit, Litauen bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug angemessen zu unterstützen.

Mitteilung der Kommission vom 17.06.2019:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-277-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

TAGUNG DES EURO-GIPFELS, 21.06.2019: WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Im Wesentlichen zogen die Staats- und Regierungschefs Bilanz zum aktuellen Stand der Reform der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Wie erwartet, begrüßten sie die Fortschritte, die die Euro-Gruppe seit Dezember 2018 erzielt hat (siehe hierzu eigener Beitrag in diesem EB). Die Euro-Gruppe wurde beauftragt, die Arbeiten umfassend fortzusetzen.

Konkret nahmen die Gipfelteilnehmer das Eckpunktepapier der Euro-Gruppe vom 13./14.06.2019 zum sog. Eurozonen-Budget (Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit) zur Kenntnis, welches Grundsätze für die Gestaltung und Umsetzungsbedingungen des Eurozonenbudgets beschreibt. Die noch offenen Punkte Finanzierungsquellen, (z. B. eine mögliche Finanztransaktionssteuer) und Umfang (evtl. 17 Mrd. € für den siebenjährigen EU-Finanzrahmen) sollen so rasch wie möglich vereinbart werden. Die Euro-Gruppe ist beauftragt, zeitnah zu berichten.



Die Staats- und Regierungschefs nahmen zudem den von der Euro-Gruppe ausgearbeiteten Entwurf für die Änderung des Vertrags über den Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Kenntnis, die sie beim Euro-Gipfel im Dezember 2018 politisch vereinbart hatten. Sie erörterten weiter den Stand der Arbeiten an der Bankenunion, diese sollen einstweilen auf technischer Ebene fortgesetzt werden. Eine politische Einigung ist hier in nächster Zeit nicht zu erwarten. Besonders umstritten ist eine mögliche europäische Einlagenversicherung für Banken.

Für die Wirtschaftslage der EU stellte der Präsident der Europäischen Zentralbank *Draghi* geopolitische und Handelsspannungen als die größten globalen Risiken dar. Beim G20-Gipfel am 28./29.06.2019 in Osaka, Japan, möchten die EU sowie die teilnehmenden EU-Staats- und Regierungschefs (Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich) daher zur Kooperation aufrufen.

Erklärung des Euro-Gipfels (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/media/39968/20190621-euro-summit-statement.pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Statement+of+the+Euro+Summit%2c+21+June+2019

TAGUNG DER EURO-GRUPPE, 13.6.2019: EUROZONEN-BUDGET, ESM-REFORM UND ITALIEN

Am 13.06.2019 tagten in Luxemburg die 19 Euro-Finanzminister („Euro-Gruppe“) sowie im erweiterten Format die 27 EU-Finanzminister (ohne Vereinigtes Königreich).

Die EU-Finanzminister klärten zum sog. Eurozonen-Budget zentrale Fragen: Das Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit soll sowohl Strukturreformen als auch öffentliche Investitionen unterstützen und Teil des EU-Haushalts sein. Geförderte Projekte sollen sich nach Vorgaben der Euro-Staats- und Regierungschefs, der Euro-Gruppe sowie nach dem Europäischen Semester richten. Eine prozentuale Mindest-Kofinanzierung soll erforderlich sein. Das Budget soll allen Mitgliedern des Euro-Währungsgebiets zur Verfügung stehen sowie Mitgliedern des Wechselkursmechanismus II auf freiwilliger Basis. Die Finanzierung und genaue Höhe des Budgets sind nach wie vor offen.

Auch zur Reform des Vertrags über den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) gab es Fortschritt: Die Minister einigten sich grundsätzlich auf die gemeinsame Letztsicherung durch den ESM für den Bankenabwicklungsfonds und vorsorgliche Kreditlinien für Mitgliedstaaten mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Außerdem sollen die Schuldenumstrukturierung bei Staatsanleihen sowie die Zusammenarbeit von ESM und Kommission bei Hilfsprogrammen verbessert werden. Das Reformpaket soll bis Jahresende abgeschlossen sein.

Nach der Unterstützung der Mitgliedstaaten für den Kommissionsvorschlag eines Defizitverfahrens forderte die Euro-Gruppe Italien nun auf, im Streit um die Staatsverschuldung (ca. 132 % des BIP, 2020 wohl 135 %)



einzu lenken. Sie ermahnten es, auf die Kommission zuzugehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Der italienische Finanzminister *Tria* betonte, Italien sähe unmittelbar keine Notwendigkeit für Änderungen. Jedoch werde über die Defizitziele verhandelt, und Italien wolle zeigen, dass es diese auch erreichen könne.

Kommission, Europäische Zentralbank, ESM und der Internationale Währungsfonds informierten über Zypern. Positiv sahen die Minister den wirtschaftlichen Ausblick und die fiskalischen Anstrengungen Zyperns. Es bleibe aber nötig, die verbleibenden Schwächen des Finanzsektors zu beheben.

Trotz grundsätzlicher Einigkeit über die Stärkung der Bankenunion sind die Mitgliedstaaten bei einer möglichen europäischen Einlagensicherung noch nicht zu Konkretem bereit. Sie betonten, weitere Arbeit sei erforderlich und der Entscheidungsprozess müsse festgelegt werden (Roadmap).

Wichtigste Ergebnisse der Euro-Gruppen-Sitzung am 13.06.2019:

https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/eurogroup/2019/06/13/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Eurogroup%2c+13%2f06%2f2019

KOMMISSION: BILANZ ZUR VERTIEFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Im Vorfeld des Euro-Gipfels der Staats- und Regierungschefs am 21.06.2019 zog die Kommission am 12.06.2019 Bilanz über die Fortschritte bei der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Die Kommissionsmitteilung hält zunächst fest, wie sich die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in Europa verschlechterten, als die weltweite Finanzkrise vor zehn Jahren die EU und das Euro-Währungsgebiet traf. Im Euro-Währungsgebiet sei sie schnell zu einer Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise geworden. Daher habe die EU kurzfristig die Stabilität und Integrität des Währungsgebiets wahren sowie bisher unbekannte Verwerfungen bewältigen müssen. Außerdem musste sie den Schwachstellen in der Währungsraumarchitektur begegnen und seine langfristige Überlebensfähigkeit sichern.

Laut Kommission sind die Ergebnisse der vergangenen Jahre institutionell und wirtschaftlich bemerkenswert: So hätten die Regelungen und Institutionen der WWU nur noch wenig Ähnlichkeit mit der vor 20 Jahren angelegten Struktur. Daneben hätte sich die wirtschaftliche Situation deutlich verbessert und die Nachwirkungen der Krise erheblich nachgelassen. Die Beschäftigung sei auf einem Rekordhoch, die Arbeitslosenquote so niedrig wie nie. Jedoch sind die in der EU erreichten Fortschritte aus Kommissionssicht immer noch uneinheitlich.

Wichtiger Schritt sei die Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), mit dem Gesamtvolumen von 500 Mrd. € gewesen. Dieser könne nun Euro-Mitgliedstaaten, die erhebliche Finanzierungsprobleme hätten oder davon bedroht seien, gezielt helfen.



Daneben sei die Bankenunion begründet worden, um speziell den Finanzsektor zu stärken, die Verflechtungen zwischen Banken und Staaten zu lösen und Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Bankenrettung zu begrenzen. Dadurch gebe es für Banken nun einen einheitlichen Rahmen mit EU-weit einheitlichen Aufsichtsregeln und so die Grundlage für einen wirklichen Banken-Binnenmarkt. Ferner überwache der einheitliche Aufsichtsmechanismus die wichtigsten Institute direkt, und der einheitliche Abwicklungsmechanismus stelle ein Abwicklungsverfahren zur Verfügung.

Die Fortschritte der Kapitalmarktunion helfen laut Kommission, die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu stärken und die Versorgung der Realwirtschaft mit Kapital zu verbessern.

Schließlich hätte auch die verstärkte makroökonomische und haushaltspolitische Überwachung der Mitgliedstaaten z. B. durch eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts sich erheblich positiv ausgewirkt.

Trotz der positiven Veränderungen sind aus Kommissionssicht aber weitere Anstrengungen für den Ausbau der WWU unerlässlich.

Kommissionsmitteilung zur WWU-Vertiefung vom 12.06.2019:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com2019_279_de.pdf

NOTLEIDENDE KREDITE IN BANKBILANZEN: 4. FORTSCHRITTSBERICHT DER KOMMISSION

Am 12.06.2019 zog die Kommission Bilanz über die jüngsten Entwicklungen der Risikoreduzierung bei den europäischen Kreditinstituten: Laut ihrem vierten Fortschrittsbericht zum Abbau notleidender Kredite („Non-performing loans“, NPLs) ist der Anteil dieser Kredite in den Bilanzen bis zum Ende des dritten Quartals 2018 weiter zurückgegangen. Das NPL-Gesamtvolumen beträgt EU-weit 786 Mrd. €. Laut Kommission dürfe diese positive Gesamtentwicklung jedoch nicht davon ablenken, dass in einigen Mitgliedstaaten die NPL-Quote den EU-Durchschnitt erheblich übersteige.

Nach dem Bericht entspricht der Rückgang des NPL-Bruttoanteils bei allen EU-Banken auf 3,3 % einer Reduzierung von 1,1 Prozentpunkten gegenüber 2017. Dies bestätige den allgemeinen Abwärtstrend seit 2014, der NPL-Anteil nähere sich im EU-Durchschnitt wieder dem Vorkrisenstand. Auch die Rückstellungsquote hat sich laut Kommission auf 59,4 % weiter verbessert.

Zwar sei die NPL-Quote in fast allen Mitgliedstaaten weiter zurückgegangen, allerdings gibt es laut Kommission zwischen den Mitgliedstaaten immer noch große Unterschiede. So wiesen die Banken in 14 Mitgliedstaaten einen eher geringen NPL-Anteil auf (unter 3 %), hingegen seien in einigen anderen Mitgliedstaaten weiterhin hohe zweistellige Prozentsätze zu verzeichnen.



In Deutschland reduzierte sich die NPL-Quote im Gesamtdarlehensbestand von 2,1 % im dritten Quartal 2017 auf 1,6 %. In Frankreich sank sie von 3,2 % auf 2,8 %. Italien sah eine Reduzierung von 12,1 % auf 9,5 %. Hohe bis außergewöhnlich hohe Werte führt der Bericht für Griechenland, Zypern und Portugal auf. In Griechenland gingen die NPLs von 46,7 % auf 43,5 % zurück, in Zypern von 32,1 % auf 21,8 % und in Portugal von 14,6 % auf 11,3 %.

Aktives Handeln sowohl der Banken als auch der politischen Entscheidungsträger erleichterten laut Kommission den NPL-Abbau. Dies gelte speziell für Länder, die einen relativ hohen NPL-Bestand aufweisen. Zudem habe die Kommission mit den Mitgliedstaaten darauf hingearbeitet, im Rahmen der EU-Beihilfe- und Bankenvorschriften auf einzelne Banken zugeschnittene Lösungen zu ermöglichen. Dadurch konnten die Bankbilanzen in den letzten drei Jahren laut Kommission um NPLs von etwa 112 Mrd. € brutto bereinigt werden. Hiervon entfielen rund 82 Mrd. € auf Italien, rund 24 Mrd. € auf Portugal und rund 6 Mrd. € auf Zypern.

Auch das anhaltende Wachstum der NPL-Sekundärmärkte sei wichtig bei den Reduzierungsbemühungen. Daher sollen laut Kommission einschlägige politische Maßnahmen kontinuierlich auf die Weiterentwicklung dieses Sekundärmarkts gerichtet werden.

4. Fortschrittsbericht der Kommission zur Reduzierung notleidender Kredite und weiterer Risikoreduzierung in der Bankenunion vom 12.06.2019:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0278&from=EN>

TAGUNG DES RATES DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK, 06.06.2019: ZINSEN BLEIBEN UNVERÄNDERT

In seiner Sitzung am 06.06.2019 beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB), die Zinssätze für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte (0,00 %), für die Spitzenrefinanzierungsfazilität (0,25 %) und für die Einlagefazilität (-0,40 %) nicht zu ändern. Er geht davon aus, dass die Leitzinsen mindestens über die erste Hälfte des Jahres 2020 und in jedem Fall so lange wie erforderlich auf dem aktuellen Niveau bleiben, um eine fortgesetzte nachhaltige Annäherung der Inflation an unter, aber nahe 2 % auf mittlere Sicht zu gewährleisten. Außerdem plant der EZB-Rat, die Tilgungsbeträge der im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten („Anleihekaufprogramm“) erworbenen Wertpapiere für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem er mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, und in jedem Fall so lange wie erforderlich bei Fälligkeit weiterhin vollumfänglich wieder anzulegen, um u. a. günstige Liquiditätsbedingungen aufrechtzuerhalten. Zu den Bedingungen der neuen Reihe vierteljährlicher gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte entschied der EZB-Rat, den Zinssatz für die einzelnen Geschäfte auf zehn Basispunkte über dem durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems während der Laufzeit des jeweiligen Refinanzierungsgeschäfts festzusetzen. Banken, deren Kreditvergabe einer bestimmten Schwelle liegt, erhalten einen günstigeren Zinssatz. Dieser kann so niedrig



sein wie der während der Laufzeit des Refinanzierungsgeschäfts geltende Durchschnittszins der Einlagefazilität zuzüglich zehn Basispunkten.

Mitteilung der EZB vom 06.06.2019:

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ecb.mp190606~1876cad9a5.de.html>

ANLEIHEKAUFPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK: BUNDESVERFASSUNGSGERICHT VERHANDELT AM 30./31.07.2019

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) wird am 30./31.07.2019 mündlich über vier Verfassungsbeschwerden verhandeln. Sie beziehen sich auf das Public Sector Asset Purchase Programme (PSPP) der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (Az. 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16). Mit Beschluss vom 18.07.2017 hatte das BVerfG dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Sie betrafen insbesondere das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung, das EZB-Mandat für die Währungspolitik und einen möglichen Übergriff in die Zuständigkeit und Haushaltshoheit der Mitgliedstaaten. Der EuGH erklärte mit Urteil vom 11.12.2018 (C-493/17, EB 20/2018) das PSPP für EU-rechtskonform. Das BVerfG muss seine Verfahren nun entsprechend fortsetzen und im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung entscheiden.

Verhandlungsgliederung des BVerfG:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verhandlungsgliederungen/Anleihenkaufprogramm_mv.pdf?__blob=publicationFile&v=4

DIGITALE INFRASTRUKTUR

STANDORTE EUROPÄISCHER SUPERCOMPUTER VERÖFFENTLICHT

Am 07.06.2019 gab die Kommission am 07.06.2019 die acht Standorte der europäischen Supercomputer bekannt. Deutschland ist nicht dabei. Die acht Standorte sind: Barcelona (Spanien), Bologna (Italien), Bissen (Luxemburg), Kajaani (Finnland), Maribor (Slowenien), Minho (Portugal), Ostrau (Tschechische Republik) und Sofia (Bulgarien).

Die neuen Supercomputer sollen eine strategische Ressource für die Zukunft der europäischen Industrie sein, da Daten innerhalb der EU verarbeitet werden können, anstelle von außerhalb. Insbesondere sollen sie die Rechnerkapazität erhöhen und zukunftsorientierte Technologien wie Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, Robotik und Datenanalyse weiter voranbringen. Laut Kommission mussten europäische Wissenschaftler und



Unternehmen bisher ihre Daten außerhalb der EU verarbeiten, weil die verfügbaren Rechenzeiten in der EU dafür nicht ausreichen.

28 Länder, u. a. Deutschland und auch die Türkei, beteiligen sich dazu am gemeinsamen Betreiberunternehmen European High-Performance Computing Joint Undertaking (EuroHPC). Zusammen mit EU-Mitteln beträgt das Gesamtbudget 840 Mio. €. Die genauen Finanzierungsregelungen sollen die baldigen Aufnahmevereinbarungen festhalten. EuroHPC plant gemeinsam mit den ausgewählten Aufnahmestellen die Anschaffung von acht Hochleistungsrechnern: drei Vor-Exa-Supercomputer (mehr als 150 Brd. Rechenoperationen pro Sekunde), die zu den fünf Besten der Welt gehören sollen, sowie fünf Peta-Supercomputer (min. 4 Brd. Rechenoperationen pro Sekunde). Sie sollen in der zweiten Jahreshälfte 2020 in Betrieb gehen.

Das gemeinsame Unternehmen EuroHPC wurde im November 2018 gegründet, um die EU bis Ende 2020 mit einer Hochleistungsrecheninfrastruktur von Weltrang auszustatten. Supercomputer sind Rechner, die komplexe Operationen ausführen können, die mit Allzweckrechnern nicht möglich sind. EuroHPC soll die Rechner möglichst vielen öffentlichen sowie privaten Nutzern zugänglich machen und bis 2023 europäische Rechner im Exa-Bereich (bis zu 1 Trill. bzw. 10 hoch 18 Operationen pro Sekunde) anschaffen.

Hochleistungsrechnen ist eine Priorität des von der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen vorgeschlagenen Förderprogramms „Digitales Europa“. Hierfür wären von 2021 - 2027 2,7 Mrd. € beabsichtigt.

Mitteilung der Kommission zu den Standorten für europäische Supercomputer vom 07.06.2019:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190607eu-kommission-gibt-acht-standorte-fuer-erste-europaeische-supercomputer-bekannt_de

Website des Gemeinsamen Unternehmens European High-Performance Computing Joint Undertaking – EuroHPC (in englischer Sprache):

<https://eurohpc-ju.europa.eu/index.html>

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

WEITERVERWENDUNG VON DATEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS: RAT NIMMT RICHTLINIE ENDGÜLTIG AN

Am 06.06.2019 nahm der Rat die neugefasste Richtlinie für offene Daten und die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors (Public Sector Information) endgültig an. Sie soll die europäische Datenwirtschaft weiter fördern, zur Entwicklung einer datengestützten Gesellschaft beitragen und das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Wirtschaftsbereichen anregen.



Die politische Einigung zwischen der rumänischen Ratspräsidentschaft und dem Europäischen Parlament kam bereits am 22.01.2019 zustande (EB 02/19). Am 04.04.2019 hatte dann das Europäische Parlament die Neufassung der PSI-Richtlinie angenommen.

Die überarbeitete PSI-Richtlinie soll Daten des öffentlichen Sektors leichter zugänglich machen, so dass diese als Rohmaterial für künstliche Intelligenz, Blockchain und andere fortgeschrittene Digitaltechnologien weiterverwendet werden können. Die Daten müssen grundsätzlich gegen ein geringes Entgelt erhältlich sein. Die Neufassung führt das Konzept hochwertiger Datensätze ein, welche über eine IT-Schnittstelle sogar kostenlos verfügbar sein müssen. Momentan nennt die Richtlinie sechs große Kategorien dieser Datensätze, wobei die Liste mittels sekundärer Rechtsakte der Kommission aktualisiert bzw. konkretisiert wird. Zu den hochwertigen Daten zählen insbesondere Geodaten sowie Erdbeobachtung und Umwelt.

Außerdem erweitert die Neufassung den Geltungsbereich der PSI-Richtlinie: er erfasst nicht mehr nur öffentliche Stellen, sondern auch öffentliche Unternehmen aus den Bereichen Verkehr und Versorgung. Die Vorschriften gelten auch für öffentlich finanzierte Forschungsdaten, die bereits in öffentlichen Datenarchiven verfügbar sind. Auch die Verbreitung dynamischer Daten (z. B. Echtzeitdaten zu Wetter und Verkehr) soll gefördert werden.

Die neue PSI-Richtlinie wurde am 26.06.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage danach, also am 19.07.2019 in Kraft. Anschließend haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-28-2019-INIT/de/pdf>

Hintergrundinformationen zum digitalen Binnenmarkt:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/digital-single-market/>

DEUTSCHLAND LAUT KOMMISSION BEI DIGITALISIERUNG MITTELMÄßIG

Am 11.06.2019 veröffentlichte die Kommission ihren diesjährigen Bericht zum Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI). Danach sei Deutschlands Leistung mittelmäßig geblieben, es belegt insgesamt den 12. Platz von 28.

Auch EU-weit seien weitere gezielte Investitionen notwendig, auch wenn laut dem DESI 2019 die EU-Mitgliedstaaten im Schnitt ihre Leistungsfähigkeit in relativ kurzer Zeit durch gezielte Investitionen verbessern konnten. Die Konnektivität nehme zwar zu, reiche aber für die wachsende Nachfrage nicht aus. Die Nachfrage nach schnellen und ultraschnellen Breitbandnetzen nehme vor allem wegen der Perfektionierung der Internetdienste und des Bedarfs der Unternehmen zu. Ebenso würden vermehrt digitale Behördendienste und elektronische Gesundheitsdienste genutzt.



Deutschland habe seine Konnektivität verbessert, jedoch hätten sich andere EU-Staaten schneller entwickelt. Daher fiel Deutschland hier auf Platz 11 zurück (2014: Platz 9). Zudem gebe es weiter eine digitale Kluft zwischen Stadt und Land, obwohl mittlerweile zwei Drittel der ländlichen Regionen mit Breitband-Zugang der nächsten Generation versorgt seien. Bei den digitalen Behördengängen liegt Deutschland laut DESI an 24. Stelle in der EU. Nur 43 % der Deutschen würden Formen des E-Government nutzen – im EU-Schnitt 64 %. Der DESI-Bericht erkennt an, dass zur Förderung des E-Government in Deutschland 2017 das Onlinezugangsgesetz verabschiedet wurde, um dafür zu sorgen, dass Bürger und Unternehmen ihre Anliegen bei der Verwaltung bis spätestens 2022 online erledigen können.

Der Index für den digitalen Fortschritt von Wirtschaft und Gesellschaft innerhalb der EU analysiert fünf Bereiche: Anbindung an Breitbandnetze, Verfügbarkeit von öffentlichen Online-Diensten, Kompetenz der Nutzer, Internetnutzung insgesamt und Digitalisierung von Unternehmen und E-Commerce.

Mitteilung der Kommission über den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft vom 11.06.2019:

https://ec.europa.eu/commission/news/digital-economy-and-society-index-2019-jun-11_de

Ergebnisse des DESI-Berichts 2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/desi>

Initiativen der Kommission für eine europäische Gigabit-Gesellschaft, u. a. Breitband (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/improving-connectivity-and-access>

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: HOCHRANGIGE EXPERTENGRUPPE LEGT „POLITIK- UND INVESTITIONSEMPFEHLUNGEN“ VOR

Am 26.06.2019 legte eine von der Kommission berufene Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (KI) weitere ethische Leitlinien für die Entwicklung vertrauenswürdiger KI vor (siehe hierzu auch Beitrag des StMJ in diesem EB). Die insgesamt 33 Anforderungen sollen einen auf den Menschen ausgerichteten Ansatz in der KI fördern und berücksichtigen, dass KI zu den transformativsten Technologien für Innovation und Produktivität zähle.

EU-weit können Organisationen die Bewertungsliste für die Schaffung vertrauenswürdiger KI prüfen, um die Ethikleitlinien ggf. weiterzuentwickeln. Mehr als 300 haben laut Kommission Interesse bekundet. Die Online-Umfrage zu der Bewertungsliste läuft bis zum 01.12.2019, das Ergebnis soll Anfang 2020 veröffentlicht werden.

Mitteilung der Kommission vom 26.06.2019:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190626-ethische-leitlinien-fuer-kuenstliche-intelligenz-vorgelegt_de



ARBEITSRECHT

EUGH: AUSSCHLUSS BEFRISTET BESCHÄFTIGTER VON BESOLDUNGSZULAGE EU-RECHTSWIDRIG

Am 20.06.2019 urteilte der EuGH, dass befristet beschäftigte Vertragsbedienstete der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich Anspruch auf die gleiche Besoldungsstufenzulage wie Beamte mit dem gleichen Dienstalter haben, sofern eine bestimmte Dienstzeit die einzige Voraussetzung ist (Rs. C-72/18). Anlass der Vorabentscheidung war der Streit zwischen einem 2007 mit befristetem öffentlich-rechtlichem Vertrag eingestellten Lehrer und dem Departamento de Educación del Gobierno de Navarra (Bildungsministerium der Regierung von Navarra) über die 2016 beantragte Zulage.

Das Besoldungsrecht der autonomen Region Navarra sieht zugunsten der (dauerhaft beschäftigten) Beamten eine Besoldungsstufenzulage vor, nicht aber für befristet beschäftigte Vertragsbedienstete. Das Besoldungsrecht knüpft für die Gehaltszulage, die Besoldungsstufen entsprechen soll, an abgeleistete Dienstzeiten an. Das Verwaltungsgericht Pamplona (VG) ersuchte den EuGH um Klärung, ob der Grundsatz der Nichtdiskriminierung befristet beschäftigter Arbeitnehmer es gebiete, die Zulage auch befristet beschäftigten Vertragsbediensteten der öffentlichen Verwaltung zu zahlen.

Der EuGH folgt der Argumentation der Generalanwältin und bejaht die Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge. Er hebt dabei hervor, das VG müsse feststellen, ob sich die fraglichen Beamten und Vertragsbediensteten in einer vergleichbaren Situation befinden. Dazu führt er aus, zwischen den Aufgaben, Leistungen und beruflichen Pflichten eines verbeamteten Lehrers und eines als Vertragsbediensteter tätigen Lehrers gebe es keinen Unterschied. Daher sei grundsätzlich von einer vergleichbaren Situation auszugehen.

Dann prüft der EuGH die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung: Dass die Vertragsbediensteten befristet tätig seien, sei für sich genommen kein sachlicher Grund. Der Ausschluss von der Zulage könne nur gerechtfertigt sein, wenn die dem Beamtenstatus inhärenten Merkmale für die Vergünstigung tatsächlich ausschlaggebend seien. Die Gewährung hänge aber offenbar nicht mit dem Aufstieg des Beamten in eine höhere Besoldungsstufe zusammen, vielmehr sei das Dienstalter maßgeblich. Vorbehaltlich der weiteren Prüfung durch das VG werde die Zulage Beamten also allein deshalb gewährt, weil sie die erforderliche Dienstzeit zurückgelegt hätten. Im Ergebnis liege kein Grund vor, der bei den Vertragsbediensteten, die die erforderliche Dienstzeit zurückgelegt haben, den Ausschluss von der Zulage rechtfertigen könne.

Vorläufige Fassung des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=2B7956E5E98A0AE7E2AF02C475BD3880?text=&docid=215250&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=11527401>



FINANZMARKT

SUSTAINABLE FINANCE: LEITLINIEN DER KOMMISSION UND BERICHTE DER TECHNISCHEN EXPERTENGRUPPE

Im Rahmen des Aktionsplans „Nachhaltiges Finanzwesen“ präsentierte die Kommission am 18.06.2019 neue Leitlinien für die Berichterstattung über klimabezogene Unternehmensinformationen (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB).

RAT VERABSCHIEDET VERORDNUNG ÜBER PRIVATES ALTERSVORSORGEPRODUKT

Am 14.06.2019 nahm der Rat die Verordnung über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) endgültig an (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB).



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

EUGH GIBT KLAGE ÖSTERREICHS GEGEN DEUTSCHE PKW-MAUT STATT

Mit Urteil vom 18.06.2019 in der Rechtssache C-591/17 Österreich/Deutschland gab der EuGH der Klage Österreichs gegen die deutsche Infrastrukturabgabe für Pkw statt. Laut den EuGH-Richtern verstößt die Maut für die Benutzung von Bundesfernstraßen durch Pkw gegen das Unionsrecht. Die Abgabe sei mittelbar diskriminierend, da sie durch die Steuerentlastung zugunsten der Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen bewirke, dass die wirtschaftliche Last dieser Abgabe tatsächlich allein auf den Haltern und Fahrern von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeugen liege (siehe hierzu auch Beitrag des StMB in diesem EB).

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-06/cp190075de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?ogp=&for=&mat=or&lgrc=de&jge=&td=%3BALL&jur=C%2CT%2CF&num=C-591%252F17&page=1&dates=&pcs=Oor&lg=&pro=&nat=or&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&language=de&avg=&cid=9917595>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT NEUEN VERORDNUNGSVORSCHLAG HINSICHTLICH DER EMISSIONEN VON LEICHTEN PKW UND NUTZFAHRZEUGEN

Die Kommission hat am 14.06.2019 einen Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge veröffentlicht. Die Änderung der Verordnung erfolgt aufgrund eines Urteils des Gerichts der Europäischen Union (EuG), wonach Teile der Verordnung hinsichtlich der Emissionswertprüfung von leichten Pkw und Nutzfahrzeugen für nichtig erklärt wurden. Konkret handelte es sich hierbei um sogenannte Übereinstimmungsfaktoren (Conformity Factor, CF), dies sind Werte, die zur Prüfung der Emissionsgrenzwerte im praktischen Fahrbetrieb (Real Driving Emissions, RDE) herangezogen werden. Diese hätten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen und nicht im Ausschussverfahren. Die Kommission schlägt vor, dieselben Übereinstimmungsfaktoren wieder in den Rechtsakt aufzunehmen. Der Verordnungsvorschlag



wird im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das heißt unter Beteiligung von Europäischem Parlament und Rat, behandelt.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_2837

Verordnungsvorschlag der Kommission:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5ae8d886-8e8e-11e9-9369-01aa75ed71a1.0011.02/DOC_1&format=PDF

Urteil des EuG vom 13.12.2018:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=B39723222608335695A156C22D8E73D0?text=&docid=208983&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=10503851>

KOMMISSION GENEHMIGT UMWELTFREUNDLICHE NACHRÜSTUNG VON VERKEHRSMITTELN IN DEUTSCHEN STÄDTEN

Die Kommission genehmigte am 19.06.2019 die umweltfreundliche Nachrüstung kommunaler und gewerblich genutzter Dieselfahrzeuge in Höhe von 431 Mio. € in deutschen Städten. Hierdurch sollen die Stickoxidemissionen um rund 1450 t pro Jahr gesenkt werden. Aus Sicht der Kommission stehen die Förderungen mit dem Unionsrecht in Einklang, da sie zu den Umweltzielen der EU beitragen, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verfälschen.

Es handelt sich um Förderregelungen für die drei Gruppen schwere Kommunalfahrzeuge (>3,5 t), schwere gewerblich genutzte Fahrzeuge (3,5 - 7,5 t) und leichte Kommunalfahrzeuge und gewerblich genutzte Fahrzeuge (2,8 - 3,5 t).

Die Maßnahmen sind Teil des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 - 2020“ der Bundesregierung und können in über 60 Kommunen, in denen 2017 die nationalen Stickoxidgrenzwerte (NO_x) überschritten wurden, in Anspruch genommen werden.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190619-umweltfreundliche-verkehrsmittel_de

KOHÄSIONSPOLITIK: RAT BERÄT ZUM SACHSTAND DES GESETZGEBUNGSPAKETS ZUR KOHÄSIONSPOLITIK 2021 - 2027

Der Rat hat am 25.06.2019 über das Gesetzgebungspaket zur Kohäsionspolitik 2021 - 2027 (EB 10/18) beraten. Hierbei berichtete der rumänische Ratsvorsitz über die Fortschritte bei verschiedenen Verordnungen,



die in das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik aufgenommen wurden sowie über den Stand der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) über die Verordnung über gemeinsame Vorschriften. In den letzten Monaten wurden partielle Mandate für Verhandlungen mit dem EP über die Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen und die einschlägigen Verordnungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Sozialfonds Plus und Interreg vereinbart. Finanzielle Aspekte blieben hierbei den Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorbehalten. Der Rat führte zudem eine Orientierungsaussprache über die künftigen Herausforderungen bei der Planung der Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2021 - 2027.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2019/06/25/>

Fortschrittsbericht zu den Verhandlungen im Rat:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10049-2019-INIT/de/pdf>

Fortschrittsbericht zu den Verhandlungen mit dem EP über die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10052-2019-INIT/de/pdf>

Hintergrundpapier für die Orientierungsaussprache:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10054-2019-INIT/de/pdf>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/40032/st10609-en19.pdf>

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR DIGITALPOLITIK NACH 2020 AN

Am 07.06.2019 nahm der Rat die Schlussfolgerungen „Förderung der digitalen und wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit in der gesamten Union und des digitalen Zusammenhalts“ mit den wichtigsten Prioritäten für ein starkes, wettbewerbsfähiges, innovatives und hoch digitalisiertes Europa an.

Digitalisierung sei für die Wettbewerbsfähigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung und die Sicherheit Europas essentiell und die EU müsse auf ihre Herausforderungen eingehen. Um den Wettbewerbsvorteil einer nachhaltigen, menschengetriebenen digitalen Wirtschaft nutzen zu können, müssten Innovationen unterstützt und europäische digitale Schlüsseltechnologien gefördert werden. Ethische Grundsätze und Werte müssten bei der künstlichen Intelligenz beachtet werden. Zusätzlich müssten Europas Cybersicherheitskapazitäten, IKT-Kompetenzen und 5G weiterentwickelt werden. Die Schaffung eines digitalen Binnenmarktes sei unabdingbar.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/07/post-2020-digital-policy-council-adopts-conclusions/>

Schlussfolgerungen des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39667/st10102-en19.pdf>



RECHTSAKT ZUR CYBERSICHERHEIT TRITT IN KRAFT

Am 07.06.2019 wurde der Rechtsakt zur Cybersicherheit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dieser tritt somit am 27.06.2019 in Kraft. Abweichend davon treten die Vorschriften zu den nationalen Behörden für Cybersicherheitszertifizierung (Art. 58), Konformitätsbewertungsstellen (Art. 60, 61) sowie die Beschwerde-, Rechtsbehelfs- und Sanktionsvorschriften (Art. 63 - 65) erst am 28.06.2021 in Kraft (siehe hierzu auch Beitrag des StMI in diesem EB).

Veröffentlichter Text:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0881&from=EN>

SUSTAINABLE FINANCE: LEITLINIEN DER KOMMISSION UND BERICHTE DER TECHNISCHEN EXPERTENGRUPPE

Die Kommission hat am 18.06.2019 im Rahmen des Aktionsplans „Nachhaltiges Finanzwesen“ neue Leitlinien für die Berichterstattung über klimabezogene Unternehmensinformationen veröffentlicht. Hieraus sollen sich für die Unternehmen praktische Empfehlungen hinsichtlich der Ausrichtung ihres Geschäftsmodells hin zu mehr Nachhaltigkeit ergeben. Zudem wurden drei neue Berichte der Technischen Expertengruppe zu einem nachhaltigen Finanzsystem (TEG) veröffentlicht. Diese beziehen sich auf die Ausgestaltung eines Klassifizierungssystems (Taxonomie) für nachhaltige Investitionen, eine Methodik für nachhaltige Benchmarks sowie einen EU-Standard für grüne Anleihen.

Der Taxonomie-Bericht überprüfte branchenübergreifende Wettbewerbstätigkeiten (u. a. aus den Bereichen Energie, Verkehr, Landwirtschaft, Fertigung, IKT und Immobilien), um Vertretern von Politik und Industrie sowie Investoren praktische Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich nachhaltiger Investitionen an die Hand zu geben. Investitionen in Kohle und Atomkraft sollen demnach explizit nicht als nachhaltig gelten. Der Bericht zu einem EU-Standard für grüne Anleihen bezieht sich auf die Festlegung, welche klima- und umweltfreundlichen Aktivitäten förderfähig sein sollen und steht in engem Zusammenhang mit der Taxonomie. Der Benchmark-Bericht der TEG zielt darauf ab, es Anlegern zu erleichtern, in klimafreundliche Wirtschaftstätigkeiten zu investieren.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-3034_en.htm?locale=en

Leitlinien der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/policy/190618-climate-related-information-reporting-guidelines_en.pdf

Bericht zur Taxonomie (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/190618-sustainable-finance-teg-report-taxonomy_en.pdf



Bericht über einen Green Bond Standard (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/190618-sustainable-finance-teg-report-green-bond-standard_en.pdf

Benchmarkbericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/190618-sustainable-finance-teg-report-climate-benchmarks-and-disclosures_en.pdf

TAGUNG DES RATES FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZEN, 14.06.2019: FINANZTRANSAKTIONSSTEUER, DEFIZITVERFAHREN GEGEN SPANIEN, BANKENUNION

Der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) billigte am 14.06.2019 u. a. den Sachstandsbericht über die Arbeiten zur Bankenunion. Dieser gibt einen Überblick speziell zu Maßnahmen zur Risikominderung und zur Bekämpfung notleidender Kredite sowie zum Vorschlag eines Europäischen Einlagensicherungssystems. Im Rahmen der Kapitalmarktunion nahm der Rat zwei Vorschriften an, um u. a. den Zugang zu Investmentfonds zu erleichtern (siehe hierzu auch Beitrag des StMFH in diesem EB).

Ergebnisse der ECOFIN-Tagung vom 14.06.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2019/06/14/#>

NOTLEIDENDE KREDITE IN BANKBILANZEN: 4. FORTSCHRITTSBERICHT DER KOMMISSION

Am 12.06.2019 zog die Kommission Bilanz über die jüngsten Entwicklungen der Risikoreduzierung bei den europäischen Kreditinstituten: Laut ihrem vierten Fortschrittsbericht zum Abbau notleidender Kredite („Non-performing loans“, NPLs) ist der Anteil dieser Kredite in den Bilanzen bis zum Ende des dritten Quartals 2018 weiter zurückgegangen. Das NPL-Gesamtvolumen beträgt EU-weit 786 Mrd. €. Laut Kommission dürfe diese positive Gesamtentwicklung jedoch nicht davon ablenken, dass in einigen Mitgliedstaaten die NPL-Quote den EU-Durchschnitt erheblich übersteige (siehe hierzu auch Beitrag des StMFH in diesem EB).

4. Fortschrittsbericht der Kommission zur Reduzierung notleidender Kredite und weiterer Risikoreduzierung in der Bankenunion:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019DC0278&from=EN>

RAT VERABSCHIEDET VERORDNUNG ÜBER PRIVATES ALTERSVORSORGEPRODUKT

Der Rat hat am 14.06.2019 die Verordnung über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) formal angenommen. Mit dem Vorschlag werden einheitliche Vorschriften für die Zulassung, die Herstellung, den



Vertrieb und die Beaufsichtigung privater Altersvorsorgeprodukte festgelegt. Das Europäische Parlament hatte auf seiner Plenartagung am 04.04.2019 die Trilogeinigung gebilligt. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren nun abgeschlossen (siehe hierzu auch Beitrag des StMAS in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/14/capital-markets-union-council-adopts-new-rules-facilitating-access-to-pension-products-and-investment-funds/>

EUGH: GMAIL IST KEIN TELEKOMMUNIKATIONSDIENST

Der EuGH hat am 13.06.2019 in der Rechtssache C-193/18 Google/Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass der von Google betriebene E-Mail-Dienst Gmail kein elektronischer Kommunikationsdienst im Sinne der Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste ist. Die deutsche Bundesnetzagentur war der Ansicht, dass Gmail ein Telekommunikationsdienst im Sinne des deutschen Telekommunikationsgesetzes sei. Daher unterliege Google in diesem Bereich auch den Vorschriften des Datenschutzes und der öffentlichen Sicherheit. In diesem Zusammenhang wurde der EuGH um Auslegung der Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste gebeten. In seinem Urteil kommt er zu dem Schluss, dass Gmail nicht als Telekommunikationsdienst anzusehen ist, da der von Gmail erbrachte Dienst nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht.

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=D8E696375CB4AB96B4928D6724BD7585?text=&docid=214944&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6004761>

NÜRBURGRING: GERICHT FOLGT AUFFASSUNG DER KOMMISSION UND WEIST KLAGEN DER UNTERNEHMEN AB

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 19.06.2019 in den Rechtssachen T-353/15 NeXovation, Inc./Europäische Kommission und T-373/15 Ja zum Nürburgring e. V./Europäische Kommission den Beschluss der Kommission bestätigt und damit festgestellt, dass die Nichtigkeitsklagen der beiden Unternehmen als teilweise unzulässig und im Übrigen als unbegründet abzuweisen sind.

Die Kommission war der Ansicht, dass Unterstützungsmaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz für den Bau eines Freizeitparks, von Hotels und Restaurants sowie für die Ausrichtung von Formel-1-Rennen am Nürburgring nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Die Unternehmen, die die staatlichen Beihilfen erhalten hatten, sind zwischenzeitlich insolvent geworden und haben ihre Vermögenswerte in einem Bieterverfahren



veräußert. Der Ja zum Nürburgring e. V. hatte eine Beschwerde bei der Kommission hinsichtlich des Beschlusses eingelegt, dass sich nach Auffassung der Kommission die Rückforderungen der Beihilfen nicht auf den neuen Erwerber (die Capricorn Nürburgring Besitzgesellschaft GmbH) erstreckten. Zudem war der Verein der Ansicht, dass das Bieterverfahren nicht offen und transparent gewesen sei.

Auch NeXovation war der Auffassung, dass das Bieterverfahren nicht offen und transparent gewesen sei.

Das Gericht hat die Klagen der beiden Unternehmen abgewiesen und ist der Auffassung der Kommission gefolgt, dass sich etwaige Rückforderungen der staatlichen Beihilfe nicht auf den neuen Erwerber (Capricorn) erstrecken, da das Bieterverfahren rechtmäßig abgelaufen sei und daher keine wirtschaftliche Kontinuität zwischen den Veräußerern und dem Erwerber (Capricorn) bestehe.

Pressemitteilung des EuG:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-06/cp190077de.pdf>

Volltexte der Urteile:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-353/15>

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-373/15>

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION UNTERSAGT GEPLANTE FUSION VON TATA STEEL UND THYSSENKRUPP

Am 11.06.2019 untersagte die Kommission die Fusion von Tata Steel und ThyssenKrupp, die die Kohlenstoff-Flachstahl- und Elektrostahlsparte von ThyssenKrupp (zweitgrößter Hersteller) und Tata Steel (drittgrößter) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zusammengeführt hätte. Nach Auffassung der Kommission hätte der Zusammenschluss zu Einschränkungen des Wettbewerbs geführt sowie einen Anstieg der Preise bewirkt. Es wurden keine geeigneten Abhilfemaßnahmen gegen Wettbewerbseinschränkung und Preisanstiege angeboten. Die Untersagung soll nun dazu dienen, dass für wichtige Arbeitnehmerbranchen, insbesondere Automobilindustrie und Verpackungsindustrie, der Zugang zu wichtigen Rohstoffen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen bestehen bleibt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2948_de.htm

Direkter Links zur Wettbewerbssache M-8713 Tata Steel - ThyssenKrupp

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8713



KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR ALLGEMEINEN GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG EIN

Die Kommission hat am 27.06.2019 eine öffentliche Konsultation zu einer gezielten Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) eingeleitet. Insbesondere soll der Anwendungsbereich der Verordnung unter gewissen Voraussetzungen auf nationale Mittel ausgedehnt werden, die in folgenden Bereichen zum Einsatz kommen:

- durch den Fonds „InvestEU“ unterstützte Finanzierungen und Investitionen;
- Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsvorhaben (FEul-Vorhaben), die im Rahmen von Horizont Europa mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, sowie Vorhaben im Rahmen des künftigen Kofinanzierungsprogramms;
- Projekte der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ), der sogenannten „Interegg-Politik“.

Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 27.09.2019.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-3428_de.htm

Zur Konsultation:

http://ec.europa.eu/competition/consultations/2019_gber/index_en.html

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN FÜR BATTERIEN EIN

Die Kommission hat am 13.06.2019 eine öffentliche Konsultation hinsichtlich der Anforderungen bei der Herstellung und Verwendung nachhaltiger Batterien eingeleitet, um herauszufinden, wie Europa in diesem Bereich weltweit führend werden kann.

Batterietechnologien spielen bei Energiespeicherlösungen, der Dekarbonisierung, der Energieunion und der nachhaltigen Mobilität eine wichtige Rolle, haben hinsichtlich Energie- und Ressourcenverbrauch allerdings auch negative Umweltauswirkungen. Ziel ist es, das Wachstum von leistungsstarken Batteriezellen und -modulen mit möglichst geringer Umweltbelastung zu fördern. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 08.08.2019.

Zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-5951053/public-consultation_de



KOMMISSION LEGT FAHRPLÄNE ZU STAATLICHEN BEIHILFEN IM BEREICH SOZIAL- UND GESUNDHEITSDIENSTLEISTUNGEN VOR

Die Kommission hat am 17.06.2019 ihren Fahrplan zur Evaluierung der Regelungen über staatliche Beihilfen für Gesundheits- und soziale Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse veröffentlicht. Die bisherigen Maßnahmen sollen einer Eignungsprüfung unterzogen werden, um zu prüfen, inwieweit die Vorschriften die im Rahmen des Dienstleistungspakets von 2012 gesteckten Ziele erreicht haben. Die Ziele bestanden darin, die EU-Mitgliedstaaten bei der Finanzierung solcher Dienstleistungen zu unterstützen, die für die Menschen und die Gesellschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung sind und dabei gleichzeitig die wichtigsten Grundsätze der Kontrolle staatlicher Subventionen zu wahren, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Im Rahmen der Bewertung wird auch ermittelt, wie die Verordnung über geringfügige staatliche Beihilfen (sogenannte „De-minimis“-Beihilfen) in Bezug auf solche Dienstleistungen angewandt wurde.

Bis 15.07.2019 besteht die Möglichkeit, Kommentare zum Fahrplan der Kommission abzugeben, die auf den Internetseiten der Kommission veröffentlicht werden.

Die sich daran anschließende öffentliche Konsultation ist für das dritte Quartal 2019 geplant.

Fahrplan der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-3777435_de

AUßENWIRTSCHAFT

EU-VIETNAM: RAT STIMMT UNTERZEICHNUNG DES FREIHANDELSABKOMMENS UND DES INVESTITIONSSCHUTZABKOMMENS ZU

Der Rat hat am 25.06.2019 der Unterzeichnung des Freihandelsabkommens sowie des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam zugestimmt. Die Unterzeichnung soll am 30.06.2019 in Hanoi erfolgen. Die Verhandlungen zum Freihandelsabkommen waren 2012 gestartet und bereits am 02.12.2015 abgeschlossen worden (EB 20/15). Der formelle Abschluss hatte sich jedoch aufgrund eines Gutachtens des EuGH verzögert. In Folge des Gutachtens kam es neben dem Freihandelsabkommen auch zu einem Investitionsschutzabkommen, das zunächst von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss.

Das Freihandelsabkommen zielt auf eine fast vollständige Abschaffung der Zölle ab. 65 % der Zölle auf EU-Ausfuhren nach Vietnam werden mit Inkrafttreten des Abkommens abgeschafft, weitere Zölle sollen innerhalb der nächsten zehn Jahre schrittweise abgeschafft werden.

Ebenso sollen hierdurch nichttarifäre Handelshemmnisse abgebaut werden und vietnamesische Dienstleistungen und Märkte für öffentliche Aufträge für EU-Unternehmen geöffnet werden.



Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/25/eu-vietnam-council-adopts-decisions-to-sign-trade-and-investment-agreements/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=EU-Vietnam:+Council+adopts+decisions+to+sign+trade+and+investment+agreements

Text des Freihandelsabkommens EU-Vietnam:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6051-2019-ADD-1/de/pdf>

Text des Investitionsschutzabkommens:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5932-2019-INIT/de/pdf>

BERICHT DER KOMMISSION ÜBER HANDELS- UND INVESTITIONSHINDERNISSE AUF AUSLÄNDISCHEN MÄRKTEN

Am 17.06.2019 hat die Kommission ihren Bericht über Handels- und Investitionshindernisse auf ausländischen Märkten 2018 veröffentlicht. Demnach begegnen europäische Unternehmen zunehmend Handelshemmnissen auf ausländischen Märkten. Laut Kommission wurden 2018 in Ländern außerhalb der EU 45 neue Handelshemmnisse geschaffen. Demnach gibt es nun insgesamt 425 derartige Hindernisse in 59 verschiedenen Ländern. Russland und China stehen hierbei mit 37 bzw. 34 problematischen Handelsmaßnahmen an der Spitze. Maßnahmen aus China, den Vereinigten Staaten, Indien und Algerien stellen die größten Beeinträchtigungen für EU-Ausfuhren dar. Die Bereiche Stahl, Aluminium sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sind hiervon am stärksten betroffen. Die Kommission konnte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Unternehmen im vergangenen Jahr insgesamt 35 Handelshemmnisse beseitigen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2994_de.htm

Bericht über Handels- und Investitionshindernisse auf ausländischen Märkten (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/june/tradoc_157929.pdf

ZENTRALASIENSTRATEGIE: RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN AN

Der Rat hat am 17.06.2019 seine Schlussfolgerungen zu einer neuen Strategie der EU für Zentralasien angenommen. Hierbei begrüßt er die Intensivierung der Beziehungen zwischen der EU und Kasachstan, der Kirgisischen Republik, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan. Der Rat billigte zudem die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin und der Kommission vom 15.05.2019 zur EU und Zentralasien (EB 10/19). Die gemeinsame Mitteilung und die Schlussfolgerungen des Rates schaffen einen neuen politischen Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und Zentralasien. Der Fokus liegt hierbei auf der Förderung von Resilienz, Wohlstand und regionaler Zusammenarbeit. Die Bedeutung des Abschlusses erweiterter Partnerschafts- und



Kooperationsabkommen wird ebenfalls hervorgehoben. Weiteres wichtiges Anliegen ist dem Rat, die Bereitschaft der einzelnen zentralasiatischen Länder, Reformen durchzuführen und die Demokratie, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken sowie die Wirtschaft zu modernisieren und zu diversifizieren.

Pressemitteilung des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/17/central-asia-council-adopts-a-new-eu-strategy-for-the-region/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Zentralasien%3a+Rat+verabschiedet+neue+Strategie+der+Union+f%3%bcr+die+Region

Schlussfolgerungen des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39778/st10221-en19.pdf>

ENERGIE

ZUKUNFT DER ENERGIESYSTEME IN DER ENERGIEUNION: RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN AN

Der Rat hat am 25.06.2019 Schlussfolgerungen zur Zukunft der Energiesysteme in der Energieunion angenommen. Hierbei wurden die Prioritäten und Grundsätze für die künftigen politischen Entscheidungen genannt, mit denen ein erschwingliches, wettbewerbsfähiges, gesichertes und nachhaltiges Energiesystem im Rahmen der Energiewende sichergestellt werden soll. Der Rat fordert die Kommission in seinen Schlussfolgerungen dazu auf, im Zuge neuer Legislativvorschläge die im Text hervorgehobenen Grundsätze zu beachten. Sie soll ferner eine Analyse der Technologien für die Sektorenintegration und Sektorenkopplung vornehmen und im Zusammenhang mit einer etwaigen künftigen Überarbeitung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen die Bemühungen bedenken, die zur Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Ziele der EU notwendig sind.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/25/council-outlines-principles-and-priorities-for-the-future-of-energy-systems-in-the-energy-union/>

Schlussfolgerungen des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/40028/st10592-en19.pdf>



BEWERTUNG DER ENTWÜRFE DER NATIONALEN PLÄNE DER MITGLIEDSTAATEN ZUR UMSETZUNG DER ENERGIE- UND KLIMAZIELE BIS 2030

Die Kommission hat am 18.06.2019 ihre Bewertung der Entwürfe der nationalen Pläne der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Ziele der EU für die Energieunion und insbesondere der für 2030 vereinbarten Energie- und Klimaziele veröffentlicht.

Zwar kommt die Kommission zu dem Schluss, dass bereits erhebliche Bemühungen erkennbar sind, jedoch bestehe in einigen Bereichen noch erheblicher Nachbesserungsbedarf, um die Klimaziele tatsächlich zu erreichen. Die Mitgliedstaaten haben bis Ende des Jahres Zeit, ihre endgültigen Pläne vorzulegen.

Insbesondere im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz reichen laut Kommission die nationalen Pläne noch nicht aus. Im Bereich erneuerbare Energien beläuft sich die Lücke auf bis zu 1,6 Prozentpunkte. Im Bereich Energieeffizienz liegt diese bei bis zu 6,2 Prozentpunkten (Primärenergieverbrauch) bzw. 6 Prozentpunkten (Endenergieverbrauch).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2993_de.htm

Mitteilung der Kommission „Vereint für Energieunion und Klimaschutz – die Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende schaffen“:

https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/recommendation_de.pdf

Empfehlungen für Deutschland:

https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/de_rec_de.pdf

Kurzzusammenfassung für Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/necp_factsheet_de_final.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

EUGH: GERICHTE SIND BEFUGT, AUF ANTRAG BETROFFENER ZU PRÜFEN, OB LUFTQUALITÄTSMESSSTELLEN AM RICHTIGEN STANDORT SIND

Am 26.06.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-723/17 entschieden, dass nationale Gerichte befugt sind, gegenüber der betreffenden nationalen Behörde alle erforderlichen Maßnahmen – beispielsweise Anordnungen – zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Luftqualitätsmessstellen nach den in der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG festgelegten Kriterien eingerichtet werden. Der Gerichtshof führt aus, dass einige der Regelungen klare, präzise und nicht an Bedingungen geknüpfte Verpflichtungen vorsehen, so dass sich Einzelpersonen gegenüber dem Staat auf sie berufen können. Darüber hinaus hat er entschieden, dass es für die Feststellung, dass ein Grenzwert im Mittelungszeitraum eines Kalenderjahrs überschritten wurde, genügt, wenn an nur einer Probenahmestelle ein über diesem Wert liegender Verschmutzungsgrad gemessen wird. Dem Urteil liegt ein Verfahren des Gerichts erster Instanz Brüssel zugrunde. Mehrere Einwohner von Brüssel sowie die NGO ClientEarth haben Klage gegen die Region Brüssel-Hauptstadt und das Brüsseler Institut für Umweltmanagement eingereicht mit der Begründung, dass der für das Gebiet von Brüssel erstellte Luftqualitätsplan nicht ausreichend sei und die darin enthaltenen Standorte für Messstationen nicht den Kriterien der Luftqualitätsrichtlinie entsprächen. Das Brüsseler Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des einschlägigen Unionsrechts, insbesondere der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 28.08.2015. Es möchte erstens wissen, inwieweit die innerstaatlichen Gerichte die Standortwahl für Messstationen kontrollieren können, und zweitens, ob aus den Ergebnissen verschiedener Messstationen ein Mittelwert gebildet werden darf, um die Einhaltung der Grenzwerte zu beurteilen.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=215512&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=11717121>

VERORDNUNG ÜBER MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE WASSERWIEDERVERWENDUNG: RAT NIMMT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG AN

Am 26.06.2019 hat der Rat eine allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung angenommen. Der Rat hat folgende Punkte in die Verordnung aufgenommen: Flexibilität der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob sie solche Wasserressourcen für die Bewässerung



einsetzen möchten oder nicht; Mitgliedstaaten können entscheiden, dass der Einsatz von aufbereitetem Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung in bestimmten Regionen oder im gesamten Land nicht zweckmäßig ist sowie eine Klausel, die die Kommission dazu verpflichtet, aufgrund der Ergebnisse einer Evaluierung der Umsetzung dieser Verordnung oder sofern neue wissenschaftliche Entwicklungen und technische Fortschritte dies erfordern, zu prüfen, ob die Mindestanforderungen an die Qualität des aufbereiteten Wassers überarbeitet werden müssen. Am 12.02.2019 hatte bereits das EP seinen Standpunkt beschlossen (EB 04/19). Die angenommene allgemeine Ausrichtung stellt das Mandat des Rates für künftige Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dar. Die Trilog-Verhandlungen können beginnen.

Link zur allgemeinen Ausrichtung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10278-2019-INIT/de/pdf>

NACHHALTIGE CHEMIKALIENPOLITIK: RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN AN

Am 26.06.2019 hat der Rat Schlussfolgerungen zur EU-Chemikalienpolitik angenommen, in denen Leitlinien für die Entwicklung einer Strategie der EU für eine nachhaltige Chemikalienpolitik vorgegeben werden, insbesondere für REACH, endokrine Disruptoren, Nanomaterialien und Arzneimittel. In den Schlussfolgerungen fordert der Rat die Förderung grüner und nachhaltiger Chemie und nichtchemischer Alternativen sowie diesbezüglicher Forschung und entsprechender dienstleistungsbasierter Geschäftsmodelle. Er fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich eine Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt auszuarbeiten, konkrete und ehrgeizige Maßnahmen zur Verringerung des mit Arzneimitteln und ihren Rückständen verbundenen Risikos für die Umwelt einzuleiten, die REACH-Verfahren für Zulassung und Beschränkung zu verbessern, die Bereitstellung von Forschungsdaten zur Charakterisierung der Nanoformen von Stoffen sowie einen Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen zur Minimierung der Exposition gegenüber endokrinen Disruptoren.

Link zu den Schlussfolgerungen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10713-2019-INIT/de/pdf>

KLIMAWANDEL UND STRATEGISCHE AGENDA 2019 - 2024: RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN AN

Am 20.06.2019 hat der Europäische Rat Schlussfolgerungen zum Klimawandel angenommen und die Strategische Agenda 2019 - 2024 beschlossen. In den Ratschlussfolgerungen bekräftigt der Rat das Ziel den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, bekennt sich zum Übereinkommen von Paris und dem dort festgelegten 2030-Ziel und sagt zu, die Klimalangfriststrategie der EU bis Ende 2019 anzunehmen. In der Neuen Strategischen Agenda 2019 - 2024 wird betont, dass die EU eine Führungsrolle beim Klimaschutz übernehmen und Maßnahmen zum Klimaschutz intensiviert werden müssen.



Darüber hinaus soll in die Mobilität der Zukunft investiert, der Verlust der Biodiversität gestoppt, die Luft- und Wasserqualität verbessert sowie die Nachhaltige Landwirtschaft gefördert werden (siehe hierzu auch den Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

Link zu den Ratsschlussfolgerungen:

https://www.consilium.europa.eu/media/39942/20-21-euco-final-conclusions-de.pdf?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Schlussfolgerungen+des+Europ%c3%a4ischen+Rates%2c+20.%c2%a0Juni+2019

CO₂-REDUKTIONSZIELE SCHWERE NUTZFAHRZEUGE UND FÖRDERUNG SAUBERER STRAßENFAHRZEUGE: ANNAHME DURCH DEN RAT

Am 13.06.2019 hat der Rat die Verordnung zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge sowie die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge angenommen. Bereits am 18.04.2019 hatte das EP die Verordnung und die Richtlinie angenommen (EB 09/19). Gegenstand der Verordnung sind bindende CO₂-Reduktionsziele in Höhe von 15 % bis 2025 und 30 % bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2019, Strafzahlungen für Hersteller, die die Ziele nicht erreichen sowie ein Anreizmechanismus für Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge. Die Richtlinie legt für 2025 und 2030 Mindestquoten für leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und Busse fest, die durch Ausschreibungen und öffentliche Verträge angeschafft werden, wobei jeder Mitgliedstaat je nach Größe und Wirtschaftskraft nationale Vorgaben erhält. Mit der Annahme durch den Rat ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Verordnung und die Richtlinie treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens in nationales Recht umsetzen.

Link zur Verordnung CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-60-2019-INIT/de/pdf>

Link zur Richtlinie zur Förderung sauberer Straßenfahrzeuge:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-57-2019-INIT/de/pdf>

VERBRAUCHERSCHUTZ

LEBENSMITTELSICHERHEIT: RAT NIMMT DIE VERORDNUNG ZUR RISIKOBEWERTUNG AN

Am 13.06.2019 hat der Rat die Verordnung über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette angenommen. Die Verordnung wurde von der Kommission am 11.04.2018 als Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative „Verbot von Glyphosat und giftigen Pestiziden“ vorgelegt. Die wichtigsten Aspekte der Verordnung sind: Zugang der Öffentlichkeit zu allen Studien und Informationen, die die



Industrie im Verlauf der Risikobewertung vorlegt, Information der Industrie an die Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über alle in Auftrag gegebenen Studien und die Möglichkeit der Kommission, die EFSA zu eigenen Studien aufzufordern. Darüber hinaus stärkere Einbeziehung der Mitgliedstaaten und engere wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der EFSA sowie der Aufbau eines umfassenden Planes zur Risikokommunikation. Bereits am 17.04.2019 hatte das Europäische Parlament den Vorschlag angenommen (EB 09/19). Mit der Annahme durch den Rat ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und gilt ab 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens.

Link zur angenommenen Verordnung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-41-2019-INIT/de/pdf>

BESCHRÄNKUNG VON MIKROPLASTIK: KOMMISSION STARTET KONSULTATION

Am 20.05.2019 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Konsultation zur Beschränkung des Inverkehrbringens von bewusst zugesetztem Mikroplastik gestartet. Entsprechend dem Verfahren der REACH-Verordnung werden die Konsultationsbeiträge im Anschluss von den Ausschüssen der ECHA für Risikobeurteilung (RAC) und für sozioökonomische Analysen (SEAC) ausgewertet und Stellungnahmen erstellt. Auf dieser Grundlage wird die Kommission über eine mögliche Beschränkung durch eine Änderung des Verzeichnisses der Beschränkungen im Anhang der REACH-Verordnung entscheiden und einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Rat und Europäisches Parlament müssen dem Vorschlag zustimmen. Die Konsultation läuft bis 20.09.2019.

Link zur Konsultation:

<https://echa.europa.eu/de/restrictions-under-consideration/-/substance-rev/22921/term>

EUGH: ENTSCHÄDIGUNG BEI FLUGVERSÄTUNG WEGEN TREIBSTOFF AUF DER FLUGHAFENROLLBAHN

Am 26.06.2019 urteilte der EuGH in der Rechtssache C-159/18, dass das Vorhandensein von Treibstoff auf einer Flughafenrollbahn, das zu deren Schließung und folglich zu erheblicher Abflug- oder Ankunftsverspätung auf diesem Flughafen geführt hatte, unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung [Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004] fällt, wenn der fragliche Treibstoff nicht von einem Flugzeug des Luftfahrtunternehmens stammt, das diesen Flug durchgeführt hat. Dieser Umstand hätte sich auch dann nicht vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung ergriffen worden wären. Ein Fluggast verlangte von Ryanair eine pauschale Entschädigung von 250 €, weil sein Flug von Venedig nach Charleroi (Belgien) über vier Stunden Verspätung hatte. Ryanair lehnt eine Zahlung mit



der Begründung ab, dass die Verspätung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen sei, die Startbahn habe nämlich wegen ausgelaufenem Treibstoff geschlossen werden müssen. Das vom Fluggast angerufene belgische Gericht ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der EU-Fluggastrechteverordnung.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=DFB9661A57FE2D069C7A9BC58E53FD97?text=&docid=215511&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=11714813>

MARKTÜBERWACHUNG UND KONFORMITÄT VON PRODUKTEN: RAT NIMMT VERORDNUNG AN

Am 14.06.2019 hat der Rat die Verordnung über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 angenommen. Sie ist Teil des sogenannten „Binnenmarktpakets für Waren“, das auch die im März 2019 angenommene Verordnung des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über die gegenseitige Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebrachten Waren umfasst. Die Verordnung konsolidiert den vorhandenen Rahmen für Marktüberwachungstätigkeiten, fördert gemeinsame Aktionen der Marktüberwachungsbehörden und den Informationsaustausch mehrerer Mitgliedstaaten und stärkt die Kontrolle bei Produkten, die in den europäischen Markt gelangen. Am 17.04.2019 hat bereits das EP die Verordnung angenommen (EB 09/19). Mit der Annahme durch den Rat ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Verordnung muss noch unterzeichnet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und gilt ab 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens.

Link zur angenommenen Verordnung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-45-2019-INIT/de/pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

RAT DISKUTIERT FORTSCHRITTSBERICHT ZUR GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK NACH 2020

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) diskutierte in seiner Sitzung vom 18.06.2019 den von der rumänischen Präsidentschaft vorgelegten Fortschrittsbericht zum Verhandlungsstand der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die Minister begrüßten den Bericht, der den aktuellen Diskussionsstand widerspiegeln, als gute Grundlage für die weiteren Verhandlungen unter finnischer Präsidentschaft. Mehrheitlich wurde jedoch auf noch große ungelöste Fragen bei der grünen Architektur und dem neuen Umsetzungsmodell hingewiesen. Zahlreiche Delegationen verwiesen zudem wiederholt darauf, dass für eine allgemeine Ausrichtung des Rates zunächst substantielle Fortschritte bei den Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen erforderlich seien.

Fortschrittsbericht der rumänischen Präsidentschaft:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10008-2019-INIT/de/pdf>

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2019/06/18/>

RAT EINIGT SICH AUF PARTIELLE ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUM EUROPÄISCHEN MEERES- UND FISCHEREIFONDS NACH 2020

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) verständigte sich in seiner Sitzung vom 18.06.2019 auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zur Zukunft des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) nach 2020. Von der Einigung ausgenommen ist der Bereich der Indikatoren und des Monitoringsystems sowie haushaltsbezogene Fragen. Nach Meinung der Minister soll der Vorschlag der Kommission insbesondere um Fördermöglichkeiten von Investitionen in Sicherheit, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Energieeffizienz sowie der Modernisierung von Fischereifahrzeugen ergänzt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sich durch diese Maßnahmen keine Ausweitung der Flottenkapazität ergibt. Bereits am 12.06.2018 hatte die Kommission ihren Verordnungsvorschlag zum EMFF nach 2020 veröffentlicht (EB 11/18).

Partielle allgemeine Ausrichtung zum EMFF nach 2020:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10297-2019-INIT/de/pdf>

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2019/06/18/>



ERKLÄRUNG FÜR STÄRKERE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN EU UND AFRIKANISCHER UNION IM BEREICH ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT UNTERZEICHNET

Anlässlich der dritten Agrarministerkonferenz zwischen der Afrikanischen Union (AU) und der EU am 21.06.2019 haben Josefa Leonel Correia Sacko, Kommissarin der AU für ländliche Wirtschaft und Landwirtschaft, und Phil Hogan, EU-Kommissar für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, eine Erklärung zur stärkeren Zusammenarbeit im Sektor unterzeichnet. Diese umfasst konkrete Maßnahmen wie den Start eines mehrjährigen Kooperationsprogramms zwischen Landwirtschaftsorganisationen, einer Stärkung der afrikanischen Lebensmittelsicherheit durch Hilfen beim Aufbau entsprechender Verwaltungsstrukturen, der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der landwirtschaftlichen Forschung oder der Unterstützung beim Aufbau einer eigenen Strategie der AU zum Schutz geografischer Angaben.

Diese Maßnahmen basieren auf Empfehlungen der Taskforce „Ländliches Afrika“, die im Auftrag der Kommission Vorschläge zur Stärkung der Partnerschaft zwischen Afrika und Europa im Bereich Ernährung und Landwirtschaft erarbeiten sollte (EB 06/19).

Erklärung zwischen AU und EU (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/news/documents/eu-au-agri-conference-declaration_june2019_en.pdf

Informationen und Unterlagen zur Agrarministerkonferenz (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/events/au-eu-conference-2019-jun-21_en

KOMMISSION ERHÖHT FÖRDERMITTEL FÜR BIENZUCHTSEKTOR

Wie die Kommission am 17.06.2019 mitteilte, werden in den nächsten drei Jahren 120 Mio. € für den Bienenzuchtsektor der EU bereitgestellt. Dies entspricht einer Erhöhung um 12 Mio. € im Vergleich zum letzten Dreijahreszeitraum. Mit diesen Mitteln werden nationale Imkereiprogramme unterstützt, die von den Mitgliedstaaten zu 50 % kofinanziert werden. Diese fördern z. B. die Imkerausbildung, die Bekämpfung von Parasiten sowie Forschungsmaßnahmen zur Verbesserung der Honigqualität. Deutschland erhält pro Jahr rund 1,6 Mio. € EU-Mittel.

Im Jahr 2018 gab es EU-weit über 17,5 Mio. Bienenvölker, die von rund 650.000 Imkern gehalten wurden. Mit 116.000 Imkern liegt Deutschland dabei mit Abstand an der Spitze, im EU-weiten Vergleich der Anzahl an Bienenvölkern mit rund 880.000 jedoch auf Platz acht.

Durchführungsbeschluss der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D0974&from=DE>



Weiterführende Informationen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/honey_en

INTERVENTIONSBESTÄNDE VON MAGERMILCHPULVER VOLLSTÄNDIG GELEERT

Wie die Kommission am 21.06.2019 mitteilte, wurden die letzten 162 t eingelagerten Magermilchpulvers im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung verkauft. Damit sind die Interventionsbestände vollständig geleert. Während der Krise auf dem Milchmarkt waren zwischen 2015 und 2017 insgesamt 380.000 t Magermilchpulver zur Stabilisierung der Milchpreise angekauft und von den Mitgliedstaaten eingelagert worden. Seit Ende 2016 wurden die Bestände sukzessive in kleinen Teilmengen wieder verkauft.

Übersicht über die Interventionsbestände (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/market-observatory/milk/pdf/eu-milk-internal-measures-stocks_en.pdf

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE WEITERHIN AUF REKORDKURS

Nach Mitteilung der Kommission sind die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im März 2019 erneut gestiegen. Mit rund 12,6 Mrd. € lagen die aktuellen Ausfuhrwerte um 824 Mio. € (+ 7 %) über den Exporten vom März 2018. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte nach China (+ 125 Mio. €), in die USA (+ 119 Mio. €) und nach Ägypten (+ 103 Mio. €) erzielt. Deutlich gesunken sind die Exporte nach Saudi-Arabien (- 96 Mio. €) und nach Korea (- 24 Mio. €). Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Weizen (+ 307 Mio. €), Spirituosen (+ 88 Mio. €) sowie pflanzlichen Fasern (+ 72 Mio. €). Die Importwerte stiegen gering um 192 Mio. € (+ 1,9 %) auf rund 10,1 Mrd. €.

Im letzten Zwölf-Monats-Zeitraum (April 2018 - März 2019) erreichten die Exporte einen Wert von 140 Mrd. €. Dies entspricht einem Anstieg um 2,2 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 1,7 % auf rund 117,7 Mrd. € gestiegen. Der Exportüberschuss erreichte damit knapp 22,3 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 938 Mio. €), nach Ägypten (+ 385 Mio. €) sowie nach Algerien (+ 327 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Spirituosen (+ 861 Mio. €), Weizen (+ 551 Mio. €) und Teigwaren (+ 342 Mio. €).

Bericht der Kommission für März 2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade_mar2019_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

RAT BILLIGT VORSCHLAG ZUR ERRICHTUNG DER EUROPÄISCHEN ARBEITSBEHÖRDE IN BRATISLAVA

Die für Beschäftigung und Sozialpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister der EU haben am 13.06.2019 den Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) formell angenommen, nachdem am 14.02.2019 Vertreter der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments (EP) eine Einigung über den Verordnungsvorschlag erzielt hatten (EB 04/19), den das EP auf seiner Plenartagung am 16.04.2019 bestätigte. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren nun abgeschlossen.

Ferner legten die Vertreter der Mitgliedstaaten am selben Tag den zukünftigen Sitz der ELA fest. Bratislava setzte sich dabei mit der absoluten Mehrheit der Stimmen bereits im ersten Wahlgang gegen die Mitbewerber Sofia, Riga und Nikosia durch. Die Behörde soll ihre Arbeit zunächst ab Oktober dieses Jahres in Brüssel und spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung in der slowakischen Hauptstadt aufnehmen und dann 2023 voll einsatzfähig sein. Unter den Mitarbeitern der ELA werden auch von den einzelnen Mitgliedstaaten entsandte nationale Verbindungsbeamte sein.

Die Kommission hatte ihren Vorschlag als Maßnahme zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte am 13.03.2018 vorgelegt. ELA soll die Mitgliedstaaten in Fragen der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität unterstützen, u. a. im Bereich der Vorschriften über die Freizügigkeit, die Entsendung von Arbeitnehmern und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EB 06/18).

Eine Pressemitteilung des Rates ist in englischer Sprache abrufbar unter:

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/06/13/european-labour-authority-council-adopts-founding-regulation/>

Eine Pressemitteilung der Kommission zum Sitz von ELA ist abrufbar unter:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-19-2968_de.htm

Der Verordnungstext ist abrufbar unter:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-49-2019-INIT/de/pdf>

RAT BILLIGT EINIGUNG ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER TRANSPARENTE UND VERLÄSSLICHE ARBEITSBEDINGUNGEN

Mit deutscher Enthaltung hat der Rat am 13.06.2019 ferner den Vorschlag über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen formell angenommen, nachdem am 07.02.2019 Vertreter der Mitgliedstaaten und des



Europäischen Parlaments (EP) eine Einigung über den Richtlinienvorschlag erzielt hatten (EB 04/19), den das EP auf seiner Plenartagung am 16.04.2019 bestätigte.

Die neuen Vorgaben sollen gewährleisten, dass grundsätzlich alle abhängig Beschäftigten mehr Planungssicherheit und Klarheit hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen erhalten. Die Kommission, die ihren Vorschlag für die neuen Bestimmungen am 21.12.2017 veröffentlicht hatte, verweist hierzu auf eine erheblich veränderte Arbeitswelt mit einer zunehmenden Flexibilisierung insbesondere in Gestalt von atypischen Beschäftigungsformen.

Insbesondere der Anwendungsbereich der Richtlinie war bei den Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten – aber auch in den anschließenden Verhandlungen zwischen den Institutionen – heftig umstritten. In diesem Zusammenhang setzte sich nicht zuletzt die deutsche Delegation bei der Frage der Bestimmung der Arbeitnehmereigenschaft für einen Verweis auf das nationalstaatliche Recht und gegen die von der Kommission vorgeschlagene unionsweit einheitliche Definition des Arbeitnehmerbegriffs ein. Hierauf weist Deutschland nun nochmals in einer auch von Ungarn unterstützten Erklärung hin. Ein Verweis auf das nationale Recht findet sich nun zwar in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie, verbunden jedoch mit einem Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH, die zu berücksichtigen sei.

Nach der Billigung durch den Rat ist der Gesetzgebungsakt nunmehr erlassen. Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des EP und den Präsidenten des Rates wird die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 20. Tag danach in Kraft. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt danach drei Jahre.

Eine Pressemitteilung des Rates ist abrufbar unter:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/13/better-working-conditions-in-the-eu-council-adopts-a-directive-on-more-transparency-and-predictability-at-work/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Better+working+conditions+in+the+EU:+Council+adopts+a+directive+on+more+transparency+and+predictability+at+work

Der Text der Richtlinie ist abrufbar unter:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-43-2019-INIT/de/pdf>

RAT BILLIGT RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR VEREINBARKEIT VON BERUF UND PRIVATLEBEN FÜR ELTERN UND PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Der Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik (EPSCO) hat am 13.06.2019 darüber hinaus den Richtlinienvorschlag zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige formell angenommen, nachdem am 24.01.2019 Vertreter der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments (EP) eine Einigung über den Richtlinienvorschlag erzielt hatten (EB 03/19), den das EP auf seiner Plenartagung am 04.04.2019 bestätigte.



Im Einzelnen:

Die Kommission hatte ihren Vorschlag mit dem Ziel erwerbstätige Eltern und pflegende Angehörige dabei zu unterstützen, berufliche und familiäre Pflichten miteinander zu vereinbaren, am 26.04.2017 vorgelegt (EB 08/17). In der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben werden nun einige neue bzw. höhere Standards für Eltern-, Vaterschafts- und Pflegeurlaub festgelegt.

So soll ein Vaterschaftsurlaub (bzw. Urlaub für ein zweites gleichgestelltes Elternteil) von mindestens zehn Arbeitstagen eingeführt werden. Die Vergütung für den Vaterschaftsurlaub soll auf dem Niveau liegen, das auch im Falle einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen zu leisten ist (Krankengeld). Eine sogenannte Bonusklausel ermöglicht es jedoch Staaten wie etwa Deutschland, die jedem Elternteil für mindestens sechs Monate einen bezahlten Elternurlaub in Höhe von mindestens 65 % des Nettoeinkommens gewähren, diesen auf die Vergütung des Vaterschaftsurlaubs anzurechnen.

Gegenstand der Richtlinie ist ferner ein individueller Anspruch auf vier Monate Elternurlaub, von denen zwei Monate nicht zwischen den Elternteilen übertragbar sind. Für einen Zeitraum von anderthalb Monaten (nach fünf Jahren: zwei Monaten) sollen die Eltern eine Vergütung erhalten. Diese soll von den Mitgliedstaaten oder den Sozialpartnern so festgelegt werden, dass die Inanspruchnahme von Elternurlaub durch beide Elternteile erleichtert wird.

Pflegende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen zudem einen Anspruch auf jeweils fünf Tage Pflegeurlaub pro Jahr erhalten. Die Mitgliedstaaten können jedoch zusätzliche Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts einführen. Eine Vergütung wurde nicht festgelegt.

Schließlich gewährt die Richtlinie ein Recht für Eltern und pflegende Angehörige, flexiblere Arbeitsregelungen (z.B. Verkürzung der Arbeitszeit) zu beantragen, mindestens so lange bis das Kind acht Jahre alt ist.

Nach der Billigung durch den Rat ist der Gesetzgebungsakt nunmehr erlassen. Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des EP und den Präsidenten des Rates wird die Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am 20. Tag danach in Kraft. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt danach drei Jahre.

Eine Pressemitteilung des Rates ist abrufbar unter:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/13/better-work-life-balance-for-parents-and-carers-in-the-eu-council-adopts-new-rules/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Bessere+Vereinbarkeit+von+Beruf+und+Privatleben+in+der+EU+%c3%bcr+Eltern+und+pflegende+Angeh%c3%b6rige%3a+Rat+erl%c3%a4sst+neue+Vorschriften

Der Richtlinienentwurf ist abrufbar unter:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-20-2019-INIT/de/pdf>



RAT BERÄT SACHSTAND ZU DEN VERHANDLUNGEN ÜBER GLEICHBEHANDLUNGSRICHTLINIE

Ferner wurde auf dem EPSCO am 13.06.2019 über den vom 02.07.2008 stammenden Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Rahmen eines Sachstandsberichts diskutiert.

Die vorgeschlagene sogenannte horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum. Da der Vorschlag nach der Ansicht einiger Delegationen die nationalen Zuständigkeiten in bestimmten Punkten verletze und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit stehe, war eine erforderliche Einstimmigkeit im Rat erneut nicht zu erzielen.

WEITERE ERGEBNISSE DER RATSTAGUNG FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES AM 13.06.2019

Die Delegationen nahmen auf ihrer Ratstagung am 13.06.2019 ferner u. a. Ratsschlussfolgerungen zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern sowie zu Überlegungen hinsichtlich neuer Arbeitsformen sowie deren Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten an.

VERRINGERUNG DES LOHNGEFÄLLES ZWISCHEN FRAUEN UND MÄNNERN

Gleichstellungspolitische Maßnahmen sind laut den Schlussfolgerungen des Rates Motoren für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und eine Voraussetzung für die Förderung von Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie von Inklusion und sozialem Zusammenhalt. Die Mitgliedstaaten werden u. a. dazu aufgefordert Maßnahmen zu ergreifen, die die Vereinbarkeit von Beruf-, Familien- und Privatleben für Frauen und Männer erleichtern und dadurch eine ausgewogene Aufteilung von Betreuungs- und Haushaltsaufgaben zwischen Frauen und Männern fördern. Konkret an die Kommission richten die Mitgliedstaaten die Forderung, eine Geschlechtergleichstellungsstrategie für den Zeitraum nach 2019 vorzulegen, wie politische Maßnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles. Ferner sei zu überprüfen, ob gesetzliche Änderungen der Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes des „gleichen Entgelts“ erforderlich seien. Die Kommission führte hierzu bereits Anfang des Jahres 2019 eine öffentliche Konsultation durch (EB 02/19).

ÜBERLEGUNGEN ZU NEUEN ARBEITSFORMEN

Die verstärkte Digitalisierung und Robotisierung, der Einsatz künstlicher Intelligenz und die Entwicklung der digitalen Plattformwirtschaft seien Triebkräfte tiefgreifender Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt mit



erheblichen Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation. Dieser Wandel biete neue Arbeitsmöglichkeiten und könne zur sozialen Inklusion beitragen, aber auch Probleme aufwerfen. Neue Arbeitsformen, beispielsweise aufgrund der Digitalisierung, sowie neue Formen der Arbeitsorganisation würden herkömmliche Beschäftigungsverhältnisse in Frage stellen, mit Folgen für menschenwürdige Arbeit und faire Arbeitsbedingungen sowie für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, so die einleitenden Feststellungen im Text der Schlussfolgerungen. Es sei u. a. zu prüfen, wie die Möglichkeiten digitaler Technologien besser ausgeschöpft werden können, um Arbeitgeber, Beschäftigte, Aufsichtsbehörden und insbesondere kleinere Unternehmen dabei zu unterstützen, die arbeitsorganisatorischen Änderungen im Interesse der Beschäftigten zu bewältigen.

Eine zusammenfassende Pressemitteilung des Rates ist abrufbar unter:

https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2019/06/13-14/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Employment%2c+Social+Policy%2c+Health+and+Consumer+Affairs+Council%2c+13-14%2f06%2f2019

RAT VERABSCHIEDET VERORDNUNG ÜBER PRIVATES ALTERSVORSORGEPRODUKT

Der Rat hat am 14.06.2019 die Verordnung über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) formal angenommen. Zuvor hatte bereits am 13.02.2019 der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) die Einigung gebilligt, die Vertreter des Rates und des Europäischen Parlaments (EP) zum Verordnungsvorschlag am 13.12.2018 erzielt hatten. Das EP hatte auf seiner Plenartagung am 04.04.2019 die Trilogieeinigung gebilligt. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren nun abgeschlossen.

Mit dem von der Kommission am 29.06.2017 (EB 13/17) vorgelegten Vorschlag werden einheitliche Vorschriften für die Zulassung, die Herstellung, den Vertrieb und die Beaufsichtigung privater Altersvorsorgeprodukte festgelegt, die in der EU unter der Bezeichnung „europaweites privates Altersvorsorgeprodukt“ oder „PEPP“ vertrieben werden sollen (EB 04/19 und EB 07/19).

Die Verordnung wird kurz nach der für den 20.06.2019 vorgesehenen Unterzeichnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und dann 20 Tage später in Kraft treten.

Eine Pressemitteilung des Rates ist abrufbar unter:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/14/capital-markets-union-council-adopts-new-rules-facilitating-access-to-pension-products-and-investment-funds/>

Der Verordnungstext ist abrufbar unter:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-24-2019-INIT/de/pdf>



KOMMISSION WILL DIE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ÖFFENTLICHEN ARBEITSVERWALTUNGEN BIS ZUM JAHRE 2027 VERLÄNGERN

Laut neu veröffentlichtem Fahrplan der Kommission soll der Beschluss 573/2014/EU über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen bis zum Jahr 2027 verlängert werden.

Mit Beschluss 573/2014/EU wurde im Jahre 2014 ein unionsweites Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen („ÖAV-Netzwerk“) eingerichtet. Das ÖAV-Netzwerk umfasst öffentliche Stellen aus den EU-Ländern, Norwegen und Island. Ziel des Beschlusses ist es, die beschäftigungspolitische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten über das ÖAV-Netzwerk zu fördern.

Der Rechtsakt läuft jedoch Ende Dezember 2020 aus. Die Kommission hat nach eigenen Angaben eine Bewertung für den Zeitraum 2014 - 2018 durchgeführt, um den Stand der Umsetzung des Netzwerks, seinen EU-Mehrwert sowie die damit verbundenen Herausforderungen und Möglichkeiten für die Zeit nach dem 31.12.2020 aufzuzeigen.

Auch wenn eine Zusammenarbeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen ohne das Netzwerk möglich wäre, werde die durch das Netzwerk unterstützte formelle Rolle sowie die technische und finanzielle Unterstützung durch die Kommission für notwendig gehalten. Mit einem für das 3. Quartal 2019 geplanten legislativen Vorschlag soll das ÖAV-Netzwerk daher bis 2027 verlängert werden.

Gelegenheit für Rückmeldungen besteht zwischen dem 19.06.2019 und 17.07.2019.

Weitere Informationen sind abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-3911881_de

KOMMISSION LEGT FAHRPLAN ZU STAATLICHEN BEIHILFEN IM BEREICH SOZIAL- UND GESUNDHEITSDIENSTLEISTUNGEN VOR

Die Kommission hat darüber hinaus am 17.06.2019 einen Fahrplan zur Evaluierung der Regelungen über staatliche Beihilfen, die für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich Gesundheit und Soziales gewährt werden, vorgelegt. Dem Fahrplan zufolge soll überprüft werden, ob die seit dem Jahre 2012 geltenden Vorschriften ihre Ziele erreicht haben. Eine öffentliche Konsultation ist dem Fahrplan zufolge für das 3. Quartal 2019 geplant (siehe hierzu die Beiträge des StMWi und StMGP in diesem EB).



EUGH: AUSSCHLUSS BEFRISTET BESCHÄFTIGTER VON BESOLDUNGSZULAGE EU-RECHTSWIDRIG

Am 20.06.2019 urteilte der EuGH in der Rechtssache C-72/18, dass befristet beschäftigte Vertragsbedienstete der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich Anspruch auf die gleiche Besoldungsstufenzulage wie Beamte haben, sofern eine bestimmte Dienstzeit die einzige Voraussetzung für diese Zulage ist. Hintergrund der Vorabentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof ist ein in Spanien geführter Rechtsstreit zwischen einem seit dem Jahre 2007 befristet angestellten Lehrer und seinem Arbeitgeber, dem Bildungsministerium der Regierung von Navarra, über die von Seiten des Klägers im Jahre 2016 beantragte Zulage (siehe hierzu den Beitrag des StMFH in diesem EB).



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

KOMMISSION LEGT FAHRPLAN ZU STAATLICHEN BEIHILFEN IM BEREICH SOZIAL- UND GESUNDHEITSDIENSTLEISTUNGEN VOR

Die Kommission hat am 17.06.2019 einen Fahrplan zur Evaluierung der Regelungen über staatliche Beihilfen, die für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bereich Gesundheit und Soziales gewährt werden, vorgelegt (siehe hierzu auch Beitrag des StMWi in diesem EB). Dem Fahrplan zufolge soll überprüft werden, ob die seit dem Jahr 2012 geltenden Vorschriften ihre Ziele erreicht haben. Diese Ziele bestanden darin, die EU-Mitgliedstaaten bei der Finanzierung solcher Dienstleistungen zu unterstützen, die für die Menschen und die Gesellschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung sind, und dabei gleichzeitig die wichtigsten Grundsätze der Kontrolle staatlicher Subventionen zu wahren, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die Evaluierung betrifft insbesondere auch die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Vor dem Hintergrund, dass diese Verordnung am 31.12.2020 ausläuft, möchte die Kommission mehr über deren Anwendung und mögliche praktische Schwierigkeiten erfahren, um über die Verlängerung des Anwendungszeitraums über 2020 hinaus beziehungsweise mögliche Änderungen entscheiden zu können.

Bis zum 15.07.2019 besteht zunächst die Möglichkeit, Stellungnahmen zu dem Fahrplan abzugeben. Als nächster Schritt wird die Einleitung einer öffentlichen Konsultation für das dritte Quartal 2019 angekündigt. Neben der Auswertung interner Daten soll im Rahmen der Evaluierung auch ein externer Anbieter mit der Erstellung einer Studie beauftragt werden. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen anschließend in einem Arbeitsdokument zusammengefasst werden, das im ersten Quartal 2021 vorgelegt werden soll.

Link zum Fahrplan:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-3777435_de

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU ANTIBIOTIKARESISTENZEN AN

Am 13./14.06.2019 tagte in Luxemburg der Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (siehe hierzu auch Beitrag des StMAS in diesem EB). Im gesundheitspolitischen Tagungsteil nahm der Rat „Schlussfolgerungen zu den nächsten Schritten auf dem Weg, die EU zu einer Vorreiter-Region bei der Bekämpfung von antimikrobieller Resistenz zu machen“ an. In den Schlussfolgerungen



stellt der Rat fest, Antibiotikaresistenzen seien eine schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahr, die sich nicht von einzelnen Staaten allein bekämpfen lasse, sondern eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich mache. Der Rat fordert unter anderem die Ausarbeitung von sektorenübergreifenden nationalen Aktionsplänen gegen antimikrobielle Resistenz in allen Mitgliedstaaten, Maßnahmen der Infektionsprävention und -bekämpfung und den verantwortungsvollen Umgang mit antimikrobiellen Mitteln. Eine weitere Forderung betrifft die Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation auf dem Gebiet der Antibiotikaresistenzen.

Zu den weiteren gesundheitspolitischen Themen der Ratstagung gehörten die Erleichterung von Investitionen zur Umgestaltung und Verbesserung von Gesundheitssystemen, die Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte, der Sachstand bei der vorgeschlagenen Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und die Lage bei Masern in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Ratsschlussfolgerungen zu Antibiotikaresistenzen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9765-2019-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung zur Ratstagung mit weiterführenden Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2019/06/13-14/>

EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR VERÖFFENTLICHT JÄHRLICHEN BERICHT ZUR BADEGEWÄSSERQUALITÄT

Die Europäische Umweltagentur hat am 06.06.2019 ihren jährlichen Bericht über die Qualität der europäischen Badegewässer vorgelegt. Dem Bericht zufolge wurden im Jahr 2018 in der EU insgesamt 21.831 Badegewässer untersucht. Davon erhielten im Durchschnitt 85,1 % der Badegewässer die höchste Bewertung „ausgezeichnet“. 95,4 % der Badestellen erhielten mindestens die Bewertung „ausreichend“. In Deutschland wurden im Jahr 2018 insgesamt 2.289 Badegewässer untersucht, davon erhielten 92,7 % oder 2.123 Badestellen die Bewertung „ausgezeichnet“, 4,1 % oder 93 Badestellen die Bewertung „gut“, 1,2 % oder 27 Badestellen die Bewertung „ausreichend“ und 0,3 % oder sechs Badestellen die Bewertung „mangelhaft“.

Der Bericht fasst die Ergebnisse der im Jahresverlauf 2018 in Europa durchgeführten Badegewässeruntersuchungen zusammen. Rechtlicher Hintergrund ist die Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung. Die Richtlinie enthält Bestimmungen für die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität.

Bericht über die Qualität der europäischen Badegewässer 2018:

<https://www.eea.europa.eu/de/publications/qualitaet-der-europaeischen-badegewaesser-2018>



Link zu den Länderberichten (in englischer Sprache):

<https://www.eea.europa.eu/themes/water/europes-seas-and-coasts/assessments/state-of-bathing-water/country-reports-2018-bathing-season>

Interaktive Karte (in englischer Sprache):

<https://www.eea.europa.eu/themes/water/interactive/bathing/state-of-bathing-waters>

EMCDDA STELLT EUROPÄISCHEN DROGENBERICHT 2019 VOR

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) hat am 06.06.2019 den Europäischen Drogenbericht 2019 vorgelegt (siehe hierzu auch Beitrag des StMI in diesem EB). Der Europäische Drogenbericht analysiert die Entwicklungen in den 28 EU-Mitgliedstaaten sowie in der Türkei und in Norwegen in den Bereichen Drogenangebot und Drogenmarkt, Prävalenz und Trends des Drogenkonsums sowie drogenbedingte gesundheitliche Folgen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung. Der Europäische Drogenbericht 2019 wird durch 30 landesspezifische Berichte ergänzt.

Dem Bericht zufolge haben rund 96 Mio. oder 29 % der Erwachsenen (Altersgruppe 15-64 Jahre) in der EU im Verlauf ihres Lebens bereits einmal illegale Drogen konsumiert. Cannabis ist dabei immer noch die am meisten konsumierte illegale Droge in Europa. Bei Erwachsenen (Altersgruppe 15-64 Jahre) beträgt der EMCDDA zufolge die Lebenszeitprävalenz 27,4 %. Kokain sei mit einer Lebenszeitprävalenz bei Erwachsenen (15-64) von 5,4 % das am häufigsten konsumierte illegale Stimulans und Heroin das häufigste illegale Opioid auf dem Drogenmarkt in Europa. Daneben geht der Europäische Drogenbericht auch auf die Bereiche Drogenprävention und -behandlung sowie die gesundheitlichen Folgen des Drogenkonsums ein.

Europäischer Drogenbericht 2019:

<http://www.emcdda.europa.eu/publications/edr/trends-developments/2019>

Länderbericht für Deutschland (in englischer Sprache):

http://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/11334/germany-cdr-2019_0.pdf

Alle Länderberichte (in englischer Sprache):

<http://www.emcdda.europa.eu/countries>

Statistisches Bulletin zur Drogensituation in Europa (in englischer Sprache):

http://www.emcdda.europa.eu/data/stats2019_en

Pressemitteilung:

http://www.emcdda.europa.eu/system/files/attachments/11360/HighlightsEDR2019_DE_Final_web.pdf



RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU NUKLEAREN UND RADIOLOGISCHEN TECHNOLOGIEN AN

Der Rat „Justiz und Inneres“ hat am 06.06.2019 Schlussfolgerungen zum Thema „Nukleare und radiologische Technologien und Anwendungen außerhalb der Stromerzeugung“ angenommen. Im Rahmen der Schlussfolgerungen betont der Rat die wichtige Rolle, die nukleare und radiologische Technologien außerhalb des Kernenergiesektors in zentralen Bereichen wie Medizin, Industrie, Forschung und Umwelt spielen.

Insbesondere ersucht der Rat die Kommission, einen Aktionsplan mit dem Ziel auszuarbeiten, die Versorgung mit Radioisotopen für medizinische Zwecke in der EU sicherzustellen, den Strahlenschutz und die Sicherheit für Patienten und medizinisches Personal in Europa zu verbessern und Innovationen in Bezug auf die medizinischen Anwendungen von Radioisotopen, Radiopharmaka und ionisierende Strahlung zu fördern.

Link zu den Ratschlussfolgerungen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9437-2019-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/06/the-council-underlines-role-of-non-power-nuclear-technologies/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39659/st09970-en19-docx.pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

AKTIONSPLAN GEGEN DESINFORMATION: BERICHT ZUM AKTUELLEN STAND DER UMSETZUNG

Die Kommission und die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik haben in einem gemeinsamen Bericht vom 14.06.2019 den aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen der EU gegen Desinformation vorgestellt – mit einem speziellen Blick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament (EP).

Die Kernaussagen des Berichts im Schnellüberblick:

- Es ist zwar noch zu früh, eine vollumfassende Bewertung betreffend Ausmaß und Wirkung von Desinformation im Kontext der Wahlen zum EP vorzunehmen, aber die von der EU ergriffenen Maßnahmen haben zur Abschreckung und Aufdeckung von Desinformation beigetragen.
- Es gibt derzeit zwar keine Beweise für eine konkret auf die Wahlen zum EP gerichtete grenzüberschreitende Desinformationskampagne, aber es gibt Beweise für andauernde und nachhaltig wirkende Desinformationsaktivitäten russischer Quellen, welche darauf abzielten, die Wahlbeteiligung zu senken und Wählerpräferenzen zu beeinflussen.
- Das Vorgehen von Personen, die Desinformationen verbreiten wollen, verändert sich ständig. Diese Aktivitäten werden mehr und mehr in einem kleineren, lokaleren Rahmen gehalten, wodurch sie schwerer zu entdecken sind.
- Das im Aktionsplan vereinbarte „Frühwarnsystem“ („Rapid Alert System“) hat die Koordination zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, aber auch mit Online-Plattformen, bei der Entdeckung von Desinformation verbessert; die Online-Plattformen müssen aber noch besser auf externe Berichte über „verleumderische Inhalte“ reagieren.
- Die bisherige Auswertung der Umsetzung des Verhaltenskodexes, welchen die EU im Oktober 2018 u. a. mit Facebook, Google und Twitter abgeschlossen hat, zeigt, dass die Plattformen ihre Anstrengungen zur Steigerung von Transparenz von politischen Werbeanzeigen ebenso intensiviert haben wie die Überprüfung von Werbeanzeigen auf Desinformation hin. Google hat angegeben, weltweit zwischen Januar und Mai 2019 mehr als 3,39 Mio. YouTube-Kanäle entfernt zu haben, Facebook spricht von 2,19 Mrd. Fake-Konten, die es in dieser Zeit gelöscht habe. Es bleibt aber noch mehr zu tun, so müssten die Plattformen die Transparenz von Webseiten, die Werbeanzeigen verbreiten, erhöhen. Die Plattformen sollten mit „Fact-Checkern“ kooperieren und ihre Daten der Wissenschaftsgemeinde zur Verfügung stellen, damit Desinformation leichter aufgedeckt werden könne.
- Die EU hat im Vorfeld der Wahlen zum EP zahlreiche Maßnahmen durchgeführt, um Medienkompetenz zu fördern, u. a. Seminare für Journalisten oder die „European Media Literacy Week“ im März 2019.



Die Kommission wird auch weiter die Gründung eines multidisziplinären Zusammenschlusses von Fact-Checkern und Wissenschaftlern fördern.

- Das „Paket zu den Wahlen“ („Elections Package“) hat die Koordination zwischen den EU-Behörden und den Mitgliedstaaten im Bereich der Identifizierung von Bedrohungen, Krisenvorbereitung und Bekämpfung von Desinformation verbessert. Die Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe ermöglicht es der EU, zur Abschreckung bzw. als Reaktion auf solche Angriffe, Sanktionen wie das Einfrieren von Konten oder das Aussprechen von Reisebeschränkungen zu ergreifen.

Ausblick: Die Kommission wird im Oktober 2019 einen umfassenden Bericht zu den Wahlen zum EP veröffentlichen und – ebenfalls noch 2019 – die Umsetzung des Verhaltenskodexes durch die Online-Plattformen final auswerten. Je nach dem Ergebnis dieser Auswertung wird die Kommission weitere Maßnahmen erwägen, darunter auch solche regulatorischer Natur.

Bericht der Kommission zu Desinformationskampagnen (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/joint_report_on_disinformation.pdf

RECHTSAKT ZUR CYBERSICHERHEIT TRITT IN KRAFT

Am 07.06.2019 wurde der Rechtsakt zur Cybersicherheit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dieser tritt somit am 27.06.2019 in Kraft. Abweichend davon treten die Vorschriften zu den nationalen Behörden für Cybersicherheitszertifizierung (Art. 58), Konformitätsbewertungsstellen (Art. 60, 61) sowie die Beschwerde-, Rechtsbehelfs- und Sanktionsvorschriften (Art. 63 - 65) erst am 28.06.2021 in Kraft.

Die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) erhält ein ständiges Mandat und neue Aufgaben bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten, EU-Institutionen und anderen Interessengruppen in Cyberfragen. Es wird das erste EU-weite Zertifizierungssystem für Cybersicherheit eingeführt, um sicherzustellen, dass die in den EU-Ländern verkauften Produkte und Dienstleistungen die Cybersicherheitsstandards erfüllen. Derzeit gibt es in der EU eine Reihe verschiedener Sicherheitszertifizierungssysteme. Unternehmen müssen nicht mehr in jedem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Produkte verkaufen, separate Tests durchführen und bezahlen. Darüber hinaus können Unternehmen für einige der Zertifikate, die für ein Mindestmaß an Cybersicherheit erforderlich sind, ihre eigenen Produkte selbst zertifizieren. Die Zertifizierung bleibt zunächst freiwillig, die Kommission soll jedoch bis 2023 prüfen, ob bestimmte Regelungen – insbesondere im Bereich der kritischen Infrastrukturen – verbindlich gemacht werden sollten (siehe hierzu auch den Beitrag des StMI in diesem EB).

Veröffentlichter Text:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0881&from=EN>



GESELLSCHAFTSRECHTSPAKET DER KOMMISSION: FÖRMLICHE ANNAHME DES DIGITALISIERUNGSVORSCHLAGS IM RAT

Am 13.06.2019 hat der Rat (Formation Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz – EPSCO) den Digitalisierungsvorschlag aus dem Gesellschaftsrechtspaket der Kommission (Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht) förmlich angenommen.

Damit ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen – gut ein Jahr nach Vorlage des Richtlinienvorschlags durch die Kommission am 25.04.2018 (KOM(2018) 239). Die Richtlinie muss nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Nach Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Bestimmungen des Digitalisierungsvorschlags in nationales Recht umzusetzen (Art. 2 Abs. 1). Bei besonderen Schwierigkeiten besteht eine Verlängerungsmöglichkeit um höchstens ein Jahr. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten objektive Gründe angeben und der Kommission die Absicht, von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten Wort mit Rechtschreibfehlernotifizieren (Art. 2 Abs. 3). Für die Umsetzung der Regelungen betreffend die grenzüberschreitende Berücksichtigung von Wort mit RechtschreibfehlerInhabilitätsgründen bei Geschäftsführern und die Online-Einreichung von Urkunden gilt eine abweichende Umsetzungsfrist von vier Jahren (Art. 2 Abs. 2).

Der Umwandlungsvorschlag aus dem Gesellschaftsrechtspaket der Kommission (Richtlinienvorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen) ist einer derjenigen Gesetzgebungsakte, die in das sogenannte Korrigendum-Verfahren fallen. Das heißt nach der Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) vom 18.04.2019 läuft die Prüfung durch die Sprachjuristen mit der Folge, dass etwaige Änderungen am Text sprachjuristischer Natur zunächst dem zuständigen JURI-Ausschuss im EP und gegebenenfalls nochmals dem EP-Plenum zur Abstimmung vorgelegt werden müssten. Der Rechtsakt als solcher steht aber nicht mehr zur Abstimmung. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens verzögert sich hier somit und die finale EP-Befassung sowie förmliche Ratsbefassung finden voraussichtlich erst nach der Sommerpause statt. Vom 02.07.2019 bis 04.07.2019 wird das neue EP seine konstituierende Plenarsitzung abhalten (siehe hierzu auch den Beitrag des StMJ in diesem EB)

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/06/13/setting-up-a-company-in-the-eu-to-become-simple-and-cheaper/?utm_source=dsm-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Setting+up+a+company+in+the+EU+to+become+simple+and+cheaper

Angenommener Text der Richtlinie:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-25-2019-INIT/de/pdf>



Text des Kommissionsvorschlags:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52018PC0239>

STANDORTE EUROPÄISCHER SUPERCOMPUTER VERÖFFENTLICHT

Am 07.06.2019 gab die Kommission am 07.06.2019 die acht Standorte der europäischen Supercomputer bekannt. Deutschland ist nicht dabei. Die acht Standorte sind: Barcelona (Spanien), Bologna (Italien), Bissen (Luxemburg), Kajaani (Finnland), Maribor (Slowenien), Minho (Portugal), Ostrau (Tschechische Republik) und Sofia (Bulgarien).

Die neuen Supercomputer sollen eine strategische Ressource für die Zukunft der europäischen Industrie sein, da Daten innerhalb der EU verarbeitet werden können, anstelle von außerhalb. Insbesondere sollen sie die Rechnerkapazität erhöhen und zukunftsorientierte Technologien wie Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, Robotik und Datenanalyse weiter voranbringen. Laut Kommission mussten europäische Wissenschaftler und Unternehmen bisher ihre Daten außerhalb der EU verarbeiten, weil die verfügbaren Rechenzeiten in der EU dafür nicht ausreichten.

28 Länder, u. a. Deutschland und auch die Türkei, beteiligen sich dazu am gemeinsamen Betreiberunternehmen European High-Performance Computing Joint Undertaking (EuroHPC). Zusammen mit EU-Mitteln beträgt das Gesamtbudget 840 Mio. €. Die genauen Finanzierungsregelungen sollen die baldigen Aufnahmevereinbarungen festhalten. EuroHPC plant gemeinsam mit den ausgewählten Aufnahmestellen die Anschaffung von acht Hochleistungsrechnern: drei Vor-Exa-Supercomputer (mehr als 150 Brd. Rechenoperationen pro Sekunde), die zu den fünf Besten der Welt gehören sollen, sowie fünf Peta-Supercomputer (min. 4 Brd. Rechenoperationen pro Sekunde). Sie sollen in der zweiten Jahreshälfte 2020 in Betrieb gehen.

Das gemeinsame Unternehmen EuroHPC wurde im November 2018 gegründet, um die EU bis Ende 2020 mit einer Hochleistungsrecheninfrastruktur von Weltrang auszustatten. Supercomputer sind Rechner, die komplexe Operationen ausführen können, die mit Allzweckrechnern nicht möglich sind. EuroHPC soll die Rechner möglichst vielen öffentlichen sowie privaten Nutzern zugänglich machen und bis 2023 europäische Rechner im Exa-Bereich (bis zu 1 Trill. bzw. 10 hoch 18 Operationen pro Sekunde) anschaffen.

Hochleistungsrechnen ist eine Priorität des von der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen vorgeschlagenen Förderprogramms „Digitales Europa“. Hierfür wären von 2021 - 2027 2,7 Mrd. € beabsichtigt.

Mitteilung der Kommission zu den Standorten für europäische Supercomputer vom 07.06.2019:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190607eu-kommission-gibt-acht-standorte-fuer-erste-europaeische-supercomputer-bekannt_de



Website des Gemeinsamen Unternehmens European High-Performance Computing Joint Undertaking – EuroHPC (in englischer Sprache):

<https://eurohpc-ju.europa.eu/index.html>

WEITERVERWENDUNG VON DATEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS: RAT NIMMT RICHTLINIE ENDGÜLTIG AN

Am 06.06.2019 nahm der Rat die neugefasste Richtlinie für offene Daten und die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors (Public Sector Information) endgültig an. Sie soll die europäische Datenwirtschaft weiter fördern, zur Entwicklung einer datengestützten Gesellschaft beitragen und das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Wirtschaftsbereichen anregen.

Die politische Einigung zwischen der rumänischen Ratspräsidentschaft und dem Europäischen Parlament kam bereits am 22.01.2019 zustande (EB 02/19). Am 04.04.2019 hatte dann das Europäische Parlament die Neufassung der PSI-Richtlinie angenommen.

Die überarbeitete PSI-Richtlinie soll Daten des öffentlichen Sektors leichter zugänglich machen, so dass diese als Rohmaterial für künstliche Intelligenz, Blockchain und andere fortgeschrittene Digitaltechnologien weiterverwendet werden können. Die Daten müssen grundsätzlich gegen ein geringes Entgelt erhältlich sein. Die Neufassung führt das Konzept hochwertiger Datensätze ein, welche über eine IT-Schnittstelle sogar kostenlos verfügbar sein müssen. Momentan nennt die Richtlinie sechs große Kategorien dieser Datensätze, wobei die Liste mittels sekundärer Rechtsakte der Kommission aktualisiert bzw. konkretisiert wird. Zu den hochwertigen Daten zählen insbesondere Geodaten sowie Erdbeobachtung und Umwelt.

Außerdem erweitert die Neufassung den Geltungsbereich der PSI-Richtlinie: er erfasst nicht mehr nur öffentliche Stellen, sondern auch öffentliche Unternehmen aus den Bereichen Verkehr und Versorgung. Die Vorschriften gelten auch für öffentlich finanzierte Forschungsdaten, die bereits in öffentlichen Datenarchiven verfügbar sind. Auch die Verbreitung dynamischer Daten (z. B. Echtzeitdaten zu Wetter und Verkehr) soll gefördert werden.

Die neue PSI-Richtlinie wurde am 26.06.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage danach, also am 19.07.2019 in Kraft. Anschließend haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-28-2019-INIT/de/pdf>

Hintergrundinformationen zum digitalen Binnenmarkt:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/digital-single-market/>



DEUTSCHLAND LAUT KOMMISSION BEI DIGITALISIERUNG MITTELMÄßIG

Am 11.06.2019 veröffentlichte die Kommission ihren diesjährigen Bericht zum Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI). Danach sei Deutschlands Leistung mittelmäßig geblieben, es belegt insgesamt den 12. Platz von 28.

Auch EU-weit seien weitere gezielte Investitionen notwendig, auch wenn laut dem DESI 2019 die EU-Mitgliedstaaten im Schnitt ihre Leistungsfähigkeit in relativ kurzer Zeit durch gezielte Investitionen verbessern konnten. Die Konnektivität nehme zwar zu, reiche aber für die wachsende Nachfrage nicht aus. Die Nachfrage nach schnellen und ultraschnellen Breitbandnetzen nehme vor allem wegen der Perfektionierung der Internetdienste und des Bedarfs der Unternehmen zu. Ebenso würden vermehrt digitale Behördendienste und elektronische Gesundheitsdienste genutzt.

Deutschland habe seine Konnektivität verbessert, jedoch hätten sich andere EU-Staaten schneller entwickelt. Daher fiel Deutschland hier auf Platz 11 zurück (2014: Platz 9). Zudem gebe es weiter eine digitale Kluft zwischen Stadt und Land, obwohl mittlerweile zwei Drittel der ländlichen Regionen mit Breitband-Zugang der nächsten Generation versorgt seien. Bei den digitalen Behördengängen liegt Deutschland laut DESI an 24. Stelle in der EU. Nur 43 % der Deutschen würden Formen des E-Government nutzen – im EU-Schnitt 64 %. Der DESI-Bericht erkennt an, dass zur Förderung des E-Government in Deutschland 2017 das Onlinezugangsgesetz verabschiedet wurde, um dafür zu sorgen, dass Bürger und Unternehmen ihre Anliegen bei der Verwaltung bis spätestens 2022 online erledigen können.

Der Index für den digitalen Fortschritt von Wirtschaft und Gesellschaft innerhalb der EU analysiert fünf Bereiche: Anbindung an Breitbandnetze, Verfügbarkeit von öffentlichen Online-Diensten, Kompetenz der Nutzer, Internetnutzung insgesamt und Digitalisierung von Unternehmen und E-Commerce.

Mitteilung der Kommission über den Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft vom 11.06.2019:

https://ec.europa.eu/commission/news/digital-economy-and-society-index-2019-jun-11_de

Ergebnisse des DESI-Berichts 2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/desi>

Initiativen der Kommission für eine europäische Gigabit-Gesellschaft, u. a. Breitband (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/improving-connectivity-and-access>



KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: HOCHRANGIGE EXPERTENGRUPPE LEGT „POLITIK- UND INVESTITIONSEMPFEHLUNGEN“ VOR

Am 26.06.2019 legte eine von der Kommission berufene Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (KI) weitere ethische Leitlinien für die Entwicklung vertrauenswürdiger KI vor (siehe hierzu auch Beitrag des StMJ in diesem EB). Die insgesamt 33 Anforderungen sollen einen auf den Menschen ausgerichteten Ansatz in der KI fördern und berücksichtigen, dass KI zu den transformativsten Technologien für Innovation und Produktivität zähle.

EU-weit können Organisationen die Bewertungsliste für die Schaffung vertrauenswürdiger KI prüfen, um die Ethikleitlinien ggf. weiterzuentwickeln. Mehr als 300 haben laut Kommission Interesse bekundet. Die Online-Umfrage zu der Bewertungsliste läuft bis zum 01.12.2019, das Ergebnis soll Anfang 2020 veröffentlicht werden.

Mitteilung der Kommission vom 26.06.2019:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190626-ethische-leitlinien-fuer-kuenstliche-intelligenz-vorgelegt_de